6.

Beobachtungen
über
Johann Stephan Pütters
Königlich Großbritannischen Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen
Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts
zu Göttingen

Versuch
einer richtigen Bestimmung
des
Kayserlichen Ratifications-Rechts
bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen
insonderheit der
Visitation des Cammergerichts

Frankfurt und Leipzig
zu finden im Krausischen Buchladen.
1770.

Vorbericht
von der
Veranlassung und Absicht gegenwärtiger Abhandlung.

§. 1.

Der im Druck bekannt gewordene Bericht, wodurch die gegenwärtige Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts unterm 16. Jul. 1768. die bey Gelegenheit ihrer Berathschlagungen über den so genannten turnum und die Recurrenz sich ergebenen Anstände Kayserlicher Majestät und dem Reiche vorgeleget hat, enthält den zweymal nach einander entstandenen Fall, daß die Kayserliche Commission einen durch Mehrheit der Stimmen gemachten Schluß zu genehmigen sich geweigert hat. Daher die Frage erwachsen:

Bey Gelegenheit der Visitations-Schlüsse über den turnum und die Recurrenz.

ob und wie weit zu den Schlüssen der Visitatoren die Kayserliche Genehmigung erforderlich sey?

und ob durch deren Versagung ein von den Reichsständischen Subdelegirten einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß von den Kayserlichen Commissarien entkräftet werden könne?

Beobachtung ad §. 1.

Der Herr Verfasser wagt hier einen Versuch, um das Kayserliche Ratifications-Recht bey den Schlüssen reichsständischer Versammlungen, insonderheit den Visitationen des Cammergerichts, richtig zu bestimmen.

Ich aber muß gleich anfänglich die öffentliche Erklärung thun, daß ich weit entfernet sey, mich in eine Bestimmung einer allerhöchsten Gerechtsame einzulassen. Mein Endzweck gehet nicht weiters, als nur allein die Sätze des Herrn Verfassers zu untersuchen. Ein Urtheil, eine Bestimmung, ist im geringsten nicht meine Absicht. Das Kayserliche Edict vom 18ten Julii 1715. lehret mich dieses. Und wenn selbst ein hoher Visitationsconseß vermöge der Reichsinstruction §. 14. die Macht nicht hat, "in Sachen, „welche die Kayserliche und Reichs-Jura betreffen, zu deci„diren", wie solle etwas dergleichen einer Privatfeder einfallen?

§. 2.

hat die Kayserliche Comißion behauptet, daß kein Schluß ohne ihre Genehmigung gelte.

Von Seiten der Kayserlichen zur Visitation verordneten höchstansehnlichen Commißion hat man in ganz allgemeinen Ausdrücken behauptet: daß " nichts ohne der Kayserlichen Commißion Ein„stimmung und Ratification geschehen " könne (a), und " daß so we„nig bey allgemeinen Reichs- als Reichsdeputations- und Visita„tions-Versammlungen einiges Reichsständisches Gutachten zu einem „vollbürtigen concluso oder allgemein verbindlichen Schlusse, am „wenigsten zu einer Vollstreckung gelangen könne, ohne Sr. Kay„serlichen Majestät oder Ihrer Commissarien ausdrückliche Einwilli„gung, Ratification und Vergenehmigung, wodurch allererst ein „solches

(a) Siehe den Abdruck des Kayserlichen Hofdecrets vom 9. Aug. 1768. und des demselben beygefügten Visitations-Berichts in den Berichts-Anlagen p. 310.

„solches zu einer gemein verbindlichen Kraft erhoben werde" (a). Zu dessen Bestärkung hochgedachte Commißion sich theils auf die Kayserliche Wahlcapitulation art. 12. §. 7. (b), theils auf verschiedene Actenstücke von den Visitations-Handlungen 1707. und auf einige schon damals vorgekommene Protocollar-Extracte von 1595. 1600 bezogen (c); wie denn auch schon zur Zeit der letztern Visitation eine besonders hierüber abgefaßte Ausführung bekannt worden ist (d).

Beobachtung ad §. 2.

Die Kayserliche Commißion hat behauptet, daß kein Schluß ohne ihre Genehmigung gelte. Dieses ist jener Satz, welchen die Kayserlichen Commissarien ihrer Würde nach mit ganz allgemeinen Ausdrücken vorgestellet haben, welchen ich aber in gegenwärtigen Beobachtungen weiters auszuführen gedenke. Und zwar also, daß ich in den Beobachtungen über das erste Hauptstück und den ersten Abschnitt des zweyten Hauptstückes die Nothwendigkeit des Kayserlichen Ratificationsrechtes aus der Natur der Staatsverfassung und als eine wesentliche Erforderniß bey allen und jeden Reichsberathschlagungen und vornämlich auch bey den Visitationsdeputationen erweise. In den Beobachtungen zum zweyten Abschnitt soll eben diese Kay-

(a) S. nurgedachte **Berichts-Anlagen** p. 333.

(b) **Berichts-Anlagen** p. 311.

(c) **Berichts-Anlagen** p. 375. 384. sq.

(d) Diese Ausführung findet sich in **Lünigs** Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame p. 3 -- 9. unter der Aufschrift: „Deductio „quaestionis: Ob bey den Visitations-Deputationen der höchstansehnlichen „Kayserlichen Commißion das ius ratificandi oder semissis votorum dergestalt competire, daß ohne derselben Miteinstimmung und Ratification „die assessores cameae nicht abgestraft oder ihres Amtes entsetzt werden können, oder ob höchstgedachte Kayserliche Commißion in dergleichen „Justizfällen, wie der Kayserliche Herr Concommissarius von Zimmermann behaupten will, ad maiora vota gebunden sey?"

serliche Gerechtsame aus verschiedenen Reichsgesetzen und Reichshandlungen, besonders aber aus dem Vorgange der in dem Reichsabschiede von 1543. angeordneten Visitation dargethan werden. Durch die Beobachtungen über den dritten Abschnitt wird der Innhalt der Cammergerichtsordnungen erläutert, und die hieraus abgeleitet werden wollende Einwürfe hindan gewiesen. Die Beobachtungen über den vierten Abschnitt werden das Herkommen in Ansehung des Kayserlichen Ratificationsrechtes aus den Visitationshandlungen bestimmen. Aus den Beobachtungen über den fünften Abschnitt wird die Behandlungsart bey der letzteren Visitationsdeputation von 1707 -- 1713. erhellen. Und dann wird in Verfolge des sechsten Abschnittes der Schluß gemacht, daß die Beschaffenheit der gegenwärtigen Visitation allerdings auch also geartet sey, daß zu den Schlüssen derselben die Kayserliche Ratification erfordert werde.

§. 3.

Darüber ist an Kayser und Reich berichtet, und eine richtige Auskunft zu wünschen;

Die Erörterung dieser Frage betrifft die Kayserlichen und Reichs-Gerechtsamen, und ist also nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichs-Instruction vom 15. Aug. 1706. §. 14. von der Beschaffenheit, daß die Visitation darinn nichts decidiren konnte, sondern an Ihre Kayserliche Majestät und das Reich darüber referiren mußte (a). Daher es nunmehro darauf ankömmt, wie man von Kayser und Reichs wegen bey der allgemeinen Reichsversammlung die Sache ansehen wird. Je wichtiger aber der in das wesentlichste der innern Verfassung des Cammergerichts einschlagende Gegenstand ist, der hierüber bey der Visitation bisher einen Anstand bekommen hat, und je leichter solche Fälle in der Folge noch mehrmalen vorkommen können, die dem erwünschten Fortgange der Visitation über

(a) Sammlung der Actenstücke die Visitation betreffend (1763) p. 26.

über kurz oder lang hinderlich fallen möchten; je mehr hat man Ursache zu wünschen, daß eine richtig bestimmte Auskunft hierinn getroffen werden möge.

Beobachtung ad §. 3.

Es ist zwar aus dem Visitationsberichte vom 16. Julii 1768. zu ersehen, daß von einigen Subdelegirten das Ratificationsrecht der Kayserlichen Commißion, als diese die Mehrheit der Stimmen über die Materien des Turnus im Referiren und die Recurrenzsache nicht begnehmigte, in Widerspruch genommen worden sey. Doch aber ist es weit entfernet, daß das über besagten Visitationsbericht von Kayserlicher Majestät an das Reich unterm 9. August besagten Jahres erlassene Hofdecret auch vorgemeldte Frage von dem Kayserlichen Ratificationsrechte selbst den Reichsständischen Berathschlagungen vorgeleget hätte. Der eigentliche Gegenstand, worüber man die Entscheidung des Kayſers und Reichs zu erwarten hat, erstrecket sich nur (wie das Hofdecret wörtlich lautet) über „die bey der Visitation entstandene Verschiedenheit der Meinungen über „die Herstellung und Einführung der Ordnung im Referiren, Erleichterung in Vornahm deren Recurrentsachen, „und Anordnung zweyer beständigen Definitiv-Senaten.„ Indem nämlich der Kayser und seine höchstansehnliche Commißion dafürgehalten, daß diese Gegenstände nicht zur Vollziehung sondern zur Auslegung vorhandener, oder Errichtung neuer Gesetze geartet seyn; folglich der Reichsversammlung zur Einholung ihres Gutachtens vorzulegen wären.

Und wie konnte auch wohl die Frage von dem Kayserlichen Ratificationsrechte der Reichstäglichen Berathschlagung überlassen worden seyn, da eben die Kraft dieser

Berath-

Berathschlagung von diesem Rechte des Kayſers abhanget; und da der Reichstag (wie in der Folge erwieſen werden wird) dieſe Kayſerliche Gerechtſame mehrfältig und beſonders bey Verfügung der letztern Viſitation von 1707. offenbar anerkennet hat.

§. 4.

Wozu in gegenwärtiger Schrift die Gründe vorgeleget werden.

In einer ſo wichtigen Sache wird einem jeden, der dabey zu ſagen oder zu rathen hat, vermuthlich damit gedienet ſeyn, die auf der einen oder andern Seite dabey eintretenden Gründe ſo vollſtändig als möglich vor Augen zu haben. Und da durch obangezogene Deduction (§. 2. d) die Sache noch nicht ſo erſchöpft iſt, daß es nicht der Mühe werth ſeyn ſolte, derſelben noch näher auf den Grund zu gehen; ſo wird es hoffentlich nicht gefehlet ſeyn, wenn eine Feder, deren Beruf nur der unpartheyiſchen Erörterung des Teutſchen Staatsrechts gewidmet iſt, den Verſuch macht, die Frage ſo aus einander zu ſetzen, wie es die wahre Beſchaffenheit der Teutſchen Reichsverfaſſung mit ſich bringt, ohne weder den Kayſerlichen allerhöchſten Reſervat-Rechten, noch den Gerechtſamen der Reichsſtände zu nahe zu treten (a). Zu welchem Ende nöthig ſeyn wird, theils die eigentliche Beſchaffenheit des Kayſerlichen Ratifications-Rechts bey Reichsſtändiſchen Verſammlungen überhaupt zu unterſuchen, theils inſonderheit

(a) Eben dieſe Geſinnung hat ſelbſt das Reich hierinn zur Richtſchnur angenommen, indem es in dem concluſo trium Collegiorum vom 16. Apr. 1707. den Wunſch geäuſſert, daß die Sache ſo verglichen werden möchte: "daß weder der Kayſerlichen Majeſtät höchſter Auctorität „und Reſervaten, noch der Stände juribus präjudicirt werde." S. obangezogene **Berichts-Anlagen** p. 376. Und auf gleiche Art hat ſich die Kayſerliche Commiſſion den 29. Nov. 1707. erkläret: "daß dieſelbe die allerhöchſte Kayſerliche Reſervaten mit denen den Reichsſtänden communicirten Recht- und Gerechtigkeiten in guter Einigkeit zu erhalten, und jenen ſo wenig als dieſen das geringſte entziehen zu laſſen befliſſen ſeyn „würde." Bey ſolchen preiswürdigen beyderſeitigen Geſinnungen kömmt es alſo nur darauf an, der Wahrheit gemäß ausfündig zu machen, wie weit ſich die Grenzen beyderſeitiger Rechte erſtrecken.

heit zu erörtern, was deshalb bey den Cammergerichts-Visitationen sowohl deren ursprünglicher Beschaffenheit als den Gesetzen und dem Herkommen gemäß sey.

Beobachtung ad §. 4.

Ob es nicht gefehlet sey, sich den Kayserlichen Majestätsrechten zuzudringen, die Reichsgesetze und Ordnungen (wie sich das obgemeldte Kayserliche Edict von 1715 ausdrücket) gleichsam anzuzapfen, und dem Gutachten der Reichsversammlung und dem Urtheil der Kayserlichen Majestät durch die andere von dem Hrn. Verfasser zu gleicher Zeit, über die Gegenstände des vorgemeldten Visitationsberichts herausgegebene unpartheyische Gedanken vorzugreiffen, überlasse ich der Sorge des Herrn Verfassers. Meine Absicht gehet gemeldter massen nicht weiters, als nur die Sätze des Hrn. Verfassers mit Beobachtungen zu begleiten, und in diesen theils diejenigen Beweise, welche seiner Meinung entgegenstehen, in ihrer ächten Gestalt vorzutragen, theils aber zu untersuchen, von welcher Erheblichkeit dasjenige sey, was derselbe zur Behauptung seiner Sätze anführet.

Der Beruf meiner Feder ist zwar nicht eigenthumlich der Erörterung des teutschen Staatsrechtes gewidmet, wie jener des Hrn. Verfassers. Doch aber wird derselbe allemal ganz von Nebenabsichten entfernet, nur von der Wahrheit und Selbstüberzeugung geleitet.

Uebrigens werde ich gleichfalls unvergessen seyn, eben jene Regel, welche der Hr. Verfasser am Schluße seines Vorberichtes sich zur Richtschnur gewehlet hat, immer vor Augen zu haben, daß nämlich weder den Kayserlichen allerhöchsten Majestätsrechten, noch den Gerechtsamen der Reichsstände zu nahe getretten werden möchte. Eine

Regel, nach welcher billig alle Verfasser der Schriften aus dem teutschen Staatsrechte sowohl ihre Absichten als ihre Gedanken und Versuche abmäßen sollten, und wodurch sie sodann manche Widersprüche, die man in ihren zu verschiedenen Zeitpuncten herausgegebenen Werken antrift, vermeiden würden. Eine Regel, welche man nicht erst nothwendig hat, durch das conclusum trium collegiorum vom 16ten April 1707. und die Kayserl. Commissions-Erklärung vom 29ten November 1707. zu unterstützen, sondern welche die itzo glorreichist regierende Römische Kayserliche Majestät nach den Beyspielen ihrer glorwürdigsten Vorfahrer in allen ihren Großthaten, besonders aber in jenem allergnädigsten Hofdecret vom 17ten Octobr. 1768. geäussert haben, worinnen Allerhöchstdieselbe in betref der einzurückenden weiteren Visitations-Claßen sowohl für die Gerechtsame aller Stände in Theilnehmung an dem Visitations-Geschäfte, als auch wegen der der ersten Claß aufgebürdet werden wollenden mehreren Kosten, als das Gesetz erfordert, ihre reichsväterliche Sorgfalt am Tage geleget haben.

Da ich meine Beobachtungen auf einen jeden §vum der Schrift des Hrn. Verfassers eingerichtet habe, so habe ich zugleich für nothwendig befunden, die Schrift des Hrn. Verfassers ganz beydrücken zu lassen, um dem Leser beyde einander entgegen gestellte Sätze untereins vor Augen zu legen.

Erſtes Hauptſtück.

vom
Kayſerlichen Ratifications-Rechte überhaupt,
und was deshalb zwiſchen der
allgemeinen Reichsverſammlung
oder ordentlichen und auſſerordentlichen Deputationen,
und anderen
von Kayſer und Reichs wegen zu behandelnden Geſchäfften
für ein Unterſchied ſey?

§. 5.

1) Nach der allgemeinen Reichsverfaſſung können Kayſer und Reich nichts ohne beyderſeitige Einſtimmung ſchlieſſen.

So oft Sachen vorkommen, die der Kayſer nicht als Reſervaten für ſich alleine, ſondern nur mit Bewilligung des Reichs vornehmen kann: ſo iſt es eine Regel, worauf ein groſſer Theil der Grundverfaſſung des Teutſchen Reichs beruhet, daß der Kayſer in ſolchen Sachen zwar nichts verbindlich vorſchreiben oder beſtimmen kann, als ſo fern ihm das geſammte Reich ſeine Einwilligung oder Gutachten dazu gibt; daß aber auch kein Reichsgutachten die Kraft eines verbindlichen Reichsſchluſſes hat, ſo fern nicht die Kayſerliche Genehmigung hinzukömmt.

In ſolcher Abſicht können alſo Kayſer und Reich als zwey Perſonen angeſehen werden, deren keine ohne Einwilligung der andern einen verbindlichen Schluß faſſen kann.

Beobachtung ad §. 5.

Was der Hr. Verfaſſer in dieſem §vo anführet, hat die Verhältniß der geſetzgebenden Gewalt im teutſchen Reich zum Gegenſtand. Vermöge derſelben alſo kann zwar der Kayſer in Sachen, zu welcher die Reichsſtände einen Einfluß erhalten haben, dermalen ohne vorläuffi-

gem Gutachten derenselben kein allgemeines Gesetz vorschreiben. Es können aber auch die Stände ohne Kayserliche Genehmigung keinen verbindlichen Reichsschluß machen. Der Grund des ersteren Satzes liegt in dem Westphälischen Friedensschluß und der Kayserlichen Wahlcapitulation, durch welche nämlich den Ständen in gewissen hierinnen ausgemessenen Regierungsgegenständen der bezeichnete Einfluß zugestanden wird. „Der Grund des zweyten Satzes aber ruhet auf der Hauptverfassung des Staates selbst, vermöge welcher nicht zugegeben werden kann, daß von den Gliedern des Reichs ohne Einwilligung des Reichsoberhaupts ein verbindlicher Schluß zu Stande gebracht werden möge.

Nach dem Unterscheide dieser beyden Grundlagen sind auch die beyden obgedachten hieraus entspringenden Sätze zu beurtheilen; also zwar daß diesem, welcher sich auf die Weesenheit des Staates selbst gründet, in so lange nachgegangen werden müsse, bis nicht jener als die Ausnahme aus den vorgemeldten Reichsgrundgesetzen klar dargethan werden kann. Neben dem Begrif der gesetzgebenden Gewalt des Kayſers hat man hier auch einen richtigen Begrif der executivischen und oberstrichterlichen Gewalt desselben vorauszusetzen. Und zwar dieses um so mehr, als es bey den Visitations-Deputationen (wie der Herr Verf. selbst anmerket,) nicht um die Aufstellung neuer, sondern nur um die Vollstreckung vorhandener Gesetze zu thun ist.

Daß der Kayser der allgemeine Executor legum sey, ist ein Satz des teutschen Staatsrechtes, welcher viel zu bekannt ist, als daß man ihn erst durch Anführung vielfältiger Beweise zu unterstützen nothwendig hätte. Die Geschäfte der Visitations-Deputation bestehen (wie der Hr. Verf. weiters unten gründlich ausführet,) in der Untersuchung,

ob

ob sich alles in dem gesetzmässigen Stande befinde, in der Reformirung desjenigen, was sich gegen die Gesetze eingeschlichen, und in solchen Vorkehrungen, wodurch die Gesetze aufrecht erhalten, und zur genauen Vollziehung gebracht werden.

Alle diese Geschäfte sind augenfällige Theile des Kayf. höchsten Executionsrechtes, folglich Geschäfte, wobey die Kayserliche Majestät als Executor legum den vorzüglichsten oder besser zu sagen den alleinigen Einfluß haben.

Mit dieser executivischen Gewalt des Kayfers ist auch das oberstrichterliche Amt desselben genau verbunden. Die Genehmigung oder Mißbilligung der Justitzvorkehrungen ist ein weesentliches Stück dieses Amts, welches die Stände selbst in dem auf dem Reichstage zu Nürnberg A. 1467 abgefaßten Gutachten als die Quelle aller Gerichtsbarkeit ansahen, da sie hierinnen §. 8. bekannten: daß alle Rechte und Gerichtszwang von Unserm Herren dem Kayser entspriessen; wie dann in schier ähnlichen Ausdrücken die Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, und die Fürsten von Braunschweig, Hessen, Anhalt ꝛc. im Jahre 1541. sich in einem Schreiben an den Kayser (beym Hortleder von Ursachen des teutschen Kriegs l. IV. c. 30.) des Innhalts geäussert haben: „Ewr. Kayserl. Majestät „als dazu von Gott dem Allmächtigen beruffene und ge„ordnete höchste Obrigkeit, der Vogt und ausquellende „Brunn alles Rechten und Gerechtigkeit werde sich hierinn „allergnädigst erzeigen„. Die Weesenheit der oberstrichterlichen Gewalt bringt es also mit sich, daß die Revisionen, da hiedurch die im Namen Kayserl. Majestät ausgesprochene Urtheile untersuchet werden, ohne vorzüglichen Einfluß der Kayserl. Majestät nicht vollbracht werden können. Eben die Weesenheit dieser Gewalt erfordert auch,

daß die Abstellung aller bey dem Kayserlichen Reichsgerichte eingeschlichener Mißbräuche, und alle und jede Veranstaltungen in Justitzsachen nicht eigentlich von einem Schluße der diesem Gerichte selbst unterworfenen Reichsstände, sondern von der Einwilligung und Ratification des obersten Richters abhange. Und dieses um so mehr, da den Ständen an dem oberstrichterlichen und executorischen Amte keinesweges eine Theilnehmung so wie an der gesetzgebenden Gewalt durch die Reichsgesetze eingestanden worden ist.

Ich habe nothwendig gefunden, diese allgemeinen Sätze, welche ich in der Schrift des Hrn. Verfassers vermiße, vorauszuschicken, um der Sache ihre eigentliche Farbe zu geben. Denn da nach dem Hauptplan des Hrn. Verfassers bey den Visitationen nicht die Rede von der Gesetzgebung, sondern nur von der Vollstreckung der Gesetze seyn könne, so würde auch der Hr. Verfasser weit besser gethan haben, die Kayserliche Gewalt nicht in Ansehung der Gesetzgebung, sondern in Beziehung auf die oberstrichterliche und executivische Macht vorauszusetzen, als welche alleinig zu Visitations- und Revisions Deputationen ihren Einfluß haben.

§. 6.

Insonderheit, ist darnach 1) der Reichstag eingerichtet,

Nach diesen Grundsätzen ist insonderheit die ganze **Comitial-Verfassung** eingerichtet, da der Kayser zwar den Ständen zur Berathschlagung etwas anheimgeben, oder ihr Gutachten über das, was ihm beliebt, erfordern kann; aber ohne daß er den Berathschlagungen selber beywohnet, noch also mit darinn zu stimmen hat. Sondern indem die Stände nach ihrer Abtheilung in drey Reichs-Collegien zu Rathe gehen, und demnächst sich einer gemeinsamen Meynung in einem Reichsgutachten vereinigen; so handeln sie als Eine moralische Person, die von der Person des Kayfers, oder

des

des denselben vorstellenden Commissarien unterschieden ist, und hinwiederum nunmehro von dieser Seite die Erklärung zurück zu erwarten hat, ob sich ihr Gutachten der Kayserlichen Genehmigung zu erfreuen habe, oder nicht?

Beobachtung ad §. 6.

Da die Kayserliche Ratification, sie mag die Gesetzgebung oder das Oberstrichteramt zum Gegenstand haben, sich allemal auf die Verfassung des Staatskörpers selbst gründet, welche einen Schluß der Stände ohne Begnehmigung des Oberhaupts eben so wenig kennet, als eine Wirkung der Glieder ohne der Seele begriffen werden mag, so ist auch diese allerhöchste Gerechtsame niemals nach dem modo agendi, welcher nach dem Verhältnisse der Reichstäge, Deputationen und anderen Reichsberathschlagungen verschiedentlich ist und seyn kann, abzumässen, sondern sie ist ein weesentliches Stück, welches bey allen Arten der Reichsberathschlagungen, aus welchen ein verbindlicher Schluß entspringen soll, nicht entfernet seyn kann.

§. 7.

daß kein Theil ohne den andern etwas schliessen kann.

Wenn also gleich die Stände einmüthig oder nach der Mehrheit der Stimmen in den drey Reichs-Collegien unter sich etwas beschlossen haben; so stehet es doch hernach erst beym Kayser, ob er diesen Schluß genehmigen wolle, oder nicht?

Und da es nur im ersteren Falle zu einem verbindlichen Reichsschlusse kömmt; so läßt sich in so weit allerdings der Wille des Kayfers dem Willen des gesammten Reichs gleich setzen, oder, wie sich einige ältere Schriftsteller ausgedrückt, der Satz rechtfertigen: daß der Kayser in der Reichstags-Verfassung semissem comitiorum ausmache. (a).

Beob-

(a) Doch ist dieses bloß ein Privat-Einfall einiger Schriftsteller, die zum Theil so gar noch weitere Berechnungen in sextantes, trientes u. s. w. gemacht haben, ohne daß in unsern Reichsgesetzen oder andern actis

Beobachtung ad §. 7.

Der Herr Verfasser fährt fort die Beschaffenheit der Gesetzgebenden Gewalt im teutschen Reiche noch weiters zu untersuchen. Wir könnten über diese Untersuchung, ohne unseren Endzweck zu verfehlen, ganz und gar hinaus gehen, da bey den Fragen von Visitationen des Gerichts und Revisionen der Urtheile, nicht von der Gesetzgebenden, sondern nur von der executivischen und oberstrichterlichen Gewalt des Reichs-Oberhauptes die Rede seyn kann.

Allein um mit dem Herrn Verf. in einem genauen Zusammenhange zu verbleiben, so ist es richtig, daß in Ansehung der Gesetzgebung ein Schluß der Reichsstände alsdenn zu einer gesetzlichen Verbindlichkeit gelange, wenn er von der Kayserlichen Majestät genehmiget wird. Die eigentliche Gesetzgebung selbst aber ist von den Majestätsrechten des Kaysers nie getrennet worden. Denn obgleich der Stände Einwilligung zu einem Reichsgesetz kraft des Westphälischen Friedens Art. V. §. 2. in den darinnen bestimmten Sachen erfordert wird, so hanget dennoch nicht nur der eigentliche Schluß von dem Willen des Kayserś ab, sondern auch das Gesetz selbst wird nur unter dem Namen des

publicis dieses ganze Werk einen Grund hat. Vielleicht ist einer der ersten, der diesen Einfall gehabt hat, Tobias PAVRMEISTER *de iurisdictione imperii Romani* lib. 2. cap. 2. n. 20. (edit. III. 1670) p. 440. wo es heißt: Summa imperii potestas -- in duas semisses tribuitur, quarum vnam Caesar, reliquam ordines vniuersi habent, ficut olim quoque inter Caesarem & populum ius comitiorum diuisum SVETONIVS *in Caesare* scribit, sed pro partibus diuisis. Inter Imperatorem vero & ordines ius omne imperii -- pro partibus indiuisis distributum est. Ordinum semissis partem vnam septemuiri obtinent, alteram principes. &c. -- und hernach weiter num. 53. sq. p. 472. sq.: Ex quibus conficitur, ordinem semissem τῆς ἀρχῆς siue potestatis politicae reuera non in tres sextantes, sed duos trientes distribui, quorum vnum obtineant electores, alterum reliqui principes &c. Womit ferner Andr. KNICHEN *de iure territorii* cap. 1. n. 678. sq. p. 133., Theod. REINKING *de regimine seculari & ecclesiastico* lib. 1. class. 5. n. 45. sq. p. 319. und andere, deren immer einer dem andern nachgeschrieben hat, zu vergleichen.

des Kaisers allein, nicht aber auch der Stände ausgefertiget, auch nur allein unter dem Namen des Kayſers in den Reichsprovinzen der Stände verkündiget. Eben hierinnen liegt auch der Grund, daß dem Kayſer die Execution dieſer unter ſeinem Namen publicirter Geſetze allein zuſtehe. Die Stände haben an dieſem Rechte eben ſo wenig als an der oberſtrichterlichen Gewalt einen Antheil. Weder das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument, noch ein anderes Reichsgeſetz hat ihnen ſolchen eingeräumet; noch weniger aber dem Kayſer ſolchen benommen; folglich hat man nach der ordentlichen Verfaſſung eines jeden Staates zu ſchlieſſen, daß dieſe Rechte dem Oberhaupt allein eigen ſeyn. Ich berufe mich hierinnfalls auf die Meynung des Herrn Verf. ſelbſt, da derſelbe in ſeiner An. 1752. herausgegebenen Introductio in rem judiciariam Imperii Sect. II. c. 1. aus dem allgemeinen Satz: Supremus in imperio fons omnis jurisdictionis eſt ſolus Cæſar, behauptet, daß dieſe oberſtrichterliche Gewalt allezeit dem Kayſer alleinig zugeſtanden, und auch durch die Errichtung des Cammergerichts nichts anders eingeführet worden ſey. Dieſe die oberſtrichterliche Gewalt des Kayſers zum Grund habende Sätze, nicht aber was der Herr Verf. von der geſetzgebenden Macht anführet, können in der Folge eine Frage entſcheiden, die blos die Gerichtsbarkeit zum Gegenſtand hat.

§. 8.

Zur Zeit, da man noch an keinen immer fortwährenden Reichstag dachte, und da ein allgemeiner Reichstag nicht ohne Schwierigkeit angeſtellt werden konnte, ward 1555. die Einrichtung getroffen, daß in gewiſſen Fällen bloß die Churfürſten und im Namen aller übrigen Stände gewiſſe Deputirte aus deren Mittel zuſammen kommen, und im Namen des ganzen Reichs Berathſchlagungen anſtellen

2) Bey den ordentlichen Reichs-Deputationen

und Schlüsse fassen sollten (a); dergleichen Versammlungen seit dem mehrmalen mit Nutzen gehalten, und zum Unterschiede von anderen ausserordentlichen Deputationen, vermöge deren bald mehrere, bald wenigere Stände gewisse Aufträge von Reichswegen bekommen, unter dem Namen der **ordentlichen Reichsdeputationen** oder **Deputations-Convente** bekannt worden sind.

Beobachtung ad §. 8.

Da das Kayserliche Ratificationsrecht (wie schon oben bemerket worden) nicht an dem modo deliberandi gebunden ist, sondern aus der Verfassung des Staates selbst abfliesset, so ist dasselbe, wie bey dem Reichstage, also auch bey allen übrigen Gattungen der Reichsberathschlagungen, welche etwas verbindliches schliessen sollen, unentbehrlich. Es ist demnach in Ansehung dieses Kayserlichen Majestätsrechtes einerley, ob man sich die Zusammentretung der Stände auf einem Reichstage oder auf einem Deputationstage vorstelle.

Der wahre Bewegungsgrund, warum jene Reichsdeputation, von welcher der Herr Verf. hier schreibet, angeordnet worden, erhellet aus dem angezogenen Reichsabschiede von 1555. §. 65. dahin: daß nämlich, sofern fünf Reichskreise nicht fähig wären, die innerlichen Unruhen und Empörungen zu stillen, so solle der Churfürst von Maynz auf Befehl der Kayserlichen Majestät die Churfürsten und benannte andere Stände auf einen Tag gegen Frankfurt erfordern; wohin auch die Kayserl. Majestät ihre Commissarien schicken wollten. Eben diese erste Grundursach der Deputationen wird auch in dem Speyerischen Reichsabschiede von 1570. §. 18. wiederholet.

Als man nachher aber nicht immer die in gemeldten Reichsabschieden bezeichnete Reichsstände, sondern derer bald

(a) R. A. 1555. §. 65. sq., wiewohl die erste Anlage hierzu schon in dem R. A. 1548. §. 95. gemacht war.

bald mehrere bald wenigere zusammen berufte, und ihnen die Berathschlagung über verschiedene Gegenstände auftrug, wurden diese letzteren Zusammentretungen von den ersteren dadurch unterschieden, daß man diesen den Namen der ordentlichen, jenen aber den Namen der ausserordentlichen Deputationen beylegte.

§. 9.

Diese ordentliche Reichsdeputationen vertraten in der That die Stelle einer allgemeinen Reichsversammlung, nur daß an statt des gesammten Fürstenraths und Reichsstädtischen collegii nur etliche Mitglieder derselben als Deputirte dabey erschienen. Sie hatten aber eben solche Gegenstände zu bearbeiten, die sonst für das ganze Reich gehörten, und in so weit hatten sie auch eben die Gewalt, als wenn der ganze Reichstag beysammen wäre. Also war nichts natürlicher, als daß sie auch die bey der Comitial-Verfassung hergebrachte Art und Weise beybehielten; wie dann selbst die bey Reichstägen übliche Re- und Correlation auch hier zwischen den Churfürsten und übrigen Ständen beobachtet wurde.

hat man diese Comitial-Verfassung gleichfalls beybehalten.

Beobachtung ad §. 9.

Der Hr. Verfasser sagt in diesem §vo daß bey den ordentlichen Deputationen die Comitialverfassung beybehalten worden sey, weil sie solche Gegenstände zu bearbeiten hatten, die sonst für das ganze Reich gehörten.

Allein ich kann dieses mit den folgenden §§vis 15. 26-32, in welchen der Hr. Verf. bey der Visitations-Deputation derowegen, daß dieselbe keine neue Gesetze zu machen, sondern nur die vorhandene zur Vollziehung zu bringen habe, keine Kayserliche Ratification erkennen will, nicht vereinbaren. Denn wenn man die obgemeldte erste Bewegursach, warum die also benannte ordentliche Reichsdeputationen angeordnet worden, betrachtet, so war es keineswe-

ges um Aufstellung neuer oder Abänderung wirklicher Gesetze zu thun, sondern das bey solcher Deputation abzuhandlende Geschäft betraf ebenfalls nur die Aufrechthaltung schon vorhandener Reichsordnungen; nämlich des Landfriedens und der Execution. Es hat sich daher einsmals ein Reichstagsgesandter (nach Zeugniß des *Ahasv. Fritsch* Tractat: de conventibus Imp. deput. ordinariis C. V. §. 2.) öffentlich dahin geäussert„ die Deputationstäge wären „principaliter zu Handhabung des Landfriedens und Execu„tions-Ordnung, nicht aber der Reichssachen wegen, so „heutiges Tages dahin verschoben werden, angesehen.„ Sofern also das Kayserliche Ratificationsrecht bey den ordinari Deputationen auch bey ihrem Ursprunge (wie die folgende Beobachtung zeigen wird) niemals widersprochen werden kann, auch der Hr. Verfasser selbst solches eingestehet, so sehe ich nicht, wie man wegen diesem Kayserlichen Rechte bey den Visitations-Deputationen, worinnen Gegenstände von gleicher Art zu behandeln sind, einen Zweifel erregen könne.

Der Hr. Verfasser sagt zugleich: die ordinari-Deputation habe über solche Gegenstände zu berathschlagen gehabt, die für das ganze Reich gehören. Allein nachdem sich einmal der Kayser in dem Costnitzer Reichsabschiede von 1507. §. 14. mit den Ständen des Heil. Reichs und diese wiederum mit ihm verglichen hatten, daß alle Stände, so viel möglich an der Visitation des Cammergerichts Theil nehmen sollten, so wurde man auch eines Schematis eins, nach welchem die Stände zu den jährlichen Visitationen in ihrer Ordnung beruffen werden sollten. Als man sodann in dem Reichsabschiede von 1654. die ausserordentliche Visitation und Revision verordnete, so verglich man sich gleichfals eines Schematis, nach welchem die Stände, bis es unter allen herum geloffen, zu diesem Geschäft für-

zulas-

zuladen wären. Wenn also der Grund des Kayserlichen Ratificationsrechtes darinnen bestehen soll, daß bey der Deputation solche Gegenstände behandelt werden, die für das ganze Reich gehören, so haben die Reichsstände, nachdem ihnen einmal von dem Kayser die Theilnehmung an der Visitation eingestanden worden, gewiß kein Geschäft für sich so wichtig erachtet, als das Geschäft der Visitation, indem für diese eine Abwechslung der Stände dermassen beliebet worden, damit nach und nach alle und jede Stände hieran Theil nehmen möchten.

Uebrigens da ich schon oben bemerket habe, daß die Kayſ. Ratification bey allen Reichsberathschlagungen als ein weesentliches Stück anzusehen, und nicht den zufälligen Formalitäten gleichzuhalten sey, so wird es auch in Ansehung der gegenwärtigen Frage nicht darauf ankommen, ob bey den Deputationen der Stylus comitialis beobachtet werde oder nicht. Selbst bey den ordinari Deputatioen sehe ich nicht, wie der Hr. Verfasser behaupten könne, daß der Stylus comitialis vollkommen ausgeübet werde. Zum Beyspiel meldet der Hr. Verfasser, daß die auf den Reichstägen übliche Re- und Correlation bey den ordinari Deputationen beobachtet werde. Es ist aber aus den Reichsacten sattsam bekannt, daß die Art und Weis der Re- und Correlation bey den Deputationen von jener auf den Reichstägen dadurch unterschieden sey, daß dort nur die Churfürsten mit allen übrigen Ständen, worunter auch die Reichsstädte begriffen, zu re- und correferiren pflegen.

§. 10.

Auch hier waren also die Kayserlichen Commissarien von den Churfürsten und deputirten Ständen abgesondert, ohne deren Berathschlagungen beyzuwohnen. Sie hatten hingegen im Namen des Kayſers ihre Propositionen zu thun, und hinwiederum die von wegen

so daß auch da auf der Stände Gutachten und des

Kayſers Genehmigung alles ankömmt.

der Reichsdeputationen beſchloſſenen Gutachten zu erwarten, deren Verbindlichkeit in Kraft eines Reichsſchluſſes alsdann auch hier erſt von der im Namen des Kayſers zu ertheilenden Genehmigung abhieng.

Alles dieſes iſt bey den ordentlichen Reichsdeputationen gleich von Anfang an ausdrücklich feſtgeſetzet worden (a); Und auf den Fall, wenn ſie wieder hergeſtellt werden ſollten, iſt in der Kayſerlichen Wahlcapitulation dafür geſorget, daß es auch künftig hier bey eben der Verfaſſung, wie ſie bey Reichstägen üblich iſt, bleibe (b).

Beobachtung ad §. 10.

Dieſer §vus verdienet eine ordentliche Zergliederung. Erſtens meldet der Herr Verfaſſer, daß bey den ordinari Deputationen die Kayſerl. Commiſſarien von den Reichsſtändiſchen Deputirten abgeſondert wären. Dieſe Abſonderung iſt quoad effectum in gewiſſer Maaße und in ſoweit die Kayſerliche Commißion das Reichsoberhaupt vorſtellet, auch bey jenen Reichsdeputationen allezeit beobachtet worden, welchen die Viſitation des Cammergerichts anvertrauet

(a) R. A. 1555. §. 66.: "Im Fall, da die Kayſerliche Majeſtät „ihre, oder wir unſere Commiſſarien auch dahin zu der Berathſchlagung und „Handlung ſchicken, alsdann ſollen die Churfürſten, deputirte Fürſten „und Stände **ihre räthliche Bedenken jederzeit an dieſelbigen** Ihrer „Liebden und Kayſerlicher Majeſtät oder unſere **Commiſſarien gelangen „laſſen**, und darüber ſich Ihre Liebden und ſie mit ihnen, an ſtatt der „Kayſerlichen Majeſtät oder unſer als der Häupter, wie bräuchlich und „herkommen, vergleichen und vereinigen."

(b) Wahlcapitulation art. 12. §. 6. 7.: "Wollen gleichfalls **die ordinäre Reichsdeputation** nicht nur auf dem Reichstage wiederum in „ihren Conſtitutionsmäſſigen Stand, Ordnung und Activität ſetzen, ſondern auch dieſelbe darinn unverrückt laſſen und erhalten, auch darunter „weder an den verordneten Perſonen noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es ſey dann, daß ſolches ebenmäßig auf öffentlichen „Reichstägen von den geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe; Doch **vorbehältlich der den Römiſchen Kayſern bey dergleichen Deputations-Conventen** vermöge der Reichsſatzungen zu„kommenden Auctoritär/ und mittelſt der **Kayſerlichen Commiſſarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey Reichstägen üblich und herkommen.**"

trauet wird. Zweytens die Kayserlichen Commissarien hätten bey ordinari Deputationen den Berathschlagungen nicht beygewohnet. Allein dieses ändert die Natur der Sache eben so wenig, als wenn der Kayser den Reichstägen persönlich beysitzet. Und man darf nur einen Blick in die Reichsgeschichte werfen, so zeigen sich unzehlbare Beyspiele, wo die Kayser mit den Ständen persönlich berathschlaget haben. Hoffentlich wird also dieser Beysitz den obersten Richter nicht seines Rechtes verlustigen, sondern nur als ein zur Beförderung der Sache diensames Mittel anzusehen seyn. Drittens die Kayserliche Commißion habe im Namen des Kayfers die Proposition zu thun gehabt. Auch bey den Visitationen ist die Proposition eigenthumlich bey der Kayserlichen Commißion, und hat dieselbe (wie aus den Visitationsacten unlaugbar ist) auch so gar die Umfrage verrichtet; und zuletzt mit ihrem Ausspruche concludiret. Viertens daß von der Genehmigung der Kayserlichen Commißion abgehangen habe, um einen Schluß der Deputation zur Vollkommenheit zu bringen. Dieses ist nun jene wesentliche Erforderniß, welche sich auf die Verfassung des Staates, auf die Majestätsrechte des Kayfers, und auf die natürliche Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern gründet.

Daß nun aber bey jener Deputation, welche A. 1555. aus den ad §. 9. bemerkten Ursachen beliebet worden, das Kayserliche Ratificationsrecht ausdrüklich festgesetzet worden sey, läßt die hier angeführte Stelle des Reichsabschiedes von 1555. §. 66. nicht zweifeln. Es wird nämlich hierinnen geordnet, daß im Fall, da die Kayserl. Majestät ihre oder Wir (der Römische König) unsere Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schicken. Sie werden also zu der Berathschlagung geschicket, ohne ihnen auszumäßen, ob sie derselben persönlich beywoh-

wohnen sollen oder nicht. Alsdenn sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände ihre räthliche Bedenken jederzeit an dieselbigen ::: Commissarien gelangen lassen. Der deputirten Stände Handlung bestund mithin in jenem räthlichen Bedenken, welches noch von jener Zeit her seinen Grund hat, von welcher der Hr. Verfasser in der obenangezogenen Introduction §. 11. schreibet: suprema semper etiam in medio ævo penes Cæsarem eumque solum permansit jurisdictio, quæ licet adhibitis Assessorum loco proceribus, quin vel in ipsis aliquando Comitiis exercita, non tamen ipsa judicio principum propria fuit. Die Commissarien sollen sich sodann, und sie mit ihnen anstatt der Kays. Majestät oder Unser als der Häupter, wie bräuchlich und Herkommen vergleichen und vereinigen. Der Schluß also über die Berathschlagung und das räthliche Bedenken der Deputirten beruhet auf der Kayserlichen Commission. Die Ursach, die ich bisher als eine Folge der Reichsverfassung angeführet habe, wird hier gleichfalls beygesetzet, weil nämlich die Commißion im Namen des Kayserd als des Haupts die zu einem gültigen Schluß der Reichsstände als Glieder nothwendige Einwilligung zu ertheilen hat. Man hat hiebey auch das zugleich vorkommende Wort vergleichen: vereinigen: in Erwegung zu ziehen. Denn da sich die Kayserl. Commissarien bey Visitationsdeputationen stetshin eben dieser Ausdrücke vergleichen, vereinigen, bedienet haben, so müssen diese Worte alsdenn auch eben jene Würkung haben, wo es um die Handhabung der Reichsgesetze in Justitzsachen zu thun ist, wie die folgenden Beobachtungen solches noch weiters aufklären werden.

Um alles in einem kurzen Schluß zusammen zu fassen, so ist es unstreitig, daß die Deputation von 1555. eben so, wie die Visitationsdeputationen, nicht die Gesetzgebung, sondern nur die Aufrechthaltung der Gesetze zum Gegen-

stand

stand gehabt habe. Dennoch aber wird in dem obgemeldten Reichsabschiede das Ratificationsrecht der Kayserl. Commißion, als welche das Haupt vorstellet, wie es gebräuchlich und Herkommens ist, erfordert; mithin kann auch eben dieses Recht bey den Visitationsdeputationen, wobey der Kayser durch seine Commißion ebenfalls als Haupt, oberster Richter, und Executor legum erscheinet, dem unten zu erweisenden Gebrauch und Herkommen nach nicht mißkennet werden.

Was der Hr. Verfass. weiters von der Kayserl. Wahlcapitulation hier anführet, besterket gleichfalls unsern Satz. Ich werde in der Beobachtung ad §. 83. erweisen, daß dieser Vorbehalt der Kayserl. Ratification, sich vermöge dieses Reichsgesetzes offenbar auf die Visitationsdeputationen beziehe.

§. 11.

Von diesen ordentlichen Reichsdeputationen ist aber auf jene so genannte **ausserordentliche Reichsdeputationen** kein Schluß zu machen.

Davon gilt aber kein Schluß auf ausserordentliche Reichsdeputationen.

Diese letztere bestehen nicht immer, wie jene, in Zusammenkünften und Berathschlagungen; sondern es können auch blosse Curialien, bloß die Ueberbringung eines Reichsgutachtens, die Ausrichtung eines Compliments u. d. g. ihr ganzes Geschäfft ausmachen. Und wo auch andere eigentlich so genannte Geschäffte ihnen aufgetragen werden, so können diese wieder von gar verschiedener Beschaffenheit seyn, nachdem deren Ausrichtung am Orte des Reichstages oder ausserhalb zu besorgen ist, und wiederum bald einheimische, bald auswärtige Geschäfte, bald Untersuchungen, bald Vorberathschlagungen, bald Unterhandlungen, oder was sonst etwa in einzelnen Fällen nöthig gefunden wird, dazu Anlaß geben können. Daher auch hier nicht immer einerley Personen in gewisser Anzahl, wie bey den ordentlichen Deputations-Conventen, ein für allemal ausgemacht sind, sondern bald diese, bald jene Stände, bald mehr,

wohnen sollen oder nicht. Alsdenn sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände ihre räthliche Bedenken jederzeit an dieselbigen ::: Commissarien gelangen lassen. Der deputirten Stände Handlung bestund mithin in jenem räthlichen Bedenken, welches noch von jener Zeit her seinen Grund hat, von welcher der Hr. Verfasser in der obenangezogenen Introduction §. 11. schreibet: suprema semper etiam in medio ævo penes Cæsarem eumque solum permansit jurisdictio, quæ licet adhibitis Assessorum loco proceribus, quin vel in ipsis aliquando Comitiis exercita, non tamen ipsa judicio principum propria fuit. Die Commissarien sollen sich sodann, und sie mit ihnen anstatt der Kayſ. Majestät oder Unser als der Häupter, wie bräuchlich und Herkommen vergleichen und vereinigen. Der Schluß also über die Berathschlagung und das räthliche Bedenken der Deputirten beruhet auf der Kayserlichen Commission. Die Ursach, die ich bisher als eine Folge der Reichsverfassung angeführet habe, wird hier gleichfalls beygesetzet, weil nämlich die Commißion im Namen des Kayſers als des Haupts die zu einem gültigen Schluß der Reichsstände als Glieder nothwendige Einwilligung zu ertheilen hat. Man hat hiebey auch das zugleich vorkommende Wort vergleichen: vereinigen: in Erwegung zu ziehen. Denn da sich die Kayserl. Commissarien bey Visitationsdeputationen stetshin eben dieser Ausdrücke vergleichen, vereinigen, bedienet haben, so müssen diese Worte alsdenn auch eben jene Würkung haben, wo es um die Handhabung der Reichsgesetze in Justitzsachen zu thun ist, wie die folgenden Beobachtungen solches noch weiters aufklären werden.

Um alles in einem kurzen Schluß zusammen zu fassen, so ist es unstreitig, daß die Deputation von 1555. eben so, wie die Visitationsdeputationen, nicht die Gesetzgebung, sondern nur die Aufrechthaltung der Gesetze zum Gegen-

stand

stand gehabt habe. Dennoch aber wird in dem obgemeldten Reichsabschiede das Ratificationsrecht der Kayserl. Commißion, als welche das Haupt vorstellet, wie es gebräuchlich und Herkommens ist, erfordert; mithin kann auch eben dieses Recht bey den Visitationsdeputationen, wobey der Kayser durch seine Commißion ebenfalls als Haupt, oberster Richter, und Executor legum erscheinet, dem unten zu erweisenden Gebrauch und Herkommen nach nicht mißkennet werden.

Was der Hr. Verfass. weiters von der Kayserl. Wahlcapitulation hier anführet, besterket gleichfalls unsern Satz. Ich werde in der Beobachtung ad §. 83. erweisen, daß dieser Vorbehalt der Kayserl. Ratification, sich vermöge dieses Reichsgesetzes offenbar auf die Visitationsdeputationen beziehe.

§. 11.

Von diesen ordentlichen Reichsdeputationen ist aber auf jene so genannte **ausserordentliche Reichsdeputationen** kein Schluß zu machen.

Davon gilt aber kein Schluß auf ausserordentliche Reichsdeputationen.

Diese letztere bestehen nicht immer, wie jene, in Zusammenkünften und Berathschlagungen; sondern es können auch blosse Curialien, bloß die Ueberbringung eines Reichsgutachtens, die Ausrichtung eines Compliments u. d. g. ihr ganzes Geschäfft ausmachen. Und wo auch andere eigentlich so genannte Geschäffte ihnen aufgetragen werden, so können diese wieder von gar verschiedener Beschaffenheit seyn, nachdem deren Ausrichtung am Orte des Reichstages oder ausserhalb zu besorgen ist, und wiederum bald einheimische, bald auswärtige Geschäfte, bald Untersuchungen, bald Vorberathschlagungen, bald Unterhandlungen, oder was sonst etwa in einzelnen Fällen nöthig gefunden wird, dazu Anlaß geben können. Daher auch hier nicht immer einerley Personen in gewisser Anzahl, wie bey den ordentlichen Deputations-Conventen, ein für allemal ausgemacht sind, sondern bald diese, bald jene Stände, bald mehr,

bald weniger dazu kommen können, nachdem es den Umständen und der Absicht eines jeden Auftrages gemäß ist.

Beobachtung ad §. 11.

Es ist schon oben §. 8. gemeldet worden, daß sich die ausserordentlichen Deputationen von den ordentlichen eigentlich (wie der Hr. Verfass. daselbst erkennet) dadurch unterscheiden, daß bey jenen nicht immer einerley Personen in gewisser Anzahl, wie bey den ordentlichen Deputationen zugegen seyn. Dieser Umstand aber wird die weesentlichen Erfordernissen zu einem aus einer Reichsberathschlagung zu entspringenden verbindlichen Schluß eben so wenig verändern, als die mehrere oder kleinere Anzahl der Reichsstände auf einem Reichstage in dem Verhältnisse desselben keinen Unterschied macht.

Ein anderer Unterschied der Reichsdeputationen bestehet auch darinnen, daß wir einige dergleichen ausserordentliche Deputationen haben, bey welchen weder eine ordentliche Zusammenkunft der Stände, noch eine Berathschlagung gepflogen wird; die dann auch nur Deputationen der Reichsstände in ihren Ständischen Geschäften, nicht aber Reichsdeputationen in dem Verstande seyn, wo Kayser und Stände zugleich ein Geschäft zu verrichten haben. Von solchen Deputationen kann hier die Frage nicht seyn, als in welchen nichts für das Reich verbindliches berathschlaget, folglich auch nichts dergleichen geschlossen wird. Sobald es aber auf einen für das Reich verbindlichen Schluß ankommt, da mag man die Deputation ordentlich oder ausserordentlich nennen, so muß das Reichsoberhaupt hiezu seinen Verfassungsmäßigen Einfluß haben.

§. 12.

wo es 1) auf die Natur der Sache ankömmt, ob eine kayserliche Commission dabey ist?

Bey ausserordentlichen Reichsdeputationen ist also nichts weniger als eine beständig gleichförmige Beobachtung der Comitial-Verfassung.

Es giebt Fälle, wo gar keine Kayserliche Commission daran Theil nehmen kann, z. E. wenn die Deputation selbst an dieselbe gerichtet ist, oder wenn Reichsstände ein sie bloß unter einander betreffendes Geschäfft gewissen Deputirten aufzutragen gut finden u. s. f. Und in Fällen, da gar keine Berathschlagungen anzustellen, sondern nur andere Aufträge auszurichten sind, kann auch natürlicher Weise von keinem Gutachten oder dessen Genehmigung die Frage seyn.

Beobachtung ad §. 12.

Von einer Deputation, woran der Kayser oder eine Kayserl. Commißion keinen Antheil nimmt, ist hier die Rede gar nicht. Sie sind auch nur solche, in welchen nichts, was das ganze Reich betrift, behandelt wird, wie zu dem vorigen §vo. bemerket worden.

Da der Hr. Verfass. hier verschiedene Gattungen von Reichsdeputationen anführt, so wird es nothwendig seyn, auch diejenige Deputationen hier nicht unbemerkt zu lassen, wo der Kayser allein, in wichtigen das Cammergericht betreffenden Sachen die deputirten Stände benennet, und ihnen die Gewalt und Vollmacht ertheilet hat. Zwey Beyspiele aus dem vorgehenden Jahrhunderte, werden dieses hinlänglich erweisen.

Als im Jahre 1671. durch ein Reichsgutachten vom 6. May, (in Pachners Sammlung der Reichsschlüsse, T. I. p. 530.) darauf angetragen wurde, daß, da eine Visitation des Cammergerichts noch nicht habe zu Stande gebracht werden können, einsweilen doch die Pfenningmeisterey-Rech-

nungen aufgenommen werden möchten, wurde in diesem Reichsgutachten "vor gut angesehen und geschlossen, Ihro „ Kayserl. Majest. (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst „ zu ersuchen, einigen erwähntem Cammergericht nächst an- „ gesessenen Ständen von beyderley Religionen *Commission* „ allergnädigst aufzutragen, um die Pfenningmeisterey- „ Rechnungen zu untersuchen. Die Kayserl. Majestät hat sodann in einem Commißionsdecret vom 19ten Junii 1671. (beym Pachner T. I. p. 536.) erkläret, daß Allerhöchstdieselbe resolviret, die Churfürsten von Maynz und Pfalz, den Bischof von Speyer, den Herzog von Würtemberg und die Städte Cölln und Straßburg *pro Commissariis* zu benennen, und selbige mit behöriger Instruction versehen, auch seiner Zeit von dem Verlauf Chur- Fürsten und Ständen verläßige Communication widerfahren zu lassen. Die Kayserl. Majestät erließ sodann die Ausschreibungs- Rescripten an die vorbenannten Stände, mit dem Begehren, mit dieser Unserer Kayserl. Commißion sich gutwillig beladen zu wollen. In der hierauf von diesen Subdelegirten unterm 18. Junii 1672. abgestatteten Relation wird diese Commißion gleichfalls durchgehends eine Kayserl. Commißion genennet.

Ein gleiches Beyspiel giebt das Reichsgeschäft wegen Translocation des Cammergerichts an die Hand. In dem Reichsgutachten vom 28. Sept. 1689. (in Pachners Sammlung T. II. p. 693.) wurde die Stadt Wetzlar zum Sitz des Cammergerichts vorgeschlagen, doch wäre bey den mit dieser Stadt derohalben vorzunehmenden Tractaten auch wegen dem exercitio publico aller in dem Instrumento pacis erlaubten Religionen Fürsehung zu treffen. Die Kayserl. Majest. ratificirte hierauf dieses Gutachten durch ein Commißionsdecret vom 20. Octobr. 1689. (beym Pachner T. II. p. 700.) mit der beygefügten Erklärung "daß Allerhöchstdieselbe zu „ dem Ende bereits der H. H. Churfürsten zu Maynz und

Trier,

„Trier, des H. Bischoffs zu Paderborn, Marggrafs zu „Brandenburg Kulmbach, Herzogs zu Braunschweigzell „und Landgrafs zu Hessencassel, wie auch denen Reichsstäd„ten Cölln und Frankfurt allergnädigst aufgetragen habe, „daß sie durch ihre nacher mehrgedachtem Wetzlar unge„säumt abschickende subdelegirte Räthe, mit Zuziehung „einiger Personen vom Cammergericht mit der Stadt al„les, was zu desselben alldortiger schleunigsten Wiederaufrich„tung nöthig und dienlich, und zu beständigem guten Verneh„men unter ihnen ersprießlich wird erachtet werden, zu aller„seits Vergnügung in möglichster Kürze vergleichen und ein„richten, auch wie es geschehen, Ihrer Kayserl. Majestät, um „davon dem Reich Nachricht zu geben, und es allergnä„digst zu bestättigen, umständlich berichten sollen ꝛc." Die Zusammenberuffung obgemeldter Stände geschah ebenfalls durch Kayserl. Rescripten, in welchen die Stände ersucht werden, sich dieser Kayserl. Commißion zu unterziehen als Kayserl. Commissarii, und ihre Subdelegirte abzuschicken. Daher heißt es auch, in der von diesen Subdelegirten an Kayserl. Majestät unterm 18ten Sept. 1690. abgestatteten Relation im Eingange: was gestalten Ewr. Kayserl. Majest. Dero Kayserl. Commißion uns allergnädigst aufzutragen für gut befunden ꝛc.

In beyden diesen vorgemeldten Commißionen also hat die Kayserl. Majestät nicht nur die Gewalt und Vollmacht, auch die Instruction für sich allein derselben ertheilet, sondern die hiezu zu erscheinen gehabt habende Stände selbst benennet.

Vermöge dieser Umstände demnach konnte bey diesen Commißionen keine Frage seyn von einem besonderen Kayserl. Ratificationsrechte, da die ganze Commißion blos eine Kayserl. Commißion war, mithin auch alles nur allein im Namen des Kayſers abhandelte und beschloß. Die Ge-

schäfte dieser Commißionen waren allerdings wichtige, und solche Reichsgeschäfte, welche auch dermalen laut der Reichs-Instruction §. 18. und 20. der Visitationsdeputation aufgetragen sind. Wenn also vormals in diesen Geschäften alles nur von einer Kayserl. Commißion allein ohne Zuthun einiger von dem Reich bevollmächtigten Ständen untersuchet und geschlossen worden, wie kann man sich auch nur den Gedancken beygehen lassen, daß dermalen in diesen und dergleichen Geschäften die Kayserl. anwesende Commißion kein ordentliches Ratificationsrecht haben, sondern nur das, was die Stände unter sich per majora auch gegen die Meynung der Kayserl. Commißion schlieſſen würden, als gültig angesehen werden sollte? Allein das kommt hier nicht auf privat Meynungen an, die höchst und hohe Reichsstände sind dermalen eben so sehr, als vorgemeldter massen in den Jahren 1672. und 1689. von den Gerechtsamen ihres Oberhaupts überzeuget.

§. 13.

und ob solche von den Ständen abgesondert, oder mit denselben unzertheilt zu handeln habe?

In anderen Fällen, wo eine ausserordentliche Reichsdeputation Berathschlagungen anzustellen hat, wobey der Kayser oder eine Commißion desselben nicht ausgeschlossen werden kann, kömmt es wieder auf die Umstände und auf die jedesmalige Bestimmung an, ob der Kayser, oder wer denselben vorstellt, auch hier, wie bey Reichstägen und ordentlichen Deputations-Conventen, von den Ständen abgesondert handeln, oder deren Berathschlagungen beywohnen und also gesammter Hand mit denselben zu Werke gehen solle.

In dem einzigen Falle eines Reichsfriedensschlusses ist erst in den neueren Kayserlichen Wahlcapitulationen vorgeschrieben: daß auch bey solchen Friedens-Cougressen zwischen der Kayserlichen Gesandtschaft und den Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche modus tractandi beobachtet werden solle (a). Davon wird aber niemand den Schluß gelten lassen, daß

(a) Wahlcap. art. 4. §. 11.

daß deswegen von allen anderen ausserordentlichen Deputationen eben das statt finden müsse.

Beobachtung ad §. 13.

In allen anderen Fällen, wo eine ausserordentliche Deputation Berathschlagungen anzustellen hat, und hieraus ein verbindlicher Schluß erwachsen soll, kann der Kayser oder dessen Commißion niemals ausgeschlossen werden. So bald aber der Kayser oder dessen Commißion zugegen ist, so muß dasjenige statt finden, was vermöge der obgemeldten Worte des Reichsabschiedes von 1555. dem Haupt, wie gebräuchlich und Herkommen ist, zustehet. Daß der Umstand, ob die Kayserl. Commißion den Berathschlagungen selbst beywohne oder nicht, die Gestalt der Sache nicht verändere, ist schon oben ad §. 10. bemerket worden. Und setze man nur den Fall, daß der Kayser in Person den Berathschlagungen einer solchen Deputation beysitzen wollte, wird man alsdenn annoch die Frage aufzuwerfen gedenken, ob derselbe ein Ratificationsrecht oder nur eine bloße Stimme gleich einem jeglichen Deputirten abzulegen habe?

Wenn man die Sache noch weiters im Grunde betrachtet, so würde eine Kayserliche Commißion, wenn sie derowegen, daß sie den Berathschlagungen zur Beförderung der Sache beywohnet, des Ratificationsrechtes verlustiget seyn, und nur eine blosse Stimme übrig haben sollte, in solchem Falle gröstentheils überflüßig und unthätig seyn. Denn setze man den sich hier schier allemal begebenden Fall, daß die Visitatoren per Majora einstimmig seyn, was könnte sodann die Kayserl. Commißion beywirken, wenn derselben nicht die Ratification zustünde? Oder will man etwann, wie es das Ansehen hat, der Kayserl. Commißion nichts weiters als eine Stimme gleich einem jeglichen anderen Subdelegirten einräumen? so würde dieselbe

noch

noch weit weniger Einfluß haben, als diese, da sie erst dazumal ihre Erklärung von sich giebt, wenn die Subdelegirte meistentheils schon per Majora vereiniget sind. Allein so weit ist es noch nicht mit dem Kayserl. Ansehen und der oberstrichterlichen auch executivischen Gewalt gekommen. Und man darf nur in den Visitationssaal treten, so wird ein jeder bey dem ersten Anblick auch so gar aus dem äusserlichen urtheilen, daß an dem vorzüglich unterschiedenen Platze diejenige Personen sitzen, welche wegen des obersten Richters die Berathschlagungen der übrigen Anwesenden zu begnehmigen oder zu mißbilligen haben.

Uebrigens hat man wohl gar nicht Ursach von der Deputation zu einem Reichs-Friedensschluß, bey welcher die Beobachtung des modi tractandi auf den Reichstägen in der Kayserl. Wahlcapitulation vorgeschrieben wird, einen Beweiß zu entnehmen, da sich nicht nur die Rechte des Oberhaupts nicht auf den modum tractandi gründen, sondern auch für das Visitationsgeschäft der Vorbehalt der Kayserl. Ratification in der Wahlcapitulation, wie unten zu erweisen stehet, klar ausgedrücket wird.

§. 14.

nachdem entweder auch hier etwas neues gemacht werden soll,

Kurz, die Natur der Sache und die Beschaffenheit des jedesmaligen Auftrages muß es entscheiden, wo bey aufferordentlichen Reichsdeputationen zwischen dem Kayser und den Reichsständischen Deputirten eben das Verhältniß eintreten soll, wie bey der Reichsversammlung und bey der ordentlichen Reichsdeputation, oder ob eine andere Art und Weise ein Geschäft zu behandeln statt findet.

So viel ist allemal klar, daß in der Natur der Geschäfte selbst ein grosser Unterschied liegt, ob nur etwas vollzogen werden soll, worüber Kayser und Reich schon einig sind, und verbindliche Reichsschlüsse Ziel und Maaß geben, was zu thun sey; oder ob erst von Kayser und Reich von neuem zu bestimmen ist, ob und wie ein neues

Reichs-

Reichsgesetz zu machen, oder ein altes authentisch zu erklären? ob und wie viel Steuren erhoben werden sollen? ob und wem der Krieg zu erklären sey? ob und wie ein Friede zu schliessen sey? u. s. f.

In diesen und ähnlichen Fällen mag der ganze Reichstag Hand anlegen, oder eine ordentliche oder ausserordentliche Reichsdeputation den Auftrag haben; so wird allezeit nach der Teutschen Reichsverfassung erfordert, daß das Reich sein Gutachten gibt, und der Kayser dasselbe genehmiget; oder so lange es an einem dieser beyden Stücke fehlet, bleibt das, was in Frage stehet, unentschieden.

Beobachtung ad §. 14.

Ja die Natur und die Beschaffenheit des jedesmaligen Auftrages muß es entscheiden, in welchem Verhältnisse der Kayser diesen oder jenen Berathschlagungen beywohnet. Denn entweders ist es um die Aufstellung neuer Gesetze zu thun, oder der Gegenstand beruhet auf der Vollziehung schon vorhandener Gesetze, und auf der Tilgung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche. In dem ersteren Falle, von welchem der Herr Verf. in dem gegenwärtigen §. redet, stellet sich die Kayserl. Majestät in der Gesetzgebenden Gewalt dar, wo folglich alles kraft des Westphälischen Friedensschlusses auf das vorläuffige Gutachten der Reichsstände und hierauf erfolgende Begnehmigung des Kayserς ankommt, um ein gültiges Gesetz zu erzielen. Allein von diesem Gegenstande ist hier die Rede nicht.

§. 15.

Ganz anders verhält sichs aber, wenn nicht erst solche Hauptfragen durch Comitial-Berathschlagungen zu bestimmen sind, sondern ein vor allemal schon ein verbindlicher Reichsschluß errichtet ist, dessen Vollziehung nunmehro in Betrachtung kömmt.

oder nur zu vollziehen ist, was schon vorher durch einen Reichsschluß bestimmt worden;

Wenn alsdenn gleich ebenfalls sowohl dem Kayser als den Ständen eine gewisse Theilnehmung zugeeignet ist; so würde es doch

ein grosser Fehlschluß seyn, wenn man in solchen Fällen von der Comitial-Verfassung auch dahin die Folgerung ziehen wollte, daß auch da erst die Kayserliche Genehmigung jeden Schritt und Tritt begleiten müste, und daß durch deren willkührliche Versagung alles, was in Gefolg bereits vorhandener Reichsschlüsse geschiehet, für unverbindlich erkläret werden könnte.

Vielmehr kömmt bey einer jeden Anordnung, die einmal in Reichsschlüssen gemacht ist, wegen der Art und Weise, wie solche zu vollziehen, alles darauf an, wie es zugleich zum voraus von Kayser und Reichs wegen bestimmt wird, oder auch durchs Herkommen erst in der Folge seine nähere Bestimmung erhält.

Beobachtung ad §. 15.

Wann es aber auf die Vollziehung der Gesetze und um die Reformirung der dagegen eingedrungenen Mißbräuche ankommt, erscheinet der Kayser als alleiniger Executor legum und oberster Richter. In solchen Fällen muß der Einfluß der Kayserl. Majestät weit mehr als bey der gesetzgebenden Gewalt Platz greiffen. Denn obgleich die Reichsstände an dieser durch den Westphälischen Friedensschluß einen Antheil erhalten haben, so ist doch das Executionsrecht und Oberstrichteramt dem Kayser immerhin eigenthumlich verblieben. Ich habe dieses schon oben erwiesen, und ich finde diesen Satz so allgemein, daß es unnöthig seyn würde, noch mehreres beyzusetzen. Es ist daher nicht wohl begreiflich, wie der Herr Verf. in diesem §. vorgeben könne, daß es ein grosser Fehlschluß seyn würde, wenn auch in diesen Fällen die Kayserliche Genehmigung jeden Schritt und Tritt begleiten müßte. Vielmehr kann man sagen, daß es dazumal ein grosser Fehlschluß seyn würde, wenn man dem Kayser das Executions- und Oberstrichteramt eingestehen, und doch dabey angeben wollte, daß die Reichsstände in Fällen, welche dieses allerhöchste Amt unmit-

unmittelbar zum Gegenstand haben, ohne Genehmigung des obersten Richters und Executors dennoch etwas verbindliches zu schliessen befugt wären. Daß aber die Geschäfte einer Visitation sich nur auf die Vollstreckung schon vorhandener Gesetze und auf die Hindanschaffung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche einschränken, mithin nothwendig als Gegenstände des obersten Executions- und Richteramtes anzusehen seyn, erkennet und erweiset der Herr Verf. selbst in dem folgenden Abschnitte.

§. 16.

Als im Jahre 1706. in der bekannten Münsterischen Erbmänner-Sache zu der vom Bischofe von Münster gesuchten Revision wider das Cammergerichts-Urtheil vom 20. Oct. 1685. sechs Reichsstände beyder Religionen aus den drey Reichs-Collegien ernannt waren, um die am Cammergerichte verhandelten Acten gewissenhaft zu revidiren und solchergestalt zu sprechen, wie sie es für Gott, Ihro Kayserlichen Majestät und dem heil. Römischen Reiche zu verantworten getraueten (a); ward nicht einmal ein besonderer Kayserlicher Commissarius hinzugefüget, sondern berührten Ständen auch von Kayserl. Majestät wegen die Vollmacht ertheilet, daß sie, als Dero Kayserliche und des Reichs in dieser Sache bestellte Commissarien durch subdelegirte gewissenhafte und verständige Räthe dieser Streitsache ein gerechtes Ende geben sollten (b). Und wenn sonst diese Revisions-Commißion sich eines Spruches in der Sache vereiniget hätte, und nicht in Gleichheit der Stimmen verfallen wäre; würde niemand daran gedacht haben, daß ein solches Urtheil noch einer weitern Kayserl. Genehmigung bedurft, oder gar von deren Ertheilung oder Versagung erst seinen Rechtsbestand zu gewarten gehabt hätte.

wie solches 2) die Analogie a) von Revisions-Urtheilen zeiget, nach dem Beyspiele der Erbmänner-Sache, wobey nicht einmal ein besonderer Kayserl. Commissarius war.

(a) S. das Reichsgutachten vom 30. Apr. 1706. in Sabers Staatscanzley tom. 11. p. 337.

(b) S. das Kayserliche Ratifications-Commißionsdecret vom 19. Jul. 1706. eben daselbst p. 343.

Beobachtung ad §. 16.

Wenn man alle Vorfälle und Behandlungen in der Münsterischen Erbmännersache genau zusammen hält, so scheinet es schier nicht begreiflich, wie der Herr Verf. diese Angelegenheit zum Behuf seiner Meinung habe anführen können.

Zur Entscheidung dieser Revisionssache wurde durch ein Reichsgutachten vom 30. April 1706. eine Extraordinari-Revisions Commission auf sechs Reichsstände vorgeschlagen, und solche auch von Kayserl. Majestät durch ein Commißionsdecret vom 19. Julii 1706. dahin begnehmiget, daß besagte Revisionscommißion längstens inner zwey Jahren das Revisions-Urtheil also gewiß publiciren sollte, als nach verflossenem diesen Termin keine weitere Prorogatio termini unter was immer auch für einem Vorwande verstattet, sondern das vorausgegangene Cammeralurtheil, gemäß des Reichsabschiedes von 1654., zur Execution gebracht werden sollte.

Dieser Commißion wurde auch von der Kayserlichen Majestät für diesesmal im Namen Ihrer zugleich ausdrücklich die Vollmacht ertheilet; wie solches das obbesagte Commißionsdecret wörtlich ausweiset, da hierinnen denen „innenberührten 6. Ständen von Kayserl. Majestät-wegen die Kayserl. Vollmacht ertheilet wird, daß sie als „Dero (des Kayſers) und des Reichs in dieser Sache „bestellte Commissarii verfahren sollen." Die Kayserliche Majestät hat also hier ihre Vollmacht diesen sechs Ständen eigends auch für sich aufgetragen, und mithin aus dieser Ursache keine abgesonderte Kayserl. Commißion dazu geordnet. Eben derowegen wurde auch die Ankündigung und Zusammenberuffung dieser zur Revision ernannten Stände bloß allein durch Kayserl. Rescripten vollzogen.

Man

Man ersieht also hieraus, daß diese Commißion von Seiten des Kayſers als obersten Richters die Vollmacht erhalten habe, in dieser Rechtssache den Ausspruch zu thun, mithin also von einem Ratificationsrechte hier eben so wenig als bey jenen Kayserl. Commißionen, von welchen in der Beobachtung ad §. 12. die Rede gewesen, die Frage habe seyn können, da die ganze Commißion eine vom Kayser bevollmächtigte Kayserliche und Reichscommißion gewesen ist.

Bekanntlich aber hat diese Commißion, nachdem sie durch 15. Monate mit Revidirung der Acten zugebracht, in der Sache keinen Schluß wegen ausgefallener Gleichheit der Stimmen zu Stande gebracht, wie solches ihre Relation an den Kayser vom 27. August 1707. ausweiset.

Die Kayserl. Majestät zeigte solches in einem Commißionsdecret vom 12. Febr. 1708. der Reichsversammlung an, welches dahin gieng: daß weil der Termin der vorgeschriebenen zwey Jahre zu Ende eile, und dessen Verlauf keine weitere Prorogatio statt finde, die Subdelegirte ohne Verweilung sich wiederum versammeln sollten, „wo so„dann der Kayserl. Majestät allergnädigst gefällig seyn „würde, wann die zu dieser Revision deputirte Chur- Für„sten und Stände ihre dazu subdelegirte Räthe in also for„dersamen termino wiederum nach Wetzlar abschickten, um „die Sache Dero und des Reichs Instruction zufolge gänz„lich auszumachen, worinn dann wie mit Ihrer Kayserl. „Majestät, Chur- Fürsten und Stände zuversichtlich einer „Meinung seyn würden, also auch dieselbe, um in casum pa„ritatis votorum Dero Kayserl. und höchstrichterlichen Amt „der Justitz gemäß die Entscheidung geben zu können, al„lergnädigst gesinnet wären, Dero in Wetzlar sich befin„denden Commißion, sammt oder sonders anzubefehlen, „dieser Sach mit beyzuwohnen.„

Das Reichsgutachten hierüber wurde erst den 31. August 1708. erstattet, in welchem die Meinung des Churfürstlichen Collegii von jener des Reichsfürstlichen und Reichsstädtischen unterschieden war, indem die erstere dahin gieng, daß vorbesagte Commißion, mit Beyziehung der ohnehin zu Wetzlar anwesenden Kayserl. Commißion, um die Paria zu entscheiden nochmals vorgenommen werden sollte; die zweyte aber aus Ursach des schon verflossenen Termins auf die Vollstreckung des Cammergerichtlichen Urtheils bestund.

Die Kayserl. Majestät haben also ihren allergnädigsten Ausspruch hierüber in dem Commißionsdecret vom 19. December 1709. dahin zu erkennen gegeben, daß weil der Termin zu Reassumirung der Commißion bereits verflossen, Allerhöchstdieselbe also jene Meinung ratificiren, welche auf die Vollstreckung des Cammergerichtlichen Urtheils abgehet.

Der Churfürst von Pfalz erließ hiebey an die Kayserliche Majestät eine Vorstellung vom 26. December 1708. dahin: „womit Allerhöchstdieselbe der hiebevor bereits ertheilten und dem Reich kund gemachten Kayserl. Commißionsdecret beliebter Adjunction der Kayserl. Commißion und weiterer der Sachen Erläuterung allergnädigst inhäriren wolle.„ Auch der Churfürst von Maynz schrieb unterm 3. Merz 1709. an den Kayser: es wolle derselbe das Einrathen des Churfürstlichen Collegii in Vollziehung setzen. Allein nachdem der Kayser aus bewegenden Ursachen denen zu dieser Commißion deputirt gewesenen Ständen auch die Vollmacht in seinem Namen zugeleget, die Zeit aber nachher, in welcher die Adjunction einer besonderen Kayserl. Commißion hätte geschehen können, verflossen, mithin das Urtheil des Cammergerichts hiedurch rechts-

rechtskräftig geworden ist, so ist auch von dem Kayser jener obgemeldte oberstrichterliche Ausspruch erfolget.

Wenn man also den Hergang in der bekannten Erbmannersache in einem solchen vollständigen Zusammenhange betrachtet, so ist leicht einzusehen, daß diese Revisionsdeputation von ganz besonderer Eigenschaft gewesen, da zu solcher der Kayser keine besondere Commissarien abgeordnet, sondern seine Vollmacht den 6. Reichsständen übertragen hat. Mithin, wenn sich diese Revisionsdeputation eines einmüthigen Schlusses verglichen hätte, würde dieser Spruch allerdings ohne weiterer Ratification für einen Spruch des obersten Richters, von welchem die ganze Commißion die Vollmacht hatte, anzusehen gewesen seyn. Quantum distamus ab illa!

§. 17.

oder auch bey ordentlichen Revisionen in Beyseyn Kayserl. Commissarien;

Wenn aber auch bey ordentlichen Revisionen ein besonderer Kayserlicher Commissarius den Seßionen derer dazu deputirten Stände oder deren subdelegirten Räthe beywohnet; so ist doch nie ein Urtheil, was diese nach Mehrheit oder Einmüthigkeit der Stimmen abfassen, erst auf Genehmigung der Kayserlichen Commißion ausgestellt, sondern wie die Urtheilsverfasser nach ihrer Einsicht und ihrem Gewissen sprechen, so tritt es ohne irgend einige weitere Genehmigung in seine völlige Rechtskraft (a).

So

(a) Vermöge der Cammergerichtsordnung 1555. part. 3. tit. 53. §. 9. sollen die Kayserlichen Commissarien und die Räthe und Revisoren nach ihrem besten Verständniß und Gewissen gleich richten und urtheilen; und wie sie die Urtheile, besage eben der Stelle der C. G. O. §. 4., gerecht erfinden, sollen sie confirmiren, oder nichtige und ungerechte Urtheile reformiren, ohne daß im mindesten einer besonderen Kayserlichen Genehmigung dabey gedacht wird.

„Sie sprechen, wie ein Richter, ex actis secundum scientiam & „conscientiam. Bey vorhandenen maioribus wird ad sententiam conclu„dirt, wo die Formel heisset: Wir der Kayserl. Majestät Commissarien „und der Stände Visitatoren ꝛc. So heißt es in denen 1767. zu Maynz herausgekommenen **Betrachtungen über das Reichs-Cammergerichtliche Visitationswesen** §. 11. p. 11. in der Note.

So wenig hat es Grund, wenn man denken wollte: wo eine Kayserliche Commißion vorhanden ist, da hängt erst von deren Genehmigung auf eben die Art, wie bey Reichstägen, die Verbindlichkeit aller Schlüsse ab.

Beobachtung ad §. 17.

Von den Revisionen kann man keine vollkommene Gleichniß auf die Visitationen ziehen. Bey jenen ist es um eine ordentliche Partheysache zu thun, in welcher ein Urtheil secundum allegata & probata zu sprechen ist; bey den Visitationen aber kommt es vornämlich auf die Vollstreckung der Gesetze. Herstellung des Reichsgerichts in seiner Gewalt und Ansehen, Tilgung der Mißbräuche, und auf Untersuchung der Personalmängel an. Diese Gegenstände sind voneinander gar sehr unterschieden. Diesen Unterscheid kann man gar deutlich aus der Natur der Sache und aus den Folgen erkennen.

Erstens, die Natur der Revisionen bestehet in einem förmlichen Gerichtsurtheil, bey welchem die Kayserl. Commißion die Stelle eines Richters vertritt, welche nicht gleich dem Cammerrichter ohne einem Voto, welches diesem nur in casu parium zustehet, nach der Mehrheit der Stimmen der Beysitzer, sondern nach zuletzt gegebenen eigenen commissarischen Ausspruch und Conclusion, auch wohl nach vorher veranlassender von Ihr abhangenden weiteren Umfrag den Schluß machet. Ferners haben hier die Reichsständischen Subdelegirte keine Berathschlagungsstimme, kein Bedenken, kein Einrathen abzugeben. Sie haben hierinnen keine Vorschrift einer von ihren Höfen zu erhaltenden Instruction. Es stehet ihnen auch keine dahin zu nehmende Ruckfrage zu, sondern sie vertreten hier die Stelle der vermöge besonders aufhabendem nachlesenswürdigen Revisionseid von Kayserl. Majestät begwaltigter Mitur-

theiler

theiler, die allein nach eigenem Wissen und Gewissen über die Rechtssachen ex actis ihre Meinung zu sagen haben.

Der Unterschied der Folgen liegt ohnehin am Tage. Ein Revisionsurtheil erstrecket ihre Verbindlichkeit nicht weiter, als allein auf die beyde streitende Partheyen, ein Visitationsschluß aber reformiret entweder einen defectum personalem, oder realem. Im ersteren Falle kommt es auf das Bestraffungsrecht an, und da kann ohne ausdrücklicher Ratification des Kayserς nichts vorgenommen werden, wie solches die Natur der Sache, und das Herkommen, so ich in der Folge durch mehrere Beyspiele erweisen werde, erfordern.

Die Reformirung eines defectus realis aber hat die Gerichtsverfassung und die Execution der Justitzgesetze zum Gegenstand, folglich ist sie eine für ein Reichsgericht ergehende, mithin für das ganze Reich allgemein verbindliche, folglich auch eine Sache, wobey die Genehmigung des obersten Richters und Executoris legum unentbehrlich ist.

Zudem bestehet die Revision in der Untersuchung eines vorhin im Namen Kayserl. Majestät gefällten Urtheils, wo Allerhöchstdieselbe durch die Cammergerichtliche mit den Ständen verglichene Grundgesetze als eine Ausnahme in Fällung sothanen ersten Urtheils ihren Cammerrichter auf die Mehrheit der Stimmen (casu parium excepto) angewiesen haben.

§. 18.

Ungeachtet auch der Cammerrichter im Namen des Kayserς dem **Cammergerichte** vorgesetzt ist, und die Assessoren von Reichsständen präsentiret werden; so hat doch noch niemand sich einfallen lassen zu behaupten, daß ein Urtheil, das nach den Stimmen der Assessoren abgefasset worden, erst die Genehmigung des Cammerrichters bedürfe, oder daß gar der Cammerrichter, wenn er mit solcher

b) die Analogie vom Cammergerichte, desgleichen

Genehmigung zurück halte, dem Schlusse der Assessoren, den sie über das auszusprechende Urtheil gefasset, seine Kraft benehmen könne.

Gnug, daß Kayser und Reich über die Art, wie am Cammergerichte die Justitz verwaltet werden solle, sich ein für allemal vereiniget haben. Eine weitere Kayserliche Genehmigung in jeden einzelnen Fällen, die in Gefolg der einmal gemachten Anordnung vorkommen, ist nicht erforderlich.

Beobachtung ad §. 18.

Die Gleichniß von der Verfahrungsart beym Cammergericht auf die Verhältniß einer Visitationsdeputation schließt gar nicht. Der Unterschied zwischen einem Gerichtsurtheil, und zwischen einem Deputationsschluß in Visitationssachen ist schon in der vorgehenden Beobachtung hinlänglich bemerket worden. Der Unterschied der Verfassung des Gerichts von der Verfassung einer Visitation wird jedermann von selbst in die Augen leuchten, wenn man betrachtet, daß bey dem Cammergericht nicht der Cammerrichter und die Präsidenten, sondern auch die sämmtlichen Beysitzer dergestalt die Kayserliche Majestät insgesammt und mitrepräsentiren, daß nur der Kayser allein in der oberstrichterlichen Gewalt hiebey erscheinet, und derowegen auch die Justitz alldort nur unter dem Namen, Titel und Siegel desselben allein administriret wird; Wo aber hingegen bey der Visitationsdeputation die Kayserlichen Commissarien zwar den Berathschlagungen der Subdelegirten (jedoch nur willkürlich) beywohnen, doch aber allemal von diesen in so weit abgesondert bleiben, daß nicht nur die Kayserliche Commißion von dem Kayser für sich allein, so wie jeder Subdelegirter von seiner Committentschaft, Gewalt und Vollmacht erhaltet, sondern auch dasjenige, was in der Deputation geschlossen wird, unter dem Namen Commissarien und Visitatoren zugleich verkündiget wird.

Ueber-

Ueberhaupt aber werden die Herren Subdelegirten zu Wetzlar dem Herrn Verf. wenig Dank wissen, daß Er sie hier den Cammergerichts Beysitzern gleich halte, welchen der character repræsentativus particularis schon so oft, und vornämlich in dem jüngsten Visitationsabschiede von 1713. §. 22. scharf untersaget worden ist, und die als eigene verpflichtete Diener und Räthe des Kayſers und des gesammten Reichs zu betrachten seyn, welches der Herr Verf. selbst einiger massen in dem folgenden §. 22. einsieht.

§. 19.

So ward ferner dem ehemaligen **Reichs-Regimente**, wie solches zuerst zur Zeit des Kayser Maximilians des I. aus einem vom Kayser bestellten Präsidenten, und aus zwanzig theils von den Churfürsten theils von den übrigen Ständen zu ernennenden Räthen, hernach mit einigen Veränderungen von neuem unter Kayser Carl dem V. angeordnet war, von Kayser und Reichs wegen ein vor allemal Macht und Befehl gegeben: "alle und jegliche Sachen, den Kayser „und das Reich antreffend, und die von des Reichs Verwandten oder „andern an sie gelangen oder entstehen würden, zu verhören, für sich „zu fordern, mit Fleiß zu betrachten, **zu rathschlagen, auch end-„lich zu beschliessen** nach ihrem besten Verständniß auf ihre Pflicht „zu des Kayſers und des Reichs Ehren, Nutz und Mehrung (a);" ohne daß im geringsten eine im Namen des Kayſers zu ertheilende Genehmigung dabey ausbedungen ward.

und c) von dem ehemaligen Reichs-Regimente, wo alles gesammter Hand beschlossen ward,

Beobachtung ad §. 19.

Der Hr. Verfasser will hier, und in den folgenden §§vis auch aus dem Verhältniße des vormaligen Reichsregiments ein analogisches Argument auf die Verhältniß der

(a) Datt *de pace publica* p. 610. n. 68., Regiments-Ordnung 1500. §. 1. in der Samml. der Reichsabschiede (1747.) part. 2. p. 56. Siehe auch die Regiments-Ordnung K. Carls des V. 1521. §. 2. eben daselbst p. 172.

Visitationsdeputation ableiten: Allein erstens werde ich in der Beobachtung ad §vum. 22. darthun, daß diese Analogie, wenn sie schliessen sollte, alle vorgehenden Sätze des Hrn. Verfassers, ja die Reichsverfassung selbst umkehren würde. Zweytens aber wird der Ursprung, die eigentliche Beschaffenheit, und das End dieses Reichsregiments den himmelweiten Unterschied klar vor Augen legen. In der gegenwärtigen Beobachtung solle dieser Gegenstand aus dem Ursprunge des Regiments betrachtet werden.

Auf dem Reichstage zu Worms A. 1495. kam die Errichtung des Reichsregiments am ersten zum Vorschlag. Man hatte nämlich dazumal einen Krieg mit Frankreich, und den Türken im Sinn, welches zugleich die Veranlassung gab, einen gemeinen Reichsrath aufzustellen, welcher im Namen des Kayfers die Reichsgeschäfte besorgen solte, wenn dieser Kriege halber derselbe auffer dem Röm. Reich zu ziehen veranlasset werden würde.

Daß diese Abwesenheit des Kayfers auffer dem Röm. Reich die alleinige Ursach gewesen, erhellet aus den Handlungen besagten Reichstags beym *Datt* de pace publ. p. 856. n. 26. in folgenden Worten: "Wann wir im Reich „teutscher Nation seyn, und sy nach vnsern geuallen an vn„sern Hof eruordern, behalten Wir Uns vnser freye Ver„waltung bevor, wiederum alle vnd yegliche Vnser, vnd „des reichs hendel vnd sachen, als einem regierenden Rö. „Kö. oder Kay. zusteet, mit rat vnd guter löblicher Ord„nung auf form vnd maß, wie wir des desselben räten in „vnserm Abschied Ordnung vnd beuelch geben werden, zu „handeln vnd zu vollfüren".

Daß die Kayserliche Majestät hiedurch aber an ihren allerhöchsten Gerechtsamen nichts vergeben haben, erkläret Allerhöchstdieselbe auf eben diesem Reichstage (beym *Datt* p. 831.) folgender Gestalt: "Hett die königl. Maj. zugelas-

„sen,

„sen, was zu Nutz, Eeren, vnd Handhabung des heiligen „Reichs fürgenommen, vnd angestellt wird, doch seiner kö. „Majestät Oberkait hierinn allezeit vorbehalten, vnd vnuer„griffenlich.

Es kam aber dieses Regiment auf besagtem Reichstage nicht zu Stande; sondern man beschloß, daß die Churfürsten, und einige der übrigen Stände jährlich durch ein Monat sich versammeln sollten, um die Reichsangelegenheiten zu besorgen.

Als aber diese Versammlungen mehrmals gehindert wurden, brachte man im Jahre 1500. das Reichsregiment abermals in Vorschlag, und zur Wirklichkeit; doch dauerte dasselbe nicht länger, als bis auf das Jahr 1502.

Der Thronfolger Maximilians Kayser Carl der V., welcher so weit entlegene Staaten zu regieren hatte, muste seine Gegenwart dem Römischen Reich noch öfters entziehen. Es wurde daher schon in der ihm vorgelegten Wahlcapitulation A. 3. darauf angetragen, das ein Reichsregiment errichtet werde. Die Sache selbst kam auf dem Reichstage zu Worms Anno 1521. zu Stande; wo der Kayser (wie Müller im Staatscabinet 1. Eröfnung C. 4. §. 1. meldet) folgenden Vortrag that. „Wie Sie gemei„net sich hinwiederum in ermeldete spanische Lande zu be„geben, vorher aber ein Regiment, welches bey Kayserl. „Majestät Abwesenheit in gewisser limitirter Maaße Dero „hohe Stelle vertretten sollte, anzuordnen. Daher heißt es in der Regimentsordnung von 1521. p. ein Regiment, wie in Unserm Abwesen regieret werden solle. Die Abwesenheit also des Kaysers ausser dem Römischen Reich, war die Grundursach, warum derselbe seine Person durch ein niedergesetztes Regiment zum Nutzen des teutschen Reiches habe ersetzen lassen wollen.

Gleichwie also aus diesem erläuterten Ursprunge des Reginents erhellet, daß dasselbe nur für den besonderen Fall der öfteren Abwesenheit des Kayserś ausserhalb des Kayserthums aufgestellet worden, also wird man auch hieraus um so weniger eine Analogie weder auf den Reichstag, noch auf eine Reichsdeputation, noch sonst auf was immer für eine reichsständische Versammlung ableiten können, als die Eigenschaft einer jeden derselben aus der ihr eigends ertheilten Gewalt abzumäßen ist; welches mithin aus der folgenden Beobachtung noch klärer zu entnehmen seyn wird.

§. 20.

nach der Mehrheit der Stimmen, auch ohne die Ersetzung der etwa erledigten Kayserlichen Präsidenten-Stelle abzuwarten,

Vielmehr ward in verschiedenen Stellen dieser Regimentsordnung ganz ausdrücklich gesetzt, daß das geschehen solle, was den gesammten Mitgliedern sothanen Reichsregiments, nehmlich sowohl dem vom Kayser dazu bestellten Präsidenten als den Reichsständischen dazu geordneten Räthen "allen **gemeiniglich oder dem mehrerem „Theile** Noth bedünkte", oder was "Präsident und Räthe **sämmtlich oder der mehrere Theil**" gut finden würden (a). Ja in dem ersten Entwurf dieser Ordnung hieß es so gar: "Wenn der Präsident Todes abgehen oder sonst von seinem Amte kommen, oder eine „Zeit Urlaub erlangen würde; sollte der Churfürst, der laut dieser Ordnung zugegen, oder derjenige, der von ihm zum Rathe bleiblich verordnet wäre, das Präsidentenamt versehen ꝛc." (b). So gewiß war es, daß der dem Reichsregimente von Seiten des Kayserś vorgesetzte Präsident hier mit den churfürstlichen und übrigen Reichsständischen Räthen gesammter Hand Berathschlagung pflog, und schlechterdings die Mehrheit der Stimmen entscheidend war, ohne irgend an den Vorbehalt einer Kayserlichen Genehmigung zu dencken; so gar daß

(a) Datt *de pace publica* p. 615. n. 105., p. 616. n. 112.; Regimentsordnung 1521. §. 8. 12.

(b) Datt *l. c.* p. 616. n. 112.

daß auch bey erfolgtem Abgange des Präsidenten die übrigen unter churfürstlicher Anführung gedachtermassen fortzufahren angewiesen waren.

Beobachtung ad §. 20.

Wenn man die Gewalt, und Beschaffenheit des Reichsregiments erweget, so hat dasselbe von der Kayserl. Majestät eine ganz besondere Vollmacht erhalten, nämlich in Dero Abwesenheit Recht, und Frieden zu handhaben, und zu vollziehen, das Reich gegen auswärtige Gewalt zu schützen, zu berathschlagen, zu beschliessen, und zu vollziehen. Alles kam auf die Kayserliche Vollmacht an, und alles wurde daher auch unter Kayserlichen Namen, und Siegel mit dem Beysatze: ad mandatum Domini Regis in consilio Imperii ausgefertiget. In der Regimentsordnung von 1500. §. 3. wird demnach geordnet. "Daß wenn merk-
„liche Sachen vorkommen, der Kayserlichen Majestät, wenn
„Sie nicht persönlich bey dem Reichsrath ist, durch den,
„so Sie in ihrem Abwesen an ihrer Statt setzen werden,
„und den gemeldten Rath verkündet, und Uns (der Kaiserl.
„Majestät) Zeit gegeben werden solle, darinn Wir persön-
„lich zu der Sachen kommen mögen: Und Wir kommen in
„derselben Zeit, oder nicht, so soll nicht desto minder durch
„die Churfürsten, die zwölf obgedachten Fürsten und des
„Reichsrath vorgegangen werden, und dem so durch den
„mehrern Theil beschlossen wird, Folge geschehen.

Diese Stelle, welche der Hr. Verfasser §. 21. anführet, samt dem in diesem §. 20. angezogenen Worten der Regimentsordnungen, enthalten zwar unstrittig eine solche Verhältniß des Regiments, vermöge welcher bey demselben der Mehrheit der Stimmen nachgegangen werden sollte. Allein gleichwie die ganze Gewalt nach der von dem Kaiser ertheilten Vollmacht abzumässen ist, also ergiebt sich

die

die Antwort auf den Einwurf des Hrn. Verfassers von selbst, daß nämlich die Kayserliche Majestät für den Fall, wenn Sie selbst nicht erscheinen sollte, die volle Gewalt auf die Mehrheit der Stimmen habe übertragen wissen wollen, ohne sich, gleich bey den Reichs- und Deputationstägen, ein Ratificationsrecht vorzubehalten: welches auch um so weniger thunlich gewesen seyn würde, als dem Regiment von derowegen so volle Gewalt eingeraumet worden, weil die Kayserliche Majestät selbst in den Reichslanden nicht anwesend gewesen. Eben hieraus eröfnet sich die Ursach, warum dem Regiment in der Ordnung von 1521. §. 9. aufgegeben wird, daß solches in zukommenden, oder künftigen Sachen nichts handeln solle ohne Rath, und Willen Kayserl. Majestät. Wohin auch noch andere Angelegenheiten zu rechnen sind, welche der Kayser der Gewalt des Regiments nicht unterworfen hatte.

Wenn also die Kayserliche Majestät dem Reichsregiment so viele Gewalt eingeräumet hat, kann hieraus eine Analogie auf das Cammergericht, oder auf eine Reichsdeputation gezogen werden? Und wenn der Kayser befohlen, daß beym Regiment der Mehrheit der Stimmen nachgegangen, und auch ausser seiner Gegenwart auf gewisse Fälle Schlüsse gemacht werden könnten; so war dieses der Willen des Kaysers, somit eine vom Kayser für damals ausdrücklich gemachte Ausnahme der Regel, welche eben derowegen in allen übrigen Fällen die Regel bestättiget hat; mithin kann hieraus eine Folge auf andere Reichsberathschlagungen nicht Platz greiffen.

§. 21.

und selbst ohne auf die persönliche Ge-

Da auch endlich in gewissen hochwichtigen Sachen vermöge der 1500. promulgirten Regimentsordnung dem Kayser heimgestellet werden sollte, nebst den Churfürsten und zwölf Fürsten dem Reichs-

Reichs-Regimente in Person beyzuwohnen; so ward gleichwohl auch da hinzugefüget: „Der Kayser möchte nun kommen oder nicht, so sollte „nichts desto minder durch die Churfürsten, die zwölf Fürsten und des „Reichsrath fortgegangen werden, und **dem, so durch den mehrern Theil beschlossen würde, Folge geschehen** (a);" Eine Clausel, die unmöglich statt gefunden hätte, wenn den Ständen weiter nichts zugekommen wäre, als nur Gutachten zu machen, deren Kraft erst von der Kayserlichen Genehmigung abhienge. genwart des Kayserswarten zu dürfen;

Beobachtung ad §. 21.

Die Beantwortung dieses §vi ist schon in der vorgehenden Beobachtung enthalten. Ich will hier nur noch von dem Ende des Reichsregiments eine kurze Anmerkung beysetzen. Gleichwie der Kayser das Regiment wegen seiner Abwesenheit angeordnet hat, also wurde dasselbe auch bald hierauf, als A. 1530. Ferdinand zum Römischen König erwählet worden, aufgehoben; indem sodann diesem in Abwesenheit des Kayserś die Besorgung der Reichsgeschäfte anvertrauet war.

Wenn man also die ganze Geschichte und Verhältniß des Reichsregiments in einem Zusammenhange betrachtet, so ergiebt sich hieraus folgender Schluß, daß das Regiment einen das Reich verwaltenden Rath des Kayśers, somit allein die Person des abwesenden Kayśers vorgestellet, alles im Namen des Kayśers ausgefertiget, und in dessen Namen die Regierung (ausgenommen in jenen Fällen die sich derselbe vorbehalten) verwaltet habe. Dieser Begriff erhält auch schlüßlichen aus jenem besonderen Umstand, wovon Müller in dem Staatscabinet I. Eröfnung C. 4. §. 2. Nachricht giebt, eine stattliche Erläuterung. Es habe nämlich Kayser Carl der V. als er das Regiment errichtete, bey dessen Benennung das Reich nicht leiden wollen. Die ganze Stelle verdienet hier eingerücket zu werden, und lau-

(a) Regimentsordnung 1500. §. 3.

tet also: "In dem von den Reichsständen gefertigten Pro-
„ject ist das Regiment genennet worden, der Kayserlichen
„Majestät, und des heiligen Reichsrath, und Regiment.
„Welche Titulatur aber Kayserliche Majestät nicht paßiren
„lassen wollen, sondern verlanget, daß es allein Ihro Ma-
„jestät Regiment heissen solle. Und ob schon die Stände in
„der Replic ihrer vorigen Meinung inhäriret, und zu Be-
„hauptung derselben die consvetudinem sowohl in genere als
„in specie bey vorigen Regiment, wie auch bey den Lehens-
„Juramenten angezogen, so hat doch Kayserliche Majestät
„duplicando das Wort Reich nicht dulden wollen, dann es
„sich keines weges gezieme, oder gebühre, daß derjenige, so
„regiere, und der so regieret würde, in einem Stand und
„Weesen wäre, und weil nun der Kayser das Reich zu re-
„gieren angenommen sey, und das Reich regieret werden
„solle, so schickte sich besser, daß es heisse das Regiment
„im Reiche, als das Regiment des Kaysers, und des
„Reichs, und möge die Form des Eides, so Kayserlicher
„Majestät, und dem Reich beschehe, dem nicht zugeeignet,
„und verglichen werden, in Betracht dem Reich darum ge-
„schworen, ob schon das Reich verlediget, daß doch der
„Eid bleibe, und gehalten würde, welche vorgeschlagene
„Titulat. Kaiserl. Majestät Regiment im Reich, auch die
„Stände placidiret. Daher heißt es in der Regiments-
„ordnung von 1521. §. 1. Zwanzig zwo Personen aus dem
„Heil. Reich teutscher Nation zu Unserm Regiment im
„Römischen Reich geordnet, gesetzt, und fürgenommen, al-
„so daß dieselben zwo und zwanzig Personen samt Unse-
„rem Statthalter Unser Regiment im Heil. Römischen
„Reich seyn, und vollen Gewalt, Macht, und Befehl ha-
„ben sollen, den Wir ihnen auch hiemit, und in Kraft
„dieses Briefs geben, von Uns als Römischen Kayser, des
„Heil. Reichssachen betreffend. ꝛc.

Nach

Nach solchen ächten Begriffen von dem Regiment wird man wohl schwerlich mehr auch nur einen Schatten einer Analogie von demselben auf eine Visitationsdeputation ziehen wollen; oder man muß bey den Visitationen dem Kayser allein die ganze Weesenheit, Gewalt, und Macht zueignen, den Ständen aber allen anderen Einfluß ausser jenen, welcher nur denen Kayserlichen Gerichtsbeysitzern zukommt, absprechen.

welche letztere Instanz noch stärker ist, als die vom Cammergerichte.

§. 22.

Wenn also auch bey jener Instanz vom Cammergerichte noch der Anstand jemanden beygehen sollte, daß von selbigem, als einem blossen Justitz-collegio, und da die Assessoren zwar Reichsständische Präsentirte, aber keine Repräsentanten seyen, auf andere Reichsständische Versammlungen und Deputationen keine Folge gelte; so kann doch das Reichsregiment, dem bis auf wenige ausbehaltene Stücke fast die ganze Regierung des Reichs anvertrauet war, zu einem desto erheblicheren Beyspiele dienen, wie von der Comitialverfassung und der daselbst eingeführten Art von Seiten der Stände Gutachten zu machen, die erst durch die Kayserliche Genehmigung ihre vollständige Verbindlichkeit erlangen, nicht auf jede andere Orte, wo in Gefolg einmal gefaßter Reichsschlüsse Reichsgeschäffte zu behandeln sind, ein richtiger Schluß zu machen sey.

Beobachtung ad §. 22.

Man wird hoffentlich aus den vorgehenden Beobachtungen hinlänglich überzeuget seyn, daß weder die Instanz vom Cammergerichte, noch jene vom Regiment hier einen Beweis vertretten, weil an jenen Orten, wo alles im Namen des Kayſers allein beschlossen, und ausgefertiget wird, die Frage von einer Ratification nicht seyn könne.

Wenn aber der Hr. Verfasser dennoch aus Analogien schliessen will, so wird hoffentlich, was diesen Punct der

Kayſerlichen Ratification betrift, die Verhältniß des Reichstages, und übrigen Reichsdeputationen eine weit ſchicklichere Analogie an Hand geben. Denn da bey den Viſitationen die beruffenen Stände ihre Subdelegirte neben der Reichsvollmacht mit eigenen Gewalten, Vollmachten, und eigenen Inſtructionen gleich auf dem Reichstage, und anderen Deputationen verſehen, folglich hiebey eben jenen Einfluß (nur mit dem Unterſchiede, daß die Kayſerliche Commißion den Berathſchlagungen jedoch nach ihrer Willkür beywohnet, und bey dieſen auch einige andere Formalitäten beobachtet werden,) wie auf dem Reichstage haben, ſo muß auch die Kayſerliche Ratification, da dieſe nicht an dem modo agendi gebunden iſt, ſondern aus der Weeſenheit des Staates entſpringet, auch bey den Viſitationsdeputationen zu einem gültigen Schluß der Stände erfordert werden.

Zweytes Hauptſtück
vom Kayſerlichen Ratifications-Rechte bey der Viſitation des Cammergerichts.

Erſter Abſchnitt
Von dem, was deshalben die urſprüngliche Beſchaffenheit der Cammergerichts-Viſitation mit ſich bringet.

§. 23.

Um das Cammergericht in

Bey der Viſitation des Cammergerichts iſt von Anfang an die Hauptabſicht dahin gegangen, dafür zu ſorgen, daß das Cam-

Cammergericht in dem den Gesetzen und der Absicht der Gesetzgeber gemässen Stande erhalten werde.

gesetzmäßigem Stande zu erhalten,

So nöthig und heilsam es auf der einen Seite war, das Cammergericht, als die für ganz Teutschland angeordnete höchste und letzte Instanz, in so weit in die möglichst vollkommenste Unabhängigkeit zu setzen, damit es ohne alle andere Rückstichten in der sträckesten Verwaltung der Justitz gerade durchgehen könnte; so leicht war es vorauszusehen, daß auf der andern Seite bald persönliche Gebrechen, bald andere Mängel und Mißbräuche vorkommen dürften, die eine beständige Aufsicht und Wachsamkeit erforderten, um bey der besten Vorschrift der Gesetze deren Erfüllung nicht vereitelt zu sehen.

Beobachtung ad §. 23.

Der Reichsabschied von 1507. zu Costnitz giebt die Ursach der eingeführten Visitationen in folgenden Worten §. 23. „damit solch Unser Königlich Cammergericht „die bestimmten Zeit aus desto statlicher vnd beleiblicher „vnderhalten, auch die Ordnung desselben dester wesentlicher gehandhabt, vnd alle Notdurft desselben dester bas „versehen werden mögen.„

§. 24.

Gleich bey der ersten Errichtung des Cammergerichts war deswegen die Meynung, daß das zugleich von Kayser und Reichswegen bestellte Reichs-Regiment mit dem Cammergerichte an einem Orte seinen Sitz, und "treu und fleißig Aufsehen haben solle, damit das Cammergericht ordentlich und aufrichtig gehalten „werde" (a). Wobey also schon damals selbst vermöge der Verfassung des Reichs-Regiments keine besondere Kayserliche Ratification derer Verfügungen, die etwa das Regiment zu machen gehabt hätte, erforderlich gewesen seyn würde (§. 19. sq.). Da aber die mit sothanem Reichs-Regimente sowohl unter K. Max. dem I. als unter Carl

ist die Visitation eingeführet worden.

(a) Datt de *pace publica* p. 621. n. 156., Regiments-Ordnung 1521. §. 10., C. G. O. 1521. tit. 5.

dem V. gemachten Verſuche von keinem Beſtande waren (a); ſo iſt hingegen die Veranſtaltung einer vom Kayſer und Reichswegen von Zeit zu Zeit an den Ort des Cammergerichts beſonders abzuordnenden Viſitation, welche zuerſt auf dem Reichstage zu Coſtnitz im Jahre 1507. beſchloſſen (b), auch darauf mehrmalen ins Werk gerichtet (c) und durch weitere Geſetze berichtiget worden (d), von deſto glücklicherem Erfolge geweſen.

Beobachtung ad §. 24.

Der Herr Verf. vermenget hier die Zeitpuncten der in dem Reichsabſchiede von 1507. angeordneten Viſitationen mit jenen, welche dem Regiment aufgetragen waren. Nicht dieſe, ſondern jene ſind voraus gegangen. Dem im Jahr 1500. auf dem Reichstage zu Augsburg aufgerichteten Regiment wurde die Viſitation des Cammergerichts nicht aufgetragen, ſondern nur in der auf beſagtem Reichstage zu Stande gekommenen Cammergerichts-Ordnung n. 23. beſchloſſen. „Was ferner Ordnung der Proceß haben des Cammergerichts nothdürftig, und hierinnen „nicht geordnet, und verſehen iſt, befehlen Wir hiemit „Unſerm Reichs-Regiment mit ſamt Unſerm Cammerrichter und Beyſitzern mit der Zeit nothdürftiglich ihres beſten Verſtändnuß zu ordnen, fürzunehmen, zu ſetzen, und „zu machen.„ Es wird alſo hier dem Regiment und Cammergericht, in Betref der Proceßordnung eine geſammte Gewalt ertheilet.

Auf dem ſodann zu Coſtnitz An. 1507. gehaltenen Reichs-

(a) S. des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts tom. 2. p. 167. 181. 436., und tom. 4. part. 2. p. 71.

(b) C. G. O. 1507. tit. 14.

(c) Siehe inſonderhert von den Jahren 1508. 1510. 1511. 1515. 1518 das Harpprechtiſche Staatsarchiv tom. 3. p. 60. 89. 98. 147. 161. Aug. Fried. Car. de ZIEGESAR diſſ. *de viſitatione iudicii camerali imperii* §. 3. p. 4.

(d) R. A. 1530. §. 84., R. A. 1532. §. 6. ꝛc.

Reichstage, wurde eine jährliche Visitation des Cammergerichts zuerst beliebet. Die Ursachen hab ich aus den Worten des Reichsabschiedes dieses Reichstages schon in der vorstehenden Beobachtung angeführet.

Dieser Reichsabschied ist demnach der Ursprung der Visitationen, nachdem sich nämlich hierinnen, laut des obgemeldten §. 23. „der Kayser mit den Ständen, und sie wiederum mit Ihm vertragen und vereiniget haben, daß zu „Ausgang eines jeden Jahrs auf einen nämlichen Tag — — „diese Visitation vorgenommen werden solle.„ Diese Ordnung der Visitation wurde hierauf in dem Reichsabschiede zu Augsburg An. 1510. §. 15. neuerdings bestättiget, und derselben durch die in den Jahren 1508. 1510. 1511. 1515. 1518. gehaltenen Visitationen, (wie der Herr Verf. aus dem Harpprechtischen Staatsarchive anmerket) nachgelebet.

Als aber hierauf im Jahr 1521. vom Kayser Carl dem V. neuerdings auf dem Reichstage zu Worms ein Kayserliches Regiment im Reich aufgerichtet wurde, so ist zugleich in der Regimentsordnung §. 10. versehen worden: „daß das Cammergericht an dem End oder Ort, „da das Regiment ist, auch seyn soll, damit dasselbig Cammergericht durch fleißig und treulich Aufsehen Statthalters und Regiments desto ordentlicher und aufrichtiger „gehalten werde.„ Hiedurch also wurde von dem Kayser seinem von ihm allein bevollmächtigten Regiment die Commission und der Befehl (wie der Ausdruck §. 31. der Regimentsordnung lautet) gegeben, auf das Kayserl. Cammergericht auffsichtig zu seyn, damit dasselbe in guter Ordnung erhalten werde.

Alles gründet sich demnach hierinnfalls auf den Befehl des Kayfers, welcher seine Abwesenheit durch das von Ihm aufgestellte Regiment in den von Ihm verwilligten Schranken ersetzet wissen wollte. Hieraus also erhellet,

daß

daß die von dem Herrn Verf. hier angebrachte Gleichniß von der Aufſicht des Regiments über das Cammergericht auf eine Viſitationsdeputation gar nicht ſchlieſſe, ſonſt müſte ſie auch ſogar bis dahin ſchlieſſen, daß weil bey dem Regiment, welchem (wie der Herr Verf. §. 22. bemerket) bis auf wenige Stücke faſt die ganze Regierung des Reichs anvertrauet war, kein ordentliches Kayſerliches Ratificationsrecht anzutreffen geweſen ſey, ſolches aus eben dieſer Urſach auch ſo gar auf dem Reichstage und anderen Deputationen abgeſprochen werden könnte. Dieſes iſt aber noch keinem eingefallen.

§. 25.

mit dem Auftrage, alle Mängel zu corrigiren und zu reformiren.

Den Auftrag der Viſitation haben die Geſetze anfangs in etwas allgemeinen Ausdrücken darauf gerichtet: "alle und jede des „Cammergerichts vorgefallene Gebrechen und Nothdurft zu verhören, „zu ordnen, zu handeln und zu verſehen" (a). Man hat es aber bald noch näher beſtimmt, daß die Viſitation Gewalt haben ſolle, das Cammergericht an Perſonen vom Oberſten bis zum „Unterſten, und ſonſt in allen andern Mängeln und Gebre„chen zu viſitiren, und zum Beſten ihres Gutdünkens zu cor„rigiren und zu reformiren" (b). Welches ſeitdem bey allen folgenden Gelegenheiten wiederholet worden (c), und alſo noch jetzt als die eigentliche Grenzbeſtimmung von der urſprünglichen Gewalt der Viſitation anzuſehen iſt.

Beobachtung ad §. 25.

Ja ſo lauten die in den Reichsgeſetzen einer Viſitationsdeputation beſchehene Aufträge. Aber eben dieſe Aufträge zeigen von der Nothwendigkeit des Kayſerl. Ratifications-

(a) C. G. O. 1507. tit. 14.
(b) R. A. 1530. §. 84.
(c) R. A. 1532. §. 6. C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

cationsrechts. Das Cammergericht solle vom Obersten bis zum Untersten visitiret werden. Der Cammerrichter als der Oberste repräsentiret die Kayserl. Person. Wird es wohl jemals begreiflich seyn können? daß ein Schluß der Deputirten ohne Kayserlicher Einwilligung über eine die Kayserliche Majestät vorstellende Person etwas verhengen könne. Die Gebrechen des Gerichts sollen corrigiret und reformiret werden. Das Gericht ist jener Ort, wo der Kayser seine oberstrichterliche Gewalt ausübet, und wo alles nur im Namen des Kaysers entschieden und gefertiget wird. Wie können einem solchen Gericht durch der Deputirten Schlüsse, bey welchen man die Kayserliche Einwilligung vermißt, Befehle gegeben werden? Dergleichen gegen alle Verfassung streitende Folgen werden sich in den nachstehenden Beobachtungen noch mehrere zeigen.

§. 26.

Dieser Auftrag setzt voraus, daß schon eine Vorschrift der Gesetze vorhanden sey, wie das Cammergericht sowohl in Ansehung derer dazu gehörigen Personen, als sonst in seiner Verfassung beschaffen seyn solle.

Dieses bezieht sich auf Gesetze, die schon vorhanden sind,

Die Visitation hat nur zu untersuchen, ob sich alles in sothanem Gesetzmäßigen Stande befinde? Und was sich dagegen an Mängeln und Gebrechen in Personen oder sonst in der Verfassung, oder, wie man es hernach genannt, an Personal- und Real-Defecten findet, das hat die Visitation nach der Vorschrift und Absicht der Gesetzgeber abzuändern und in den gehörigen Stand wieder herzustellen. Das ist es, was die Gesetze mit den Worten: **Corrigiren und Reformiren**, sagen wollen. Und in so weit bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß diejenige Art und Weise, die nach der Teutschen Reichsverfassung bey Errichtung neuer Gesetze üblich ist, nicht bey der Visitation erfordert werde (a).

(a) "Unordnung, Aufenthalt, Unbestimmtheit und Verwirrung „würden sich in allen Angelegenheiten ereignen, wenn Sachen, die be-

Beobachtung ad §. 26.

Daß das der Viſitationsdeputation aufgetragene corrigiren und reformiren dermalen ſich nur auf Geſetze, die ſchon vorhanden ſind, beziehe, iſt ein richtiger Satz; daß aber hieraus die Folge gezogen werden wolle, daß derowegen alle weeſentliche Stücke, die bey der Geſetzgebung nothwendig ſind, bey der Viſitation nicht erfordert werden; dieſe Folge kann ich nicht finden. Vielmehr zeiget ſich das Gegenſpiel ganz deutlich. Die Cammergerichts-Ordnung, und die Reichsabſchiede, worinnen dem Cammergericht die bey Verwaltung der Juſtitz zu beobachtende Geſetze und Maasnehmungen vorgeſchrieben worden, ſind mit Ratification und Einwilligung des Kayſers aufgerichtet und verabſchiedet worden. Wenn alſo der Viſitationsdeputation aufgegeben iſt, die gegen die Geſetze eingeſchlichene Mißbräuche zu corrigiren und zu reformiren, und die noch nicht befolgte Geſetze in Vollzug zu ſetzen, ſo erfordert es die Natur der Sache, daß zur Entſcheidung: ob es Mißbräuche ſind, und dann zu deren Abſchaffung, die Einwilligung des Kayſers, als oberſten Richters, welcher durch ſeine hiezu abgeordnete Commiſſarien repräſentiret wird, erfordert werde; und eben alſo wird auch in dem Falle, wenn Geſetze in Vollzug gebracht werden ſollen, ohne Einwilligung des Kayſers, als allgemeinen Executoris legum, nichts geſchloſſen werden können. Die Kayſerl. Ratification bey der Geſetzgebung würde auch niemals ihre vollkommene Wirkung erreichen, wenn dieſelbe nicht auch bey der Frage, ob die Geſetze eigentlich befolget, ob das, was

„reits von Reichswegen beſchloſſen, oder durch die älteren Geſetze und „das Herkommen beſtimmt ſind, in weitere Berathſchlagung und Be„zweiflung gezogen werden wollten, und die Geſetze würden aufhören, „Geſetze zu ſeyn.“ So heißt es nicht ohne Grund in obangezogenen Betrachtungen über das Cammergerichtliche Viſitationsweſen ꝛc. (Mayn; 1767. 4.) §. 19. p. 15.

was denenselben in dem Herkommen entgegen gehandelt zu seyn scheinet, wirkliche Mißbräuche seyn; und was dergleichen Fragen mehr sind, welche die Befolgung und den Vollzug der Gesetze zum Gegenstand haben, gleichfalls einzutretten hätte.

§. 27.

nach welchen übrigens die Visitation zum besten ihres Gutdünkens verfahren soll;

Da auch eine solche Untersuchung, die man von der Visitation des Cammergerichts erwartet, sich nicht besser als in re præsenti thun läßt, so war natürlich und der Absicht der Sache sehr gemäß, daß man deshalb der einmal dazu bestimmten Visitation den Auftrag in der vollkommensten Maasse gab; daß also in sofern, als sich die Visitation in denen ihr vorgeschriebenen Grenzen des Corrigirens und Reformirens hielt, solches ihrem Gutdünken völlig überlassen ward.

Sie soll das Cammergericht **zum Besten ihres Gutdünkens** corrigiren und reformiren. Das heißt zwar nicht, sie soll das Cammergericht und dessen Verfassung abändern, und ohne Rücksicht auf die bisherigen Gesetze in einen Stand setzen, wie sie will. Aber so viel heißt es gewiß: Sofern die Visitation in ihrer Untersuchung Dinge findet, die von den Gesetzen abweichen, und da etwa diese oder jene Ausflüchte zu deren Entschuldigung oder Beschönigung vorkommen, die vielleicht zweifelhaft machen möchten, ob dieses oder jenes unter Mißbräuche zu zehlen sey; so soll die Visitation darüber das vollständigste Gutdünken haben, und ohne weitere Rückfrage nach ihrer besten Einsicht Verfügungen machen können, um alles in Gesetzmäßigen Stand herzustellen.

Beobachtung ad §. 27.

Die Worte der Reichsabschiede von 1530. §. 84. und 1532. III. §. 6. und der C. G. O. von 1555. P. I. tit. 50. §. 2. daß die Visitation zum Besten ihres Gutgedünkens corrigiren, und reformiren solle, schließt die dem Kayser aus der oberstrichterlichen Gewalt hiebey zustehende Rechte gar

nicht aus. Obgemeldte Reichsgeſetze reden hier von dem Gutgedünken nicht der reichsſtändiſchen Viſitatoren allein, ſondern der ganzen Viſitationsdeputation, in ſo weit nämlich derſelben auch die Kayſerliche Commißion beywohnet, und beyfällig iſt. Gleichwie alſo eine ſolche Deputation ohne Einfluß des oberſten Richters vermöge der oben erwieſenen Grundſätzen nicht begriffen werden mag, alſo kann auch ein Gutgedünken dieſer Deputation nicht anders wirkſam ſeyn, noch verſtanden werden, als in wie weit ſich die Einwilligung der Kayſerl. Majeſtät durch ihre Commiſſarien mit den übrigen Viſitatoren vergleichet.

§. 28.

nicht aber neue Geſetze machen.

Freylich läßt ſich gedenken, daß einer Viſitation auch zur Verbeſſerung des Cammergerichts ſowohl in ſeiner Verfaſſung als im Proceſſe manches zur Einſicht vorkommen möchte, was die vom Orte des Cammergerichts entfernten Geſetzgeber nicht ſo einſehen können, und was alſo in den bisherigen Geſetzen ſelbſt noch gar nicht, oder nicht hinlänglich beſtimmt worden.

Mit der beſten Geſinnung mag es alſo einer Viſitation nicht an Reitzung fehlen, auch an neue Verbeſſerungen Hand anzulegen, und ohne ſich an die bisherigen Geſetze zu binden, zu noch gröſſerer Vollkommenheit des Gerichtes noch Schritte weiter zu thun. Allein dazu reicht offenbar jener allgemeiner Auftrag, der die Gewalt der Viſitation beſtimmt, nicht hin.

Sondern was in ſolchen Fällen ſowohl die Natur der Sache als das Herkommen an die Hand giebt, beſtehet nur darinn, daß die Viſitation ihre Vorſchläge zu Abänderung und Verbeſſerung der Geſetze in ein Gutachten faſſen, und ſolches zu weiterer Erörterung und Entſcheidung an die vollſtändige Geſetzgebende Gewalt gelangen laſſen kann.

Selbſt neue Geſetze zu machen, gehöret nicht in den Umfang der eigentlichen Viſitation, als deren "Befehl", wie die Geſetze ſelbſt vor-

vorlängst bemerket, "nicht gestanden, etwas von neuem zu setzen oder „zu statuiren, sondern allein zu reformiren (a)."

Beobachtung ad §. 28.

Der Satz; daß die Visitations-Deputation die Macht nicht habe neue Gesetze zu machen; ist vermöge offenbarer Reichsgesetze unstrittig, und wird in diesem §vo sehr wohl ausgeführet. Indessen, wenn es ja einer Visitation an Reitzung nicht fehlen möchte, auch an neue Verbesserungen Hand anzulegen, so ist ja das Mittel offenbar, durch welches dieser Reitz hinlänglich gestillet werden kann. Der endliche Visitationsbericht ist hiezu bestimmet, in welchem alle derglichen auf Verbesserungen abzielende Vor-

(a) R. A. 1532. §. 8. So liessen auch die Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg in ihren unterm 22. Aug. 1583. ans Cammergericht erlassenen Schreiben unter andern einfliessen: "daß dem Visitations„rathe nicht heimgegeben noch zugelassen sey, des Reichs Constitutionen zu än„dern oder zu restringiren, und also hierdurch dem Cammergerichte seine „habende ordentliche Jurisdiction — wiederum abzustricken oder im ge„ringsten zu schmälern und einzuziehen; sondern was demselben durch die „Kayserliche Majestät und gemeine Stände des ganzen Reichs befohlen, „vertrauet und aufgetragen, das könne noch solle je billig anders nicht, „dann durch einen allgemeinen Schluß des Reichs und gar nicht durch „etliche wenige Stände in so geringer Anzahl abrogirt und geändert wer„den." S. das Frankfurtische Corpus juris cameralis p. 403.

In der Reichsinstruction vom 15. Aug. 1706. §. 14. ist zwar der Visitation aufgetragen worden, das Cammergericht in seinen Mängeln und Gebrechen — zu corrigiren, zu emendiren, und zu reformiren ꝛc., da das hier zuerst eingerückte Wort: emendiren, selbst Verbesserungen der bisherigen Gesetze der Visitation anzuvertrauen scheinet. Allein es ist gleich hinzugefüget, daß die Visitatoren die bisherigen Reichsgesetze und was sonsten vim legis in imperio hat, dabey zum beständigen Reglement und Norma setzen, und demselben fleißig nachleben sollen. Also können wenigstens keine solche Emendationen, die auf neue Gesetzgebungen hinauslauffen, oder gar bisherige Gesetze aufheben, hierunter gemeynt seyn. Vielmehr sind die Ausdrücke: Mängel und Gebrechen zu corrigiren, emendiren, reformiren, hier allem Ansehen nach nur synonymisch gebraucht worden.

ſchläge der Kayſerlichen Majeſtät vorgeleget werden können; wie dieſes ſo viele Beyſpiele der vorgehenden Viſitationsrelationen ſattſam erweiſen.

§. 29.

Folglich gilt es hier nicht um Ausübung der geſetzgebenden Gewalt;

So gewiß es alſo iſt, daß die der Cammergerichts-Viſitation urſprünglich beygelegte Gewalt von der eigentlichen Geſetzgebenden Gewalt weit entfernt iſt; ſo wenig kann von dem, was bey Errichtung neuer Reichsgeſetze die Verfaſſung des Teutſchen Reichs erfordert, auf die bey der Viſitation zu beobachtende Art und Weiſe geſchloſſen werden.

So oft die Abfaſſung eines neuen Geſetzes in Frage kömmt, ſind Kayſer und Reich als zwey Perſonen anzuſehen, deren Eine ohne die andere nichts thun kann (§. 5.). Hier iſt umgekehrt der Fall, da Geſetze, die ſchon da ſind, in ihrer Kraft erhalten werden ſollen, wozu nichts weniger erfordert wird, als daß beyde Theile von neuem einwilligen, oder daß die Aufrechthaltung bereits vorhandener Geſetze erſt aufs neue von der Kayſerlichen Genehmigung abhange.

Beobachtung ad §. 29.

Dieſer §vus erhält ſchon aus den vorgehenden Beobachtungen ſeine Erledigung. Es iſt hier nicht die Frage, ob bey Viſitationen jene Verfaſſung durchgehends zu beobachten ſey, welche auf dem Reichstage bey Errichtung der Geſetze Platz greiffet; ſondern die Frage gehet nur dahin, ob zu den Schlüſſen einer Viſitationsdeputation die Kayſerl. Ratification ebenfalls wie zu den Schlüſſen des Reichstages, und anderer Reichsdeputationen erfordert werde.

Da nun oben dargethan worden, daß das Kayſerliche Ratificationsrecht aus der Natur der Reichsverfaſſung, welche keine verbindlichen Schlüſſe der Reichsglieder ohne ausdrücklichem Einfluß des Reichs-Oberhauptes kennet, abſtamme, folglich keinesweges an dem modo oder Stylo agen-

agendi & deliberandi gebunden sey, so ergibt sich die Folge von selbst, daß bey einer Visitationsdeputation, wenn auch hiebey die auf Reichstägen übliche Verfahrungsart ganz beyseitiget würde, dennoch ein Schluß eben so wenig, als bey allen anderen Gattungen der Reichsberathschlagungen ohne Kayserlicher Ratification zur Wirksamkeit gelangen könne.

§. 30.

Wenn demnach von je her die Visitation so eingerichtet worden, daß sie von Kayser und Reichswegen geschehen müssen; so ist solches nicht aus dem Grunde geschehen, weil nach der Teutschen Reichsverfassung keine neue Gesetze als von Kayser und Reichswegen gemacht werden können. Sondern nebst dem, daß das Cammergericht von Anfang an in Ansehung des ganzen Planes seiner Einrichtung, und selbst in seiner Unterhaltung und in Ernennung der Beysitzer desselben in so vielfältige besondere Verbindung mit den Reichsständen gesetzt worden, kam hier hauptsächlich dieses in Betrachtung, daß Kayser und Reich beyde gleiche Ursache hatten, darauf zu sehen, daß die einmal mit ihrer beyderseitigen Bewilligung errichteten Gesetze auch in ihre Erfüllung giengen, und nicht durch Mängel und * Mißbräuche unterdrückt würden.

sondern um die bereits errichteten Gesetze aufrecht zu halten.

Beobachtung ad §. 30.

Der Hr. Verfasser suchet hier einen Einwurf abzukeinen, welchen man Ihm aus deme machen kann, daß die Visitationen von jeher, vom Kayser, und Reichs wegen haben geschehen müssen. Er sagt daher, daß dieses nicht aus dem Grunde geschehen, weil keine neue Gesetze als von Kayser, und Reichswegen gemacht werden können. Dieses sagt aber auch gewiß niemand, weil bekanntlich eine Visitation die Macht nicht hat, neue Gesetze zu machen. Er meinet demnach, daß die wahre Ursach hievon nebst dem Einfluße der Stände zur Errichtung, und Unterhaltung des Cammergerichts hauptsächlich darinnen liege: daß

Kay-

Kayſer, und Reich gleiche Urſach hatten, darauf zu ſehen, daß die mit ihrer beyderſeitigen Bewilligung errichteten Geſetze auch in ihre Erfüllung giengen, und nicht durch Mängel und Mißbräuche unterdrücket würden. Allein mir ſcheinet, daß eben dieſe von dem Hrn. Verfaſſer angegebene Urſach deſſen ganzes Syſtem zerfallen mache. Denn wenn Kayſer, und Reich derowegen, daß die Geſetze mit ihrer beyderſeitigen Einwilligung errichtet worden, gleiche Urſachen haben ſollen, die Geſetze in Vollzug zu bringen; und die dagegen eingeſchlichene Mängel abzuſtellen, ſo würde es gegen die Natur der Sache ſeyn, wenn man bey Vollziehung, und Aufrechthaltung der Geſetze den Ständen mehrers, dem Kayſer aber ein geringers Recht einräumen wollte.

Der Satz iſt vielmehr nach dem eigentlichen Verhältniße der teutſchen Reichsverfaſſung in folgender Geſtalt ganz umzuwenden. Die Reichsſtände haben zwar zur Geſetzgebung einen ſolchen Einfluß erhalten, daß in denen durch Geſetze beſtimmten Sachen ohne Einwilligung derſelben nichts geſchloſſen werden könne. In Anſehung der Execution der Geſetze aber, iſt ihnen ein dergleichen Einfluß nirgendswo eingeräumet, noch des Kayſers executiviſches, und oberſtrichterliches Amt an die Einwilligung der Stände gebunden worden; Wenn alſo bey der Geſetzgebung ein Schluß der Stände erſt durch die Kayſerliche Ratification ihre Wirkſamkeit erhält, ſo kann um ſo weniger in Gegenſtänden, welche das Executionsrecht, und das Oberſtrichteramt des Kayſers betreffen, ein Schluß der deputirten Reichsſtände ohne Kayſerlicher Einwilligung jemals eine Gültigkeit erlangen.

Daß alſo die Viſitationen nicht nur vom Kayſer, ſondern auch von Reichswegen geſchehen, hat ſeinen Urſprung blos aus einer willkührlichen Vereinigung, und Vertrag des

Kay-

Kayſers mit den Ständen. Der Grund davon liegt in dem Reichsabſchiede zu Coſtnitz von 1507. §vo 23. welcher den Viſitationen ihr erſtes Daſeyn verſchaffet hat. Darinnen heißt es: „die Kayſerliche Majeſtät habe ſich mit den Stän„den des Heiligen Reichs, und Sie hinwiederum mit Ihm „vertragen und vereiniget. Vermöge dieſes mit den Ständen verabgeredeten Vertrages alſo, und von Ihnen gethanenen Verſprechens an dieſes Werk Hand anzulegen wird in den Viſitationsabſchieden (zum Beyſpiel von 1531. 1550. 1559. 1567. 1568. 1573. ꝛc.) die gewöhnliche Formul gebraucht, daß die zur Viſitation beſchriebene Stände der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät zu unterthänigſten Gehorſam, und Gefallen, auch des Heil. Römiſchen Reichs Ordnung nachzukommen ꝛc. erſchienen. Sollte man ſich wohl einen Begrif machen können, daß der Kayſer ſich bey ſolcher Geſtalt der Sachen zum offenbaren Abbruch ſeiner Majeſtätsrechte ſo weit verbunden hätte; daß Er ſogar ſeiner Einwilligung hiebey entſaget, und alles nur auf die Mehrheit der Deputirten Stimmen ausgeſetzet habe?

§. 31.

So wenig aber dieſes mit neuen Geſetzgebungen zu vergleichen iſt; ſo weit iſt man billig entfernt geweſen, hier auf die für neue Geſetzgebungen beſtimmte Comitial-Verfaſſung eine Rückſicht zu nehmen. Man hat vielmehr ganz natürlich die ganze Sache als eine Commißion angeſehen, die von wegen der Geſetzgebenden Gewalt den Auftrag habe, die errichteten Geſetze werkſtellig zu machen, und wider Mißbräuche aufrecht zu erhalten, und zu dem Ende an Ort und Stelle die nöthige Unterſuchung anzuſtellen (a).

Dieſes geſchiehet aber nicht auf Reichstagsart, ſondern in Geſtalt einer von Kayſer und Reich zugleich auctoriſirten Commißion.

J Wenn

(a) In den mehr angezogenen **Betrachtungen über das Viſitationsweſen** ꝛc. (Maynz 1767. p. 11.) findet ſich dieſe ganz richtige Beſchreibung: "Materia viſitationis iſt, wo nach den vorhandenen Geſetzen die „defectus reales und perſonales abzuſtellen, zu ſtraffen, und darüber Memorialien und Viſitationsabſchiede auch pro futuro zu machen ſind. Dieſes thun Kayſerliche Commiſſarii und Deputati zuſammen, aus der ihnen „zuſtehenden Gewalt, ohne bey Kayſer und Reich rückzufragen."

Wenn alſo gleich ſowohl von Kayſer als Reichswegen gewiſſe Perſonen hierzu gebraucht wurden; ſo machten ſolche doch zuſammen nur Eine Commißon aus, die alles unzertrennt geſammter Hand zu verrichten hatte, wobey alſo keinesweges ſo, wie bey Reichstägen, jeder Schluß erſt von der darauf nach Willkühr zu ertheilenden oder zu verſagenden Kayſerlichen Ratification abhieng.

Beobachtung ad §. 31.

Daß das Kayſerliche Ratificationsrecht keine Folge der Comitial-Verfaſſung, folglich jenes auch ohne dieſer bey reichsſtändiſchen Berathſchlagungen Platz greiffen könne, und müſſe, iſt bisher hinlänglich dargethan worden. Hier iſt nur noch ein weiterer Einwurf des Hrn. Verfaſſers zu unterſuchen, daß nämlich die von Kayſer, und Reichswegen zur Viſitation beſtimmte Perſonen zuſammen nur eine Commißion ausmachen, alles geſammter Hand verrichten, und alſo nicht ein jeder Schluß erſt von der nach Willkühr zu ertheilenden, oder zu verſagenden Kayſerlichen Ratification abhange.

Allein erſtens iſt ſchon oben dargethan worden, daß der Umſtand: ob die Kayſerlichen Commiſſarien den Berathſchlagungen der Deputirten beywohnen, oder nicht, in Anſehung des aus der oberſtrichterlichen Gewalt abquellenden Kayſerlichen Ratificationsrechts keine Veränderung nach ſich ziehen könne. Zweytens macht zwar die Kayſ. Commißion mit den Reichsſtändiſchen Subdelegirten in ſo weit, als Sie alle unzertrennet an das Werk Hand anlegen, in dem nämlichen Begrif, und Geſtalt (wie die bey dem allgemeinen Reichstag mit dem Kayſer als Glieder mit dem Oberhaupt verſammelte Stände das Reich) ein Corpus aus, doch aber niemals auch bis dahin, daß die Kayſerlichen Commiſſarien den übrigen Viſitatoren gleich gehalten werden könnten. Der vornämlichſte Einfluß zum

Viſi-

Visitationsgeschäft, war immerhin von Seite Kayserlicher Majestät. Daher als auf dem Reichstage zu Regensburg Ao. 1576. von der Visitationsdeputation ein Vorschlag, wie die Visitation verrichtet werden könnte, begehrt wurde, gebrauchte man sich des folgenden Ausdruckes: Wie, und welcher massen das Kayserl. Cammergericht, durch die Kayserliche Commissarien dann von wegen des Heil. Reichs Stände zu visitiren sey. Es eröfnet sich auch aus den Visitations-Handlungen, daß die Kayserl. Commission jederzeit als die die Kayserl. Majestät vorstellende Personen vorzüglich von den übrigen Deputirten unterschieden worden seye. In dem Visitationsabschiede von 1531 §. 47. beym *Ludolff* Corp. Iur. Cam. p. 79. heißt es: Wollen Wir „die Kayserlichen Commissarien, und Visitatoren von „wegen, und anstatt Röm. Kayserl. Majestät, und der „Stände des Reichs: Schier eben dieser Formul gebrauchte man sich auch in den Visitationsabschieden von 1533. 1550. 1556. 1564. beym *Ludolff* p. 85. 104. 199. 277. Ich führe diese Stellen nur obenhin als Beyspiele an, da derer noch weit mehrere, wie aus der Beobachtung ad §. 45. erhellen wird, vorgeleget werden könnten; und hieraus überhaupt das Herkommen dieses Styli, dessen man sich auch in dem letzten Visitationsabschiede von 1713. gebrauchte, sattsam erhellet.

As die auf das Jahr 1595. ausgeschriebene Visitation wegen Ausbleiben des Churbrandenburgischen Subdelegirten nicht vor sich gieng, errichteten die anwesenden Commissarien, und Visitatoren einen Visitations-Prorogationsabschied, in welchem §. 2. und 3. (beym *Ludolff* p. 280) die Kayserliche Commißion so gar ganz abgesondert, und von den Visitatoren unterschieden, den Abschied bekräftiget, und gefertiget haben. Eine gleiche Unterscheidung ergiebt sich auch aus den Memorialien, und Decreten, wel-

che von einer Viſitationsdeputation an das Cammergericht erlaſſen werden, als worinnen der Stylus dahin gehet: Wir Commiſſarien, und Viſitatoren erinneren, verſehen uns, befehlen ꝛc. Auch die Unterzeichnung iſt eben dahin gerichtet, da ſolche folgender geſtalt zu lauten pfleget: Decretum per Commiſſarios & Viſitatores: ex Conſilio Commiſſariorum, & Viſitatorum &c. Auf gleiche Weiſe führen auch alle an die Viſitationsdeputation geſtellte Gutachten, Anzeigen, und Bittſchriften die Aufſchrift: An eine hochanſehnliche Kayſerliche Commiſſion und Hochverordnete Viſitationsdeputation.

Alles dieſes folglich gibt den deutlichſten Beweis von ſich, daß die Kayſerliche Commißion, ungeachtet ſie in Anſehung ihrer Beywohnung bey den Berathſchlagungen mit den Reichsſtändiſchen Viſitatoren obgedachtermaſſen ein Corpus ausmache, hiedurch dennoch nichts an jenen Vorrechten verliehre, welche der oberſtrichterlichen und executiviſchen Gewalt der Kayſerlichen Majeſtät, in deren Namen Sie zugegen iſt, eigen ſind.

Vielmehr können eben dieſe aus der Unterſcheidungsart der Kayſerlichen Commiſſarien von den übrigen Viſitatoren angezogene Bemerkungen einen klaren Gegenbeweis vertretten, daß jenen augenfälliger Weiſe ein mehreres Recht zuſtehen müſſe, als nur lediglich den Schlüſſen der Deputirten gleichſam nothgedrungen beyzutretten.

§. 32.

ohne daß ſich behaupten läßt, daß hier nichts ohne Kayſerliche Ratificaton geſchehen könne.

Wenn nun gleichwohl 1707. behauptet werden wollen, "daß „vor dieſem bey den Viſitationen — der Kayſerlichen Commißion —. „die vota der viſitatorum hinterbracht, von der Kayſerlichen Com„mißion der Ausſchlag und Entſcheidung begehret, nimmer aber von „der erſten bis zur letzten Viſitation ohne derſelben Genehmhaltung „ein Concluſum gemacht, viel weniger denen, welche es betroffen,

„zuge-

„zugestellt worden" (a); so wäre theils zu wünschen, daß man solches durch Beweise aus den Visitations-Acten, insonderheit von den Jahren 1556. bis 1582., da die eigentlichen ordentlichen Visitationen im Gange gewesen, bestärket hätte; Theils würde es darauf ankommen, ob und wie weit sich etwa aus Reichsgesetzen die hier vorgegebene Nothwendigkeit der Kayserl. Genehmigung behaupten liesse.

Allein weder das eine, noch das andere ist bisher beygebracht. Vielmehr ergiebt sich aus allem, was noch zur Zeit zum Vorschein gekommen, bey genauerer Prüfung eher das Gegentheil, als das, was bewiesen werden sollen.

Beobachtung ad §. 32.

Bey der Visitation von 1707. ist nicht nur behauptet, sondern auch in der That selbst beobachtet worden, daß kein Visitationsschluß ohne Genehmhaltung der Kayserl. Commißion gemacht werden könne. Ich werde dieses umständlicher in den Beobachtungen zu dem fünften Abschnitt darthun.

Zweyter Abschnitt
von den
besonderen Umständen des R. A. 1543. §. 34. und der damals beschlossenen Visitation.

§. 33.

Für diejenige Visitation, die in dem zu Nürnberg den 23. Apr. 1543. abgefaßten Reichsabschiede auf den 3. Jul. desselben Jahres angesetzt ward, ließ man unter andern in diesem Reichsabschied die besondere Stelle einfliessen: "So sich zwischen aller Stände er-

Im R. A. 1543. ist zwar dem Kayser aufgetragen, im

(a) Siehe das Commißions-Decret vom 29. Nov. 1707. unter obangezogenen Berichts-Anlagen p. 380.

Mißverſtande unter den Viſitatoren die Entſcheidung zu geben.

„kieſeten Viſitatoren zu Vollziehung berührter Viſitation einigerley „Mißverſtand, worinn das wäre, zutrüge, daß ſie ſich zwiſchen ihnen ſelbſt nicht vereinen, noch durch der Römiſch Kayſerl. Majeſtät „Commiſſarien, ſo ſie ſtattlich und anſehnlich dazu verordnen, nicht „verglichen werden möchten, daß alsdann zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät geſtellet werde, darüber endlich Erkenntniß und Entſcheid zu „thun, dem auch folgends alle Stände gehorſamlich geleben und „nachkommen ſollen, der tröſtlichen Zuverſicht, Ihre Kayſerl. Majeſtät werden ſich darinn als ein löblicher Kayſer dermaſſen zu erzeigen wiſſen, damit alle Stände billig begnügig ſeyn, und einiger „Beſchwerung keine fugſame Urſache haben werden" (a). Eine Stelle, auf die man ſich ſelbſt bey Gelegenheit der Frage, wovon hier die Rede iſt, in neueren Zeiten bezogen; die alſo vor allen Dingen geprüfet zu werden verdienet.

Beobachtung ad §. 33.

Der Herr Verf. vermerket, daß die Handlungen der Viſitation von 1543. ſeiner Meinung gar ſehr entgegen ſtehen, und daher ſcheinet er veranlaſſet worden zu ſeyn, der Unterſuchung der Acten dieſer Viſitation einen eigenen Abſchnitt zu widmen. Die folgenden Beobachtungen aber werden zeigen, daß nicht nur dieſe Viſitation von 1543. ſondern auch weitere Reichshandlungen die deutlichſten Gründe ablegen, durch welche das Kayſerl. Ratificationsrecht auſſer Zweifel geſetzet wird. Die von dem Hrn. Verf. angezogene Stelle des Reichsabſchiedes von 1543. §. 34. gehet dahin: daß, wenn zwiſchen den Viſitatoren ſich ein Mißverſtand zutrüge, und ſolche auch durch die Kayſerl. Commiſſarien nicht verglichen werden könnten, alsdenn zu Kayſerl. Majeſtät geſtellet werden ſolle, darüber endlich Erkanntnuß uud Entſcheidung zu thun. Wie weit dieſe

(a) Samml. der Reichsabſchiede (Frankf. 1747.) part. 2. p. 490.

diese Verordnung hieher gehöre, wird die nachstehende Beobachtung darthun.

§. 34.

Zwar, wenn bey dieser Stelle auch nichts zu erinnern wäre, so würde sie doch das nicht beweisen, wovon jetzt eigentlich die Frage ist. Es heißt da nicht: "Wenn bey der Visitation nach Mehrheit „der Stimmen ein Schluß gefasset worden, so soll es erst auf die „Kayserliche Commißion ankommen, ob sie denselben genehmigen „wolle, oder nicht." Sondern es wird ein Mißverstand unter den Ständen vorausgesetzt, und daß sie sich unter einander nicht vereinigen können; In dem Fall sollen die Kayserl. Commissarien einen Vergleich zu stiften suchen, und in dessen Entstehung die Sache zur Entscheidung an Kayserl. Majestät gelangen lassen.

Allein 1.) selbst in diesem R. A. stehet 1) nichts von dem Ratifications-Rechte,

Von einem allgemeinen Ratifications-Rechte in Ansehung der Visitationsschlüsse enthält selbst dieses Gesetz nicht die mindeste Verordnung.

Beobachtung ad §. 34.

Daß bey dem Visitationsgeschäft überhaupt der vornämlichste Einfluß von Seiten der Kayserl. Majestät sey, ist schon oben hinlänglich dargethan worden. Dieser Einfluß äussert seine Wirkungen nach Gestalt der bey diesem Geschäft vorfallen mögenden Umstände. Kommt die Sache auf ein zu errichtendes Visitationsconclusum an, so bestehet der Einfluß in dem Kayserl. Ratificationsrechte, von welchem hier eigentlich die Frage ist. Fällt ein Mißverstand zwischen den Deputirten selbst vor, so giebt der obgemeldte §. 34. des R. A. von 1543. die Entscheidung dahin: daß die Kayserl. Commissarien einen Vergleich zu stiften haben, sollte aber dieser nicht zu Stande gebracht werden können, so hätten die Visitatoren der endlichen Erkäntniß des Kayfers gehorsamlich nachzuleben und nachzukommen.

Alles

Alles dieſes hat ſeinen Grund in der oberſtrichterlichen Gewalt der Kayſerl. Majeſtät, welche bey den Viſitationen auf keinerley Art hindangeſetzet werden kann.

Obgleich alſo in der obgedachten Stelle des R. A. von 1543. nur von einer Folge dieſer Kayſerlichen Gewalt Meldung geſchieht, ſo können doch die anderen Folgen hiedurch nicht für ausgeſchloſſen angeſehen werden. Daß aber hier die Kayſerl. Entſcheidung der unter den Viſitatoren entſtehenden Mißverſtändniſſen als ein Ausfluß derjenigen Gewalt des Kayſers, mit welcher er der Viſitation vorſitzet, anzuſehen ſey, iſt auſſer Zweifel, weil man wohl nicht wird ſagen wollen, der Kayſer ſey hier gleichſam nur als ein Schiedsrichter angenommen worden.

Wenn folglich der Kayſer die Mißverſtändniſſe der Viſitatoren entweder durch ſeine Commiſſarien zu vergleichen, oder durch eine endliche Erkänntniß zu entſcheiden das Recht hat, wie iſt es ſodann möglich, dem Kayſer bey Errichtung der Viſitationsſchlüſſe das Ratificationsrecht abzuſprechen, und denſelben nur als einen Convotanten zu betrachten, mithin das Oberſtrichteramt nach Gutgedünken in einem Falle einzuſtehen, in dem andern aber nicht. Die Vollmacht, welche Kayſer Carl der V. ſeinen zu obgeſagter Viſitation von 1543. beſtimmten Commiſſarien ertheilet hat, belehret uns eines anderen.

Es wird nämlich in derſelben (beym Harpprecht Staatsarchiv P. V. p. 399.) obgemeldte Stelle des Reichs-Abſchiedes wiederholet, und dann nachfolgendes beygeſetzet: Und ſonſt hierinn an Unſer ſtatt, und in Unſerem Namen, alles das thut und handelt, was ſich, vermöge Unſerer und des Reichs Ordnung, zu thun gebührt.

Die Kayſerlichen Commiſſarien hatten alſo nicht nur die inngemeldte Vergleichung der Mißverſtände, ſondern auch alles das übrige, an ſtatt und im Namen Kayſerl. Maje-

Majestät, zu thun und zu handeln. An statt und im Namen Kayserl. Majestät konnten sie aber unmöglich ein bloßes der Mehrheit der Stimmen beyzutretendes Votum haben, sondern es mußten ihnen an statt Kayserl. Majestät jene Rechte, welche das Oberstrichteramt mit sich bringet, eingeräumet seyn.

Ich kann nicht umhin, die Sache noch weiters mit einem anständigen Beweise zu erläutern. In dem Reichsabschiede zu Regensburg von 1541. §. 39. wird verordnet: „ob über solche Reformation und Visitation (zu welcher „der Kayser seine Commissarien in vorgehendem §. 38. „benennet hatte) bey dem Cammergericht Irrung und „Mißverstand fürfallen würde, dazu wollen die Kayserliche „Majestät sich jederzeit dem Rechten, und der Billigkeit „nach, Declaration zu thun vorbehalten haben„ Es ist dieses ebenfalls eine Folge der Kayserl. Oberstrichterlichen Gewalt, welche, da sie hier einzeln angeführt wird, derowegen die übrigen Folgen dieser Gewalt keinesweges ausschliesset; vielmehr würde dieser Vorbehalt der Kayserl. Declaration über Irrungen, welche über die Visitationsschlüsse selbst entstehen, niemals begriffen werden können, wenn man nicht zugleich einen solchen Einfluß der Kayserl. Majestät in das Visitationsgeschäft voraus setzet, daß nämlich ohne derselben Genehmigung nichts verbindliches geschlossen werden könne.

§. 35.

Die wahre Veranlassung der in diesem Reichsabschiede enthaltenen Stelle ist inzwischen in den damaligen Religions-Umständen zu suchen, da kurz zuvor die Protestanten das ganze Cammergericht recusirt hatten, und da vorauszusehen war, daß deshalb auch bey der Visitation Fälle vorkommen dürften, wo beyderley Religions-Theile uneinig seyn würden. Sondern auf den Fall eines Mißverstandes zwischen beyden Religions-Theilen.

Man dachte vermuthlich, daß ſich die evangeliſchen Stände damit beruhigen würden, wenn man ihnen in ſolchen Fällen nur nicht zumuthete, ſich ſchlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen zu bequemen. Es ſchien auch deswegen ganz annehmlich für dieſelben zu ſeyn, daß man es nur darauf ankommen laſſen wollte, ob ſich die Stände unter ſich in ſolchen Fällen vereinigen, oder allenfalls auch durch Vermittelung der Kayſerl. Commißion zu einem Vergleiche gebracht werden könnten. Wobey vielleicht nichts zu erinnern geweſen wäre, wenn man es dabey hätte bewenden laſſen.

Beobachtung ad §. 35.

Man will zwar nicht in Abrede ſtellen, daß der Mißverſtand zwiſchen beyden Religionstheilen eine Gelegenheit dazu gegeben haben möge, warum die obgemeldte aus der Reichsverfaſſung zwar ohnehin flieſſende Anordnung dem Reichsabſchiede dazumal ausdrücklich einverleibet worden ſey. Indeſſen bleibt doch allemal dieſer Vorbehalt eine ordentliche Folge des Oberſtrichter- und Executionsamtes. Uebrigens aber kann ich nicht wohl den Zuſammenhang finden, wenn der Herr Verf. in dieſem §. vorgiebt, daß ſich die proteſtirenden Stände nicht haben an die Mehrheit der Stimmen binden laſſen wollen; und dennoch, wie er in dem folgenden §. anmerket, gegen dieſen Kayſerl. Vorbehalt eine Proteſtation eingeleget hätten. Denn in Fällen, wo es um keine Errichtung neuer Geſetze, ſondern nur um Herſtellung des Gerichts zu thun war, konnte wohl niemals eine andere Entſcheidungsart Platz finden, als welche entweder von der Erkänntniß des oberſten Executoris und Richters, oder von der durch die Genehmigung deſſelben bekräftigten Mehrheit der Stimmen abfließt; keines von beyden aber will dem Herrn Verf. hier annehmlich ſeyn.

§. 36.

Da man aber hinzu setzte, daß, "im Fall die Stände nicht „verglichen werden möchten, alsdann zu Ihrer Kayserl. Majestät ge„stellt werde, darüber endlich Erkenntniß und Entscheid zu thun, dem „auch folgends alle Stände gehorsamlich geleben und nachkommen „sollten"; so war es schwer den evangelischen Ständen die Furcht zu benehmen, daß am Ende eine Kayserl. Entscheidung ihnen immer eben so nachtheilig seyn möchte, als die Mehrheit der Stimmen, die sie in Sachen, so ins Religionswesen einschlugen, nach den damaligen Umständen für unverbindlich hielten. Es war also nicht zu bewundern, daß die evangelischen Reichsstände wider dieses durch die Mehrheit der Stimmen gefaßte Conclusum unterm 22. Apr. 1543. eine feyerliche Verwahrung zum Reichs-Protocolle übergaben (a).

sollte der Kayser am Ende entscheiden; worwider jedoch die Protestanten sich verwahrten,

Beobachtung ad §. 36.

Der Freyherr von Harpprecht meldet zwar in seinem Staatsarchive T. V. p. 150. §. 222., daß die protestirende Stände gegen die in dem §. 33. angeführte Stelle des Reichsabschiedes eine feyerliche Verwahrung eingeleget haben sollen; allein gleichwie ich von dem eigentlichen Innhalt dieser Verwahrung keine Kenntniß habe, also läßt sich gar nicht begreiffen, wie man in dem Falle, wenn sonst bey den Visitationen (wie der Herr Verf. auch in den folgenden §§. von dieser Visitation de An. 1543. erweisen will) alles auf die Mehrheit der Stimmen angekommen wäre, sich gegen die Kayserl. Entscheidung, und nicht vielmehr gegen die Mehrheit der Stimmen selbst habe verwahren wollen, da unter den zu besagter Visitation beruffenen Ständen die Catholischen offenbar das Übergewicht hatten, und folglich der wiewohl in blossen Justitzsachen niemals begreifliche Nachtheil der protestirenden Stände nicht aus der

(a) S. des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts tom. 5. p. 150. §. 222.

Vermittelung der Kayſerl. Commißion oder Entſcheidung der Kayſerl. Majeſtät (da dieſe nur auf die Mißverſtände der Viſitatoren unter ſich beſchränket geweſen wäre,) ſondern allenfalls aus der beſorglichen Mehrheit der catholiſchen Stimmen entſprungen ſeyn würde.

Wie wenig aber dieſer §. mit dem vorgehenden vereinbarlich ſey, iſt ſchon bemerket worden; da in jenem die Mehrheit der Stimmen, in dieſem die Kayſerl. Entſcheidung für nachtheilig geachtet werden will, und doch muß einer von beyden Wegen nothwendiger Weiſe den Ausſchlag geben.

§. 37.

auch der R. A. ſelbſt den Fall einer weitern Beſchwerde ausnahm.

Doch auch ohne auf dieſe Verwahrung zu ſehen, konnten die Proteſtanten allenfalls ſelbſt aus den Worten dieſer Stelle des Reichsabſchiedes und aus der ausdrücklich dabey angehängten Clauſel mit Grunde behaupten, daß nur in ſo weit der Kayſerlichen Entſcheidung nachgelebt werden ſollte, als man "der tröſtlichen Zuverſicht lebte, Ihre Kayſerliche Majeſtät würden ſich darinn als ein „löblicher Kayſer dermaſſen zu erzeigen wiſſen, damit alle Stände „billig begnügig ſeyn, und einiger Beſchwerung keine fugſame Urſache haben würden." Woraus natürlich folgte, daß, wenn auch gegen die Kayſerliche Entſcheidung fugſame Urſache einiger Beſchwerung übrig bliebe, ſolche dem beſchwerten Theile darwider vorzubringen unbenommen ſeyn ſollte.

Beobachtung ad §. 37.

Was der H. V. hier anführet, gehet dahin aus: daß man von Seiten des Reichs jener in obgemeldter Stelle des Reichsabſchiedes vorbehaltenen Entſcheidung Kayſerlicher Majeſtät nur in ſo weit nachzuleben gehalten geweſen ſey, als man der Hofnung lebte, die Kayſerl. Majeſtät würden ſich darinn als ein löblicher Kayſer erzeigen, damit

alle

alle Stände billig begnügig seyn, und einiger Beschwerung keine fugsame Ursach haben würden; folglich sey dem beschwerten Theile allezeit unbenommen gewesen, auch gegen die Kayserliche Entscheidung Beschwerung zu führen.

Allein von wo her hätte die Bestimmung erfolgen sollen, ob sich der Kayser als ein löblicher Kayser verhalten habe? und von woher würde die Entscheidung über die Beschwerungen einiger Stände hierüber erfolget seyn? Fragen! die hier zur Sache gar nicht dienen, und deren Untersuchung ein wahrer Patriot in öffentlichen Schriften niemals wagen kann. Ich gedenke hiebey an den Spruch des Kayſers Justinians L. 12. Cod. de LL. quid enim majus, quid sanctius imperiali est Majestate. **Was die Kayserliche Wahlcapitulation** Art. II. §. 6. **wegen dem Westphälischen Friedensschluß verordnet, hat seine Beziehung auf alle Sätze, die dem immerwährenden Band zwischen Haupt und Gliedern entgegen seyn können.**

§. 38.

Ueberhaupt aber ist soviel ganz unleugbar, daß diese ganze Stelle des Reichsabschiedes 1543. nur auf die damals für eben das Jahr beschlossene Visitation gieng, und keinesweges die Absicht hatte, allen künftigen Visitationen zur Richtschnur zu dienen.

2) Der R. A. 1543. gieng auch nur auf die damalige Visitation, und ward 1548. aufgehoben;

Vielmehr hat selbst die Cammergerichtsordnung 1548., die sonst alle dienliche Verordnungen von der Visitation aus den vorigen Reichsabschieden zusammengefasset, und die insonderheit der Religion halber nichts weniger als nachgegend für die Protestanten war, gleichwohl diese Stelle nicht wiederholet; sondern ausdrücklich so gar im Gegentheil vorgeschrieben: daß "jedesmal, wenn die Visitation vor„genommen, in und mit derselben diese Ordnung gehalten und derselben **und sonst keiner andern**, so hievor auf andern „Reichstägen ins Reich publicirt seyn möchte, nachgegangen werden solle." (a).

(a) C. G. O. 1548. fol. 64., C. G. O. 1555. part. 1. tit. 50. §. 3.

Deutlicher hätte es doch wohl nicht geſagt werden können, daß die ohnedem ſo gar beſondere Verordnung des R. A. 1543. §. 34. bey künftigen Viſitationen nicht zur Richtſchnur dienen ſollte.

Beobachtung ad §. 38.

Daß ſich dieſe Anordnung des Reichsabſchiedes von 1543. nur allein auf die damals fürgeweſene Viſitation erſtreckt haben ſolle, und durch die Cammergerichtsordnungen von 1548. und 1555. aufgehoben worden ſey, iſt ein Angeben des H. V. welches ich gar nicht erwieſen finde. Denn da in vorgemeldten Cammergerichtsordnungen dieſe Stelle des Reichsabſchiedes nicht wiederholet, ſondern vielmehr angeordnet wird: " daß künftig bey Viſitationen „dieſe Ordnung gehalten, und ſonſt keiner andern, ſo hie„bevor auf anderen Reichstägen ins Reich publiciret ſeyn „möchte, nachgegangen werden ſolle, iſt nothwendig nur „in der Maaße zu verſtehen, als die Erklärung hierüber im „Eingange dieſer Cammergerichtsordnungen ſelbſt enthal„ten iſt: daß nämlich nur jene = hiebevor aufgerichtete Ord„nung und Satzungen ſo dieſer Ordnung zuwider verſtanden „werden möchten, hiemit caßiret, und abgethan ſeyn ſollen.

Da nun alſo obgemeldte Anordnung des Reichsabſchiedes von 1543. ſich " bewieſener maſſen in der Natur „und Eigenſchaft der Kayſerlichen oberſtrichterlichen Ge„walt offenbar gründet, hingegen auch keine Stelle dieſer „Cammergerichtsordnungen angezeiget werden kann, wel„che obgeſagter Anordnung zuwider verſtanden werden „möchte, ſo kann dieſe auch keinesweges jenen hiebevor auf„gerichteten Satzungen beygerechnet werden, welche hier „caßiret, und aufgehoben worden."

Ueberdiß wenn bemeldte Anordnung caßiret, und der Kayſerl. Majeſtät die endliche Entſcheidung über Mißverſtände hiedurch entzogen worden wäre, ſo müſte ja zugleich

gleich ein anderes Mittel, wie diese Entscheidung zu bewerkstelligen wäre, festgesetzet worden seyn. Hievon aber findet man in beyden Cammergerichtsordnungen keine Spuhr, zum sichern Beweis, daß man den vorigen aus der Reichsverfassung selbst fließenden Grundsatz umzuändern niemals in Sinn gehabt habe.

§. 39.

Wenn also nichts desto weniger in denen im Dec. 1707. zu Wetzlar zur Dictatur gebrachten Protocollarextracten von den Jahren 1595. und 1600. angeführet wird, daß die Visitatoren schriftliche Resolutionen von den Kayserlichen Commissarien angenommen hätten, und zwar mit dem Beyfügen, daß "solches nach Anlei„tung des R. A. 1543. §. 34. geschehen" sey (a); so ist zweifelsohne dieses nur ein Zusatz, den man erst 1707. gleichsam als eine Anmerkung hiebeyzufügen für gut gefunden. Daher er seitdem nicht weiter zu allegiren ist.

Unbegreiflich ist es aber, wie überhaupt auch noch in neuern hieher gehörigen Schriften auf diese gleich von Anfang nur für die damalige, keinesweges aber für alle künftige Visitationen gemachte, und noch dazu gleich damals widersprochene, auch bald hernach ausdrücklich abgeänderte Verordnung des Reichsabschiedes 1543. so viel gebauet werden können (b).

Beobachtung ad §. 39.

Es ist in Wahrheit unbegreiflich, wie sich ein Privatschriftsteller wagen könne, der Kaiserlichen Commißionserklärung vom 5. Decembr. 1707. hier öfentlich nicht nur zu widersprechen, sondern so gar die von Höchstderselben angezogene Protocollarextracten von den Jahren 1595. und

(a) S. obangezogene **Berichtsanlagen**, p. 384.

(b) Siehe z. E. die **Betrachtungen über das Reichscammergerichtliche Visitationswesen** (Maynz 1767. 4.) §. 14. p. 13., ingleichen p. 11., wo vergeblich aus dieser Stelle das Recht in Gleichheit der Stimmen über Revisions-Urtheile die Entscheidung zu geben hergeleitet werden will.

und 1600. mit dem kühnen Angeben, für unvollkommen zu erklären; daß die hierinnen vorkommende Beziehung auf den Reichsabſchied von 1543. nur ein Zuſatz ſey, den man erſt Ao. 1707. beyzufügen für gut gefunden habe. Jedermann würde hier von dem H. V. einen legalen Gegenbeweis erwartet haben. Mir iſt es zwar bedauerlich, daß ich von dieſen Deputationen keine weitere Acten zu Geſicht bekommen habe, als welche in dem Corpore Jur. Camer. durch den Druck bekannt gemacht worden ſind. Wie wenig aber dieſe der Meinung des H. V. behülflich ſind, wird die Beobachtung ad §. 63. erweiſen. Ich bin übrigens weit entfernet, mich in eine Unterſuchung einer im Namen Kayſerl. Majeſtät abgelegten Commißionserklärung auch nur von weiten einzulaſſen. Ich verehre dieſelbe vielmehr mit jener allen Reichseinwohnern geziemenden Ehrfurcht, eben ſo wie ein jeder Schriftſteller das von Anbeginn der Buch- und Druckerey abſtammende Kayſerliche Regale laut des Kayſerlichen Generalpatents vom 10. Febr. 1746. das Bücherweeſen betreffend, vor Augen zu haben hat.

Uebrigens da in den vorſtehenden Beobachtungen erwieſen worden, daß die mehrgemeldte Verordnung des Reichsabſchiedes von 1543. §. 34. aus der Weeſenheit der Reichsverfaſſung entſpringe, folglich nicht für jene Viſitation von 1543. allein gerichtet geweſen, noch auch jemals abgeändert worden, und mithin als ein allgemeiner Grundſatz zu betrachten ſey, ſo würde es vielmehr unbegreiflich ſeyn, wenn man ſich auf dieſes Reichsgeſetz, derowegen, weil es bey gegenwärtiger Frage der Meinung des H. V. nicht anſtehet, fernershin nicht beruffen dürfen ſollte.

§. 40.

II.) Selbſt die Viſitation 1543. lief darüber fruchtlos ab.

Man darf auch nur den Erfolg der in dem Reichsabſchiede 1543. beſchloſſenen Viſitation anſehen, um ſich nicht befremden zu laſſen, warum man die in deſſen 14. §. enthaltene Verordnung ſeitdem

dem nicht zu wiederholen oder in Kraft eines Gesetzes beyzubehalten gut gefunden.

Man kann es in dem Harpprechtischen Staatsarchive ganz ausführlich lesen, wie nach vielen Schwierigkeiten gedachte Visitation zwar im Oct. 1543. endlich würklich eröffnet, aber nach mehreren Anstössen zuletzt darüber, daß "die Commissarien und Visitatoren des andern Theils" mit Zurücksetzung derer von Churſachsen eingegebenen Interrogatorien fortfahren wollen, doch noch ganz unverrichteter Dinge getrennt worden (a).

Beobachtung ad §. 40.

Es ist zwar aus der Reichsgeschichte bekannt, daß diese Visitation grösstentheils fruchtlos abgelaufen, daß aber hiezu die obgemeldte Stelle des Reichsabschiedes Anlaß gegeben habe, hievon ist in den Acten dieser Visitation nicht eine Spur anzutreffen, welche vielmehr die deutlichsten Proben der bey den Visitationen allemal beobachteten Kayserlichen Ratification vor Augen legen. Die folgende Beobachtung soll dieses umständlich erweisen.

§. 41.

So ein seltenes Stück in seiner Art es ist, was hier der Freyherr von Harpprecht als einen Auszug der Relation von dieser Visitation des Jahres 1543. bekannt gemacht hat; so sehr verdient noch bemerkt zu werden, was sonst darinn von dem zu der Zeit zwischen den Kayserlichen Commissarien und den übrigen Visitatoren statt gefundenen Verhältnisse vorkömmt.

und enthielt übrigens keine Spuhren von der Nothwendigkeit einer Ratification der Visitationsschlüsse.

Der Bischof von Speyer, der vorher schon zwey Visitationen beygewohnet hatte, und diesmal als Kayserlicher Commissarius dazu geordnet war, that hier selbst von der Art und Weise, wie es

(a) S. das Harpprechtische Staatsarchiv tom. 5. §. 224-238. p. 151-158. und in dessen Beylagen num. LXXXVII. p. 401. sqq. den "Auszug der Relation die Visitation und Reformation des Kayserlichen Cammergerichts betreffend anno 1543."

bisher bey den Visitationen gehalten worden, einen ganz ausführlichen Vortrag, ohne daß er von dem wichtigen Umstande, daß alle Visttationsschlüsse, um zu ihrer Verbindlichkeit zu gelangen, erst von den Kayserlichen Commissarien ratificirt werden müßten, das geringste dabey erwehnte, vielweniger irgend zu erkennen gab, daß ein durch Mehrheit der Stimmen von der Visitation gemachter Schluß dadurch entkräftet werden könnte, wenn die Kayserlichen Commissarien demselben ihre Genehmhaltung entzögen (a).

Beobachtung ad §. 41.

Die Beantwortung dieses §vi wird dadurch hinlänglich geschehen, wenn ich aus den Acten dieser Visitation, welche Harpprecht T. V. des Staatsarchives liefert, darthue, daß bey derselbigen zu einem Visitationsschluß die Mehrheit der Stimmen nicht genug war, sondern allemal die

(a) Die Erzehlung des Bischofs von Speyer war folgendermassen abgefasset: " Wenn alle Commissarien und Visitatoren bey einander gewesen, so sey durch die Kayserlichen Commissarien der Maynzische Canzler befragt worden, was zu thun sey, auch was man handeln solle? Darauf habe er proponirt, was zu thun seyn sollte, und die geschehene Proposition sey durch die Kayserliche Commissarien umgefragt worden. Nach der Umfrage haben sich die Commissarien unterredet. Wo nun die Visitatores eins gewesen, und die Kayserlichen Commissarien besseres nicht gewust; haben die Commissarien auch damit beschlossen. Wo sich aber eine Spaltung zwischen den Visitatoren zugetragen, (als doch damals, da er dabey gewest, nicht geschehen, es wäre dann irgend eines Worts halben gewesen, dasselbe einem Artikel zu- oder abzuthun,) so hätten die Commissarii ihr Bedenken angezeigt; wäre es nichts sonderliches gewest, so hätten die Visitatoren kurz oder wenig dazu geredt; wo es aber eine Zertheilung zwischen den Visitatoren gebracht, sey darauf wieder umgefragt worden, und der Beschluß allezeit bey den Kayserlichen Commissarien geblieben. Er müste aber bekennen, weil er sich nicht versehen, daß er mehr sollte zu einer Visitation gebraucht werden, daß ers auch desto weniger in Achtung genommen, wie es damit allenthalben gehalten. Aber nachdem der Gebrauch im heiligen Reich, daß solche und dergleichen Sachen durch den Erzbischof zu Maynz oder seine Geschickten aufgezeichnet, protocollirt und bey der Canzley geblieben; so möchte er wohl leiden, daß durch die Maynzische Canzley gesucht würde, ob der Proceß, wie jetzt angezeigt, oder ein anderer gehalten worden." Harpprechts Staatsarchiv tom. 5. Beyl. p. 103. sq.

die Genehmigung der Kayserl. Commißion erfordert worden sey.

Erstens wird beym Harpprecht p. 408. sqq. folgendes angezeiget; daß die Commißion nach abgelegten Stimmen der Visitatoren durch den Bischoff von Speyer habe anzeigen lassen: "Sie befinden, daß die Visitatores der "Artickel, worauf die Visitation bestehen sollte, fast einig, "ausserhalb einen den Augsburgischen Abschied belangend, "dann darinnen wären zweyerley Meinung, etliche, und "der mehrer Theil achteten es dafür --- &c. Weil dann "viel daran gelegen --- &c. so wollten sie das jtzund für"bracht, in Bedacht ziehen, und so bald sie entschlossen, "wieder ansagen lassen.

Die Kayserliche Commißion schlug sodann einen Mittelweg vor, den sich die Visitatoren auch gefallen ließen, worauf dann die Commissarien am Ende der Berathschlagung, durch ihre Erklärung den bekräftigenden Beschluß machten. Aus diesem Vorfalle also ersieht man deutlich, daß obgleich der mehrer Theil einer Meinung verstanden war, dennoch sich die Kayserliche Commißion derselben nicht gefüget habe. Weder auch dachte man solche Majora ohne erfolgter Entschließung der Kayserl. Commißion für ein Conclusum anzusehen.

Zweytens wurde bey dieser Visitation die Frage aufgeworffen: ob die Assessoren von neuen sollten vereidet, oder bey dem vorigen Eide belassen werden? Die Mehrheit der Stimmen gieng nach Ausweisung der Protocollen, auf eine neue Vereidung. Die Kayserliche Commißion aber, tratt den Majoribus nicht bey, sondern erklärte sich (wie beym Harpprecht p. 413. sq. zu lesen) folgender Gestalt:

"Sie achten je mehr Neuerung vermieden, je bessers "wäre, sollt es lassen bey dem alten Gebrauch bleiben, und "waren zuvor nicht beleidigt worden; Worauf Sie dann

„einen neuen Vorſchlag machten, daß nämlich die Aſſeſſo-„ren manualem promiſſionem thun ſollen, auf den geſtell-„ten Eid, daß ſie den wollten halten.„ Dieſem Vorſchlage ſind ſodann auch die mehreren Stimmen nach beſchehener neuen Umfrage beygetretten.

Es läßt ſich alſo hieraus ausdrücklich erſehen, daß die Kayſerliche Commißion ein per majora gefaßtes ſogenanntes Concluſum durch Verweigerung ihres Beytrittes entkräftet habe.

Drittens ſoll eben diejenige Stelle, welche der H. V. aus den Protocollen dieſer Viſitation (beym Harpprecht p. 403. ſq.) anführet, unſeren Satz dermaſſen beſtärken, daß es mir ganz und gar nicht begreiflich ſcheinet, wie der H. V. eben dieſe Stelle zu ſeinem Vortheil habe anziehen können. Ich ſetze mit dem H. V. zum voraus, daß dieſe Erklärung des Biſchofs zu Speyer als Kayſerl. Commiſſarius um ſo mehr Beyfall, und Glauben verdiene, da derſelbe bey drey Viſitationen gegenwärtig geweſen, folglich die beſte Kenntniß von dem Verhältniſſe der Kayſerlichen Commiſſarien gegen die übrige Viſitatoren gehabt haben müſſe.

Wenn man nun dieſe Erklärung des Biſchofs von Speyer, wie ſie in dem §vo des H. V. lautet, auch nur obenhin betrachtet, ſo wird hierinnen das Kayſerl. Ratificationsrecht bey den Viſitationsgeſchäften vollkommen abgeſchildert. Man fragte nämlich beſagten Biſchof, wie es bey den vorgehenden Viſitationen gehalten worden ſey. Er erklärte ſich hierüber in Anſehung aller möglichen Vorfälle; und zwar erſtens wird der Fall geſetzet, daß die Viſitatoren über einen Gegenſtand einſtimmig ſind. Dieſe Einſtimmigkeit macht noch keinen Schluß, ſondern es kommt erſt auf die Erklärung der Kayſerl. Commißion an, und wenn ſodann auch dieſe nicht beſſers weiß, ſo iſt das

Recht

Recht bey ihr den Schluß zu machen. Hieraus ergibt sich demnach die Folge von selbst, daß, wenn die Kayserliche Commißion etwas bessers weiß, dieselbe der einstimmigen Meinung der Subdelegirten beyzutretten nicht gehalten sey, mithin auch kein Schluß der Visitation, welchen zu machen nur bey der Kayserlichen Commißion stehet, zu Stande gebracht werden könne. Zweytens wird der Fall bemerket, wenn die Visitatoren unter sich uneins sind. In solchem Falle gebe die Kayserliche Commißion ihre Meinung zu erkennen, die entweders gleich von allen Visitatoren angenommen wird, oder eine neue Umfrag verursachet: Es mag aber das eine, oder das andere geschehen, so bleibe allemal der Kayserlichen Commißion das Recht, den Beschluß zu machen.

Diese ist demnach die natürliche Behandlungsart bey Visitationsdeputationen, wo nämlich die Kayserliche Commißion den Berathschlagungen selbst beywohnet. So hat solche der Bischoff von Speyer Ao. 1543. beschrieben, so ist sie allezeit beobachtet worden, und so wird sie auch als eine wesentliche Wirkung der Kayserl. oberstrichterlichen Gewalt immerdar beobachtet werden müssen.

§. 42.

Aus dem, was von der damaligen Visitation selbst zum Protocolle gekommen, läßt sich zwar soviel abnehmen, daß die Kayserlichen Commissarien nach abgelegten Stimmen der übrigen Visitatoren auch ihre Meynung geäussert, und bisweilen neue Vorschläge gethan.

sondern nach geäusserter Meynung sowohl der Commissarien als übrigen Visitatoren ward jedesmal geschlossen.

Es ergibt aber auch der Augenschein, daß solche Aeusserungen der Commissarien noch, ehe ein Conclusum gemacht worden, geschehen sind, und daß demnächst der Ausschlag der Sache erst davon abgehangen, wie auf solche Aeusserung alsdann auch die übrigen Visitatoren sich wieder vernehmen lassen; da es dann hernach erst am En-

de geheiſſen: Concluſum eſt ....., oder: Eſt approbatum per Viſitatores u. ſ. f. (a).

Daß hingegen nach abgefaßten Viſitations-Schlüſſen noch eine beſondere Genehmigung erforderlich geweſen wäre, oder deren Verſagung jene Schlüſſe entkräftet hätte, davon finden ſich hier nicht die geringſten Spuhren.

Beobachtung ad §. 42.

Der Hr. Verfaſſer kann hier ſelbſt nicht in Abrede ſtellen, daß aus den Protocollen der Viſitation von 1543. erſichtlich ſey, daß kein Concluſum gemacht worden, ehe und bevor die Kayſerliche Commißion ihre Erklärung von ſich gegeben; nur meinet er, daß nach abgefaßten Concluſo keine weitere Genehmigung nothwendig geweſen ſey. Allein eben dieſes iſt es, was den modum deliberandi in Fällen, wo die Kayſerliche Commißion den Berathſchlagungen ſelbſt beywohnet, von dem Reichstäglichen Stylo unterſcheidet. Auf dem Reichstage machen die Reichsſtände ein Concluſum. Dieſes heißt nicht ein Concluſum als ein kräftiges Geſetz, ſondern ein Concluſum trium Collegiorum, mithin einen Schluß, welchen die Reichscollegia, und Stände vor erſt unter ſich machen. Hieraus wird hernach, und in Ruckſicht auf den Kayſer ein Reichsgutachten, womit die Stände dem Kayſer ihre Meinung, und ihr Verlangen antragen, und jederzeit dahin ſchlieſſen, wie ſie Kayſerliche Majeſtät erſuchten, dieſe ihre Meinung zu begnehmigen, und zu beſtättigen, wornach ſie ſodann ihr Concluſum als ein Gutachten der Kayſerlichen Commißion übergeben. Es kann demnach in jenen Fällen, wo die Kayſerliche Commiſſion den Berathſchlagungen ſelbſt beywohnet, erſt dazumal ein Concluſum Imperii genennet werden, wenn die Kayſerl. Commißion ihre Genehmigung hiezu ertheilet hat. Gleichwie

(a) Harpprecht *l. c.* tom. 5. p. 414. 415.

wie nun das Concluſum der Reichsſtände auf dem Reichstage erſt dazumal ſeine Kraft erhält, wenn die Kayſerliche Genehmigung durch die Commißion erkläret wird, alſo wird bey den Viſitationen erſt dazumal ein kräftiges Concluſum, wenn die Kayſerliche Ratification durch die Commiſſarien hinzukommt. Dieſer Unterſchied fließt ganz natürlich aus dem Umſtande, ob die Kayſerliche Commißion den Berathſchlagungen ſelbſt beywohnet, oder nicht.

§. 43.

Wohl aber zeigte ſich, daß der in dem Reichsabſchiede 1543. vermuthete Fall hier wirklich eintraff, indem beyde Religions-Theile verſchiedentlich ungleicher Meinung waren, da inſonderheit der mehrere d. i. der catholiſche Theil darauf beſtund, daß die Aſſeſſoren darüber: ob ſie auf den Reichsabſchied 1530. geſchworen hätten? gefragt werden ſollten; von dem andern Theile hingegen, d. i. von den Augsburgiſchen Confeßionsverwandten Ständen dargegen geſtritten wurde.

Aber wegen Trennung der beyden Religions-Theile ward die Viſitation unterbrochen.

Hier unternahm nun zwar die Kayſerliche Commißion die ihr auf den Fall ausdrücklich aufgetragene Vermittelung. Es war inzwiſchen eben das hauptſächlich der Stein des Anſtoſſes, woran die damalige ganze Viſitation ſcheiterte. Und die von Seiten der evangeliſchen Stände hierwider gleich anfangs eingelegte Verwahrung ward alſo eben hierdurch in contradictorio aufs nachdrücklichſte befeſtiget, ſo daß es auch nachher dabey lediglich ſein Bewenden hatte, mithin nunmehro von dieſer Stelle weiter kein Gebrauch mehr gemacht werden kann.

Beobachtung ad §. 43.

Dieſer §vus als eine Folge der Vorgehenden findet auch in vorſtehenden Beobachtungen ſeine vollkommene Abfertigung.

Ich

Ich will hier nur noch ein Beyſpiel aus den Viſitationsacten vom Jahre 1586. anfügen. Es hat das Collegium Camerale bey beſagter Viſitation einen Bericht, und Begehren um Erſteigerung Salarii eines Medici, überreichet. Was hierüber bey der Viſitation verhandelt worden, zeiget die Relation der Kayſerl. Commiſſarien, und Viſitatoren vom 20ten May 1586. in folgenden Worten: „Ob nun wohl auch derowegen verſchiedliche Bedenken für„gefallen, in Anſehung der mehrer Theil dafür gehalten, „daß es bey denen ſchon allbereits verordneten 100. Gulden „Jahrbeſoldung wohl verbleiben könnte. Jedoch und die„weil mehrbemelt Collegium unter andern angezogenen Ur„ſachen ꝛc. Als iſt demnach, und damit er fürbaß ſol„chem ſeinen Dienſt um ſo viel beſſer nit allein abzuwarten ꝛc „dahin bedacht, und geſchloſſen worden: daß fürbaß einem „Medico doch uf Ew. Kayſerl. Majeſtät Ratification, und „Genehmhaltung zu den vorigen 100. Gulden noch eines ad„diret, und alſo jährlichs zwey hundert Gulden aus des „Kayſerl. Cammergerichts Unterhaltung gereichet würden, „wie ſolches durch ein ſonderbares Decret hierneben Lit. M. „(es iſt dieſes in *Ludolffs* Corp. Iur. Cam. p. 435. zu finden,) verſehen worden. Dieſer Vorfall zeiget alſo ganz deutlich, daß obgleich die Majora für die Beybehaltung des vorigen Gehalts ſchon vorhanden geweſen, doch derowegen noch kein Concluſum gemacht worden ſey, ſondern die Kayſerl. Commißion hat mit dem wenigeren Theil dahin geſchloſſen daß der Gehalt gedoppelt, jedoch auf Ratification, und Genehmhaltung Kayſerlicher Majeſtät, gerechnet werden ſolle.

3) ob es in der C. G. O. u. alten Herkommen gegründet? 89

Dritter Abschnitt
von dem hieher gehörigen Inhalte der Cammergerichts-Ordnung, wie solche 1548. errichtet, und 1555. von neuem promulgirt worden, nebst dem Herkommen der darauf erfolgten jährlichen ordentlichen Visitationen.

§. 44.

Wenn man die ersten Reichsgesetze von der Cammergerichts-Visitation, insonderheit wie sie in der Cammergerichts-Ordnung 1548. oder 1555. part. 1. tit. 50. zur künftig beyzubehaltenden Richtschnur zusammen gefasset worden, nur mit der oben (§. 8. sq.) angeführten Stelle des Reichsabschiedes 1555., worinn die ordentlichen Reichs-Deputationen ihre Vorschrift erhalten, in Vergleichung stellet; so ist schon daraus, daß in der letztern alles auf der Stände räthliches Bedencken und des Kayfers Genehmigung gesetzt, in jener hingegen davon nichts geordnet worden, der stärkeste Entscheidungsgrund abzunehmen, daß bey den Cammergerichts-Visitationen nicht eben die Art und Weise, wie bey ordentlichen Reichsdeputationen und Reichsversammlungen, der Absicht der Gesetzgeber gemäß seyn müsse, so wie selbst die Natur der Sache zwischen beyden einen wichtigen Unterschied begründet (§. 24. sq.).

1) Der Auftrag der Visitation in der C. G. O. ist ganz anders gefasset als der Auftrag der ordentlichen Reichsdeputation.

Man darf aber nur den Inhalt jener Gesetze und das darauf erfolgte Herkommen etwas genauer erwegen, um sich noch gewisser zu überzeugen, wie in beyden ein ganz anderes Verhältniß zwischen den Kayserl. Commissarien und den Reichsständischen Subdelegirten, als bey andern Reichsversammlungen, gegründet sey.

Beobachtung ad §. 44.

Ich habe oben dargethan, daß die Anordnung des Reichsabschiedes von 1555. §. 66. zwar nur die dazumal eben

eben beliebte ordinari Reichsdeputation zum Vorwurf habe, doch aber derowegen die übrigen Reichsdeputationen, in welchen ein verbindlicher Schluß errichtet werden ſolle, keinesweges ausſchlieſſe. Ich habe eben daſelbſt erwieſen, daß dieſe Anordnung, in ſo weit ſie das Kayſerl. Ratificationsrecht zum Gegenſtand hat, aus der Natur der Reichsverfaßung entſpringe, und folglich bey allen Reichsſtändiſchen Berathſchlagungen eintretten müſſe. Wenn alſo der Hr. Verfaſſer hier angeben will, daß dieſe Anordnung bey den Cammergerichts-Viſitationen von darumen nicht Platz greiffe, weil ſie in der Cammergerichts-Ordnung nicht ausdrücklich enthalten, ſo muß er zugleich erweiſen, daß jene durch dieſe ordentlich caßiret, und aufgehoben worden wäre. Denn es würde ſonſt mit der Geſetzgebung mißlich ausſehen, wenn es nämlich nothwendig ſeyn ſollte, für jedem Falle auch ſo gar alle diejenige Anordnungen, welche aus der Eigenſchaft des Staates ſelbſt flieſſen, nochmals ausdrücklich zu wiederholen.

§. 45.

Insonderheit ſind 1) urſprünglich die Kayſerl. Commiſſarien von den übrigen Viſitatoren nicht einmal dem Namen nach unterſchieden worden;

Selbſt in der Benennung zeigt ſich nach der urſprünglichen Sprache der Reichsgeſetze anfangs nicht der Unterſchied, den man nachher unter den Kayſerl. Commiſſarien und den übrigen Viſitatoren eingeführet hat. In der erſten Zeit ward vielmehr ſowohl von Seiten des Kayſers als von wegen der Stände nur der Name Räthe gebraucht (a). Hernach wurden beyde, ſowohl die von des Kayſers wegen, als von der Stände wegen die Viſitation verrichteten, unter dem

(a) C. G. O. 1507. tit. 14. §. 1.: "daß Wir oder unſere dazu verordnete trefliche Räthe, und zwar aus hernach benannten Churfürſten und Fürſten oder ihren vornehmſten Räthen beym C. G. erſcheinen ꝛc." R. A. 1510. §. 15. 16.: "daß Wir und -- der Erzbiſchof zu Trier und Herzog Georg zu Sachſen unſere Räthe -- zu Worms haben, die Rechnung und Gebrechen des C. G. durch unſer aller Räthe hören, und die Nothdurft handeln laſſen ꝛc.". -- Es ſollen auch unſere und die berührte Räthe mit unſerm Königlichen Fiſcale ernſtlich handeln ꝛc."

dem gemeinsamen Namen **Commissarien** oder auch **Visitatoren** begriffen (b), bis zuerst seit dem Jahre 1541. der Name **Commissarien** vorzüglich von den Kayserlichen, und die Benennung der **Visitatoren** von den Reichsständischen Bevollmächtigten gebraucht worden (c), wie solches seitdem auch in mehreren Stellen der Cammergerichts-Ordnung (d), jedoch nicht immer, geschehen.

Beobachtung ad §. 45.

Der Herr Verf. meldet, daß in den ersteren Zeiten die Kayserl. Commissarien von den Visitatoren der Stände nicht unterschieden worden wären, „sondern jene so wie „diese nur den Namen Räthe geführet hätten; erst seit

(b) So heißt es im R.A. 1530. §. 84. 86.: "gemeldete Commissarien"; §. 89.: "die Visitatoren"; §. 90.: ermeldete verordnete Visitatoren und Commissarien" ꝛc., ohne noch die Kayserlichen von den andern zu unterscheiden; Und so auch noch im R.A. 1532. membr. 3. §. 5. 6. 7. 8.

(c) Im R.A. 1541. §. 38. heißt es zuerst: "Zu solcher Visitation „haben Wir als Römischer Kayser zu Commissarien verordnet N. und „N., sodann sind beyde Churfürsten zu Maynz und Sachsen, der Bi„schof von Würzburg ꝛc. -- verordnet worden". Darauf heißt es im R.A. 1542. §. 133. "Dazu die Römisch Kayserliche Majestät ihre „Commissarien verordnen solle, und sind von gemeiner Reichs„stände wegen zu Visitatoren angenommen beyde Churfürsten zu „Maynz und Sachsen ꝛc." Und so wird es auch hernach im R.A. 1543. §. 33. wiederholet.

(d) Am merklichsten fällt der Unterschied der Cammergerichts-Ordnung 1548. oder 1555. gegen die vorigen Reichsgesetze in derjenigen Stelle in die Augen, da part. 1. tit. 50. §. 5. aus dem R.A. 1530. §. 94. eingerückt ward: "Wo auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand einigen „weitern Mangel oder Beschwerung hätte, so ihm ungebührlich vom C. „G. begegnet wäre; soll und mag ein jeglicher seine Beschwerde den ver„ordneten Commissarien" (hier waren 1530. offenbar die Kayserlichen und Reichsständischen Visitatoren zusammen gemeynet), auf den 1. März „zuschicken und zu erkennen geben, Die haben Befehl, derhalben gebühr„liches Einsehen und Reformation zu thun." Statt dieser letztern Worte ward aber nun in der C.G.O. gesetzt: "Die sollen sammt andern „Visitatoren Befehl haben, gebührliches Einsehen und Reformation zu „thun." Und doch ward in den übrigen aus den vorigen Reichsabschieden beybehaltenen Stellen dieser Unterschied nicht beobachtet.

eben beliebte ordinari Reichsdeputation zum Vorwurf habe, doch aber derowegen die übrigen Reichsdeputationen, in welchen ein verbindlicher Schluß errichtet werden ſolle, keinesweges ausſchlieſſe. Ich habe eben daſelbſt erwieſen, daß dieſe Anordnung, in ſo weit ſie das Kayſerl. Ratificationsrecht zum Gegenſtand hat, aus der Natur der Reichsverfaßung entſpringe, und folglich bey allen Reichsſtändiſchen Berathſchlagungen eintretten müſſe. Wenn alſo der Hr. Verfaſſer hier angeben will, daß dieſe Anordnung bey den Cammergerichts-Viſitationen von darumen nicht Platz greiffe, weil ſie in der Cammergerichts-Ordnung nicht ausdrücklich enthalten, ſo muß er zugleich erweiſen, daß jene durch dieſe ordentlich caßiret, und aufgehoben worden wäre. Denn es würde ſonſt mit der Geſetzgebung mißlich ausſehen, wenn es nämlich nothwendig ſeyn ſollte, für jedem Falle auch ſo gar alle diejenige Anordnungen, welche aus der Eigenſchaft des Staates ſelbſt flieſſen, nochmals ausdrücklich zu wiederholen.

§. 45.

Insonderheit ſind 1) urſprünglich die Kayſerl. Commiſſarien von den übrigen Viſitatoren nicht einmal dem Namen nach unterſchieden worden;

Selbſt in der Benennung zeigt ſich nach der urſprünglichen Sprache der Reichsgeſetze anfangs nicht der Unterſchied, den man nachher unter den Kayſerl. Commiſſarien und den übrigen Viſitatoren eingeführet hat. In der erſten Zeit ward vielmehr ſowohl von Seiten des Kayſers als von wegen der Stände nur der Name Räthe gebraucht (a). Hernach wurden beyde, ſowohl die von des Kayſers wegen, als von der Stände wegen die Viſitation verrichteten, unter dem

(a) C. G. O. 1507. tit. 14. §. 1.: "daß Wir oder unſere dazu verordnete trefliche Räthe, und zwar aus hernach benannten Churfürſten und Fürſten oder ihren vornehmſten Räthen beym C. G. erſcheinen ꝛc." R. A. 1510. §. 15. 16.: "daß Wir und -- der Erzbiſchof zu Trier und Herzog Georg zu Sachſen unſere Räthe -- zu Worms haben, die Rechnung und Gebrechen des C. G. durch unſer aller Räthe hören, und die Nothdurft handeln laſſen ꝛc." -- Es ſollen auch unſere und die berührte Räthe mit unſerm Königlichen Fiſcale ernſtlich handeln ꝛc."

dem gemeinsamen Namen **Commissarien** oder auch **Visitatoren** begriffen (b), bis zuerst seit dem Jahre 1541. der Name **Commissarien** vorzüglich von den Kayserlichen, und die Benennung der **Visitatoren** von den Reichsständischen Bevollmächtigten gebraucht worden (c), wie solches seitdem auch in mehreren Stellen der Cammergerichts-Ordnung (d), jedoch nicht immer, geschehen.

Beobachtung ad §. 45.

Der Herr Verf. meldet, daß in den ersteren Zeiten die Kayserl. Commissarien von den Visitatoren der Stände nicht unterschieden worden wären, „sondern jene so wie „diese nur den Namen Räthe geführet hätten; erst seit

(b) So heißt es im R.A. 1530. §. 84. 86.: "gemeldete Commissarien"; §. 89.: "die Visitatoren"; §. 90.: ermeldete verordnete Visitatoren und Commissarien" ꝛc., ohne noch die Kayserlichen von den andern zu unterscheiden; Und so auch noch im R.A. 1532. membr. 3. §. 5. 6. 7. 8.

(c) Im R.A. 1541. §. 38. heißt es zuerst: "Zu solcher Visitation „haben Wir als Römischer Kayser zu Commissarien verordnet N. und „N., sodann sind beyde Churfürsten zu Maynz und Sachsen, der Bi„schof von Würzburg ꝛc. -- verordnet worden". Darauf heißt es im R.A. 1542. §. 133. "Dazu die Römisch Kayserliche Majestät ihre „Commissarien verordnen solle, und sind von gemeiner Reichs„stände wegen zu Visitatoren angenommen beyde Churfürsten zu „Maynz und Sachsen ꝛc." Und so wird es auch hernach im R.A. 1543. §. 33. wiederholet.

(d) Am merklichsten fällt der Unterschied der Cammergerichts-Ordnung 1548. oder 1555. gegen die vorigen Reichsgesetze in derjenigen Stelle in die Augen, da part. 1. tit. 50. §. 5. aus dem R.A. 1530. §. 94. eingerückt ward: "Wo auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand einigen „weitern Mangel oder Beschwerung hätte, so ihm ungebührlich vom C. „G. begegnet wäre; soll und mag ein jeglicher seine Beschwerde den ver„ordneten Commissarien" (hier waren 1530. offenbar die Kayserlichen und Reichsständischen Visitatoren zusammen gemeynet), auf den 1. März „zuschicken und zu erkennen geben, Die haben Befehl, derhalben gebühr„liches Einsehen und Reformation zu thun." Statt dieser letztern Worte ward aber nun in der C.G.O. gesetzt: "Die sollen sammt andern „Visitatoren Befehl haben, gebührliches Einsehen und Reformation zu „thun." Und doch ward in den übrigen aus den vorigen Reichsabschieden beybehaltenen Stellen dieser Unterschied nicht beobachtet.

„dem Jahre 1541. ſey der Namen Commiſſarien vorzüg-
„lich von den Kayſerlichen, und die Benennung der Viſi-
„tatoren von den Reichsſtändiſchen Bevollmächtigten ge-
„braucht worden.„ Allein obgleich nicht zu widerſprechen iſt, daß dieſe vermöge der Weeſenheit des Staates an ſich richtige Unterſcheidung nicht allemal auf eine ſichtliche Art ausgedrücket worden ſey, ſo ſtreitet doch das Angeben des Herrn Verfaſſers, als wäre dieſer Unterſchied erſt ſeit An. 1541. beobachtet worden, offenbar gegen den Innhalt der älteren Viſitationsabſchiede.

Folgende Bemerkungen werden dieſes alles vollkommen erläutern.

In dem Reichsabſchiede von 1507. werden zwar die Kayſerl. Commiſſarien gleich den übrigen Viſitatoren Räthe genennet; doch aber erhielt die Cammergerichts-Ordnung, welche von der in dieſem Reichsabſchiede beſtimmten Viſitation An. 1508. beliebet worden, folgende beym *Ludolff* Corp. Jur. Cam. p. 30. befindliche Aufſchrift: „Cammerge-
„richts-Ordnung, durch die Kayſerl. Commiſſarien und
„der Ständen Räthe publicirt.„

In dem Reichsabſchiede von 1510. werden wiederum die Kayſerl. Commiſſarien zwar unter dem Namen Räthe ausgedrückt; in dem Viſitationsabſchiede aber von 1517., wo eine neue Cammergerichts-Ordnung feſtgeſtellet worden, heißt ſogleich im Eingange (bey Ludolff p. 40.) „als
„Wir die Kayſerliche verordnete Commiſſarien, Churr-
„und Fürſtlichen Räthe ꝛc. Die Aufſchrift dieſer Ordnung lautet eben ſo wie die vorhergehende.

In dem Reichsabſchiede von 1530. kommt zwar die Benennung der Commiſſarien und Viſitatoren verſchiedentlich vor; doch heißt es gleich im Eingange dieſer Materie, nämlich §. 73., Unſere Commiſſarien und Viſitatores

res; eben so drückt sich auch der Visitationsabschied von 1531. §. 47. (beym Ludolff p. 79.) aus.

In dem Reichsabschiede von 1532. Membr. III. §. 2. folgendes: derohalben die verordneten Commissarien und *Visitatores*.

Hieraus also erhellet von selbst, daß die hier von dem Herrn Verf. angebrachte Bemerkungen keinen Stich halten. Eben so wenig kann die in der Nota (d) angezogene Vergleichung statt finden, indem die Uebergab der Beschwerden jederzeit an die Kayserl. Commißion, weil diese die Proposition zu machen gehabt, geschehen müste; folglich ist das, was in der Cammergerichts-Ordnung von 1555. enthalten, mit jenem, was der Reichsabschied von 1530. §. 94. besaget, ganz vereinbarlich.

§. 46.

Noch in derjenigen Stelle der Cammergerichts-Ordnung, welche den eigentlichen Hauptauftrag für alle folgende Visitationen enthält, werden unter der Benennung der Commissarien nicht allein die Kayserlichen, sondern auch die Reichsständischen Visitatoren zusammen begriffen, und der Auftrag ist an beyde zugleich in folgenden Ausdrücken gerichtet: "Die verordneten Commissarien „sollen von der Römisch Kayserlichen Majestät —, auch Churfür„sten, Fürsten und Stände wegen völligen Gewalt und Befehl ha„ben, den Wir ihnen auch hiermit geben, das Kayserliche Cammer„gericht an Personen vom obersten bis zum untersten — zu visitiren, „zum besten ihres Gutdünkens zu corrigiren und reformiren, und welcher „unter den Cammergerichtspersonen — untauglich erfunden oder geach„tet, vom obersten bis zum untersten, den oder dieselben, sie seyen „der Kayserlichen Majestät — den Churfürsten oder Kreysen verwandt, „hinweg zu schaffen ꝛc. (a). Hier bekömmt offenbar die unter dem Namen der Commissarien begriffene gesammte Visitation unzertrennt

sondern der Auftrag war 2) an beyde als unzertheilte Commissarien gerichtet;

(a) C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

die Gewalt, ihre hier benannte Aufträge auszurichten, und ſowohl überhaupt als inſonderheit in Anſehung der Perſonen ohne Rückſicht, ob ſie vom Kayſer oder von Ständen angeſetzt, zum Beſten ihres Gutdünkens Verfügungen zu treffen, ohne daß im mindeſten dabey von Seiten des Kayſers oder deſſen Commiſſarien die Nothwendigkeit einer Genehmigung ausbedungen wäre.

Beobachtung ad §. 46.

Obgleich in der Cammergerichts-Ordnung an einigen Stellen alle bey der Viſitation anweſende Deputirte, unter einem Namen Commiſſarien ausgedrücket werden, ſo wird hievon doch niemals ein taugliches Argument auch bis zur Gleichhaltung der Kayſerl. Commißion mit den übrigen Viſitatoren abgeleitet werden können; Vielmehr wenn man dieſem Argument des Hrn. Verfaſſers Platz geben wolte, würde ſich hieraus folgender Schluß von ſelbſt darſtellen, daß ſo ferne die Kayſerl. Commiſſarien derowegen, weil ſie in der Cammergerichts-Ordnung von den übrigen Viſitatoren nicht durchgehends abgeſondert werden, keine mehrere Befugniſſe als dieſe gehabt hätten, dermalen an dem vorzüglichen Begnehmigungsrecht derenſelben um ſo weniger gezweifelt werden könne, da dieſe Abſönderung ſowohl in der Art ihrer Anſtellung, Benennung, und Bevollmächtigung, und in allen Stücken, welche an die Viſitation gebracht werden, als auch in allen Decreten und Schlüſſen, welche von derſelben kommen, genau und auf vorzügliche Art beobachtet wird.

Allein man hat nicht nothwendig, aus bloſſen Curialien Beweiſe zu entlehnen; vielmehr wird folgender Umſtand hinlänglich an Tag legen, daß man auch bey den Cammergerichts-Ordnungen von 1548. und 1555. die Anweſenheit der Kayſerl. Commiſſarien in der Geſtalt betrachtet habe, daß es die Reichsverfaſſung erfordere, daß ohne vorzügli-

züglichem Beywirken des Oberhauptes, von den reichsständischen Deputirten nichts geschlossen werden könne.

Als die Cammergerichts-Ordnung von 1548. errichtet, und der Kayserl. Majestät zur Genehmigung vorgeleget wurde, so bemerkte Allerhöchstdieselbe, daß man die Anwesenheit ihrer Commissarien zwar bey den Visitationen ausgedrücket, aber bey jenen Titeln, welche von der Revision handeln, hievon keine buchstäbliche Meldung gemacht habe; welches sodann auch denen Reichsständen durch ein Kayserl. Hofdecret, nebst anderen Puncten zu erkennen gegeben wurde; folgender Gestalt: "Weiter dieweil in der "Revision des Cammergerichts Articul keine Meldung ge"schieht, daß jemand von wegen Irer Kayserlichen oder "Königlichen Majestäten, zu derselbigen auch erfordert wer"den soll, und aber so etwann Acta revidiret, und in Ir "Kayserl. Majest. Namen Urtheile geändert, oder refor"miret werden sollen, Irr Majest. dannoch gepüren will, "auch yemands ob Sy wollen dabey zu haben, damit die "Sachen dester stattlicher verricht werden mögen, deshal"ben, und dieweil solches in der Visitation verordnet, in "welcher die Revision der Acten auch geschehen soll; So "wollen sich Ir Majestät versehen, Es solle Ir Majestät, "oder deren Abweseus der Königl. Majestät zu solcher Re"vision mit Anzeigung der Partheyen und Sachen ver"kündt werden, sich mit der Schickung darnach haben zu "halten.

Die Reichsstände geben in dem hierauf erstatteten Gutachten, folgendes zu erkennen: "Darauf zeigen Ir Kayserl. "Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständ, auch der ab"wesenden Bottschaften und Gesandten unterthäniglich an, "daß die gemelte Revision auf die Visitation des Kayserl. "Cammergerichts gestellt, bey welcher Ir Kayserl. Majest. "jederzeit ihre Commissarios ohne das hat, nicht destoweni-

"ger

„ger aber ſolches, wie Ir Kayſerl. Majeſt. begehrt, aus„drücklich in den Articel zu ſetzen, ſeyn gemelte Churfürs„ſten, Fürſten und gemeine Ständ, auch der abweſenden „Räthe und Geſandten, in Unterthänigkeit willig.“ Auf was Art die Stände dieſem Kayſerl. Verlangen cum effectu nachgelebet haben, zeiget ſich ganz deutlich aus demjenigen geſchriebenen original Exemplar dieſer Cammergerichts-Ordnung, welches damals dem Kayſer ex Conſilio Procerum Imperii übergeben worden, und ſich im Reichs-Archive befindet. Hierinnen erſiehet man nun in dem Titul von Reviſionen an der Seite die Worte eingeſchaltet, neben unſerm, oder unſers lieben Bruders des Röm. Königs verordneten Commiſſarien auch ꝛc. weiters darauf ſollen alsdenn unſere, oder unſers lieben Bruders des Röm. Königs verordnete Commiſſarien die verordneten Räthe ꝛc. welches alles auch aus dem Innhalt der Cammergerichts-Ordnung von 1555. P. III. tit. 53. §. 1. und 4. zu erſehen iſt. In der Stelle §. 5. hieß es anfänglich durch verordnete Commiſſarien und Viſitatoren, vermöge voriger Ordnung ꝛc. In der Marginal-Correction aber wurde es alſo geändert: Durch unſern, oder unſers lieben Bruders des Röm. Königs verordnete Commiſſarien ꝛc.

Der dermahlige § us 9. fieng vorher alſo an: Und ſollen die Räthe und *Reviſores* &c. Vermöge der Correction aber lautet es alſo: Und ſollen Unſere, oder Unſers lieben Bruders des Röm. Königs verordnete Commiſſarien und die Räth und *Reviſores*. In dem §. 10. wurde auch eingeſchaltet, daß die Verkündigung der Kayſerl. Majeſtät, oder ihres Abweſens dem Römiſchen König, auch Churfürſten ꝛc. geſchehen ſolle.

Dieſer merkwürdige Umſtand erweiſet alſo zur Genüge, daß wenn gleich in dem Titul von der Viſitarion das Wort Commiſſarien etlichmal für allgemein genommen wird, dennoch

noch hieraus keine Gleichhaltung der Bevollmächtigten im Namen Kayserl. Majest. mit den übrigen reichsständischen Deputirten abgeleitet werden könne, da die Kayserl. Majest. ungeachtet die Revisionen einen Theil der Geschäfte der Visitationsdeputation ausmachen, dennoch die ausdrückliche Erwehnung der Kayserl. Commißion hiebey verlanget, auch von den Ständen alsogleich befolget worden ist. Wenn aber die Nothwendigkeit der Kayserl. Commißion bey den Revisionen festgestellet ist, so wird solches um so weniger bey der Visitation bezweifelt werden können.

§. 47.

Der hier in solidum beydes an die Kayserlichen und Reichsständischen Visitations-Commissarien gerichtete Auftrag gehet so gar so weit, daß selbst in dem Falle, "wenn etliche der gemeldten Commis-
„sarien den angesetzten Tag der Visitation Leibes-Noth halber
„(welches sie alleine entschuldigen solle,) nicht erscheinen würden,
„nichts destoweniger die Erscheinenden mit der Visitation fürfahren,
„und was die Nothdurft derselben erfordert, zu jeder Zeit handeln
„und schliessen sollen", wie solches ausdrücklich die Cammergerichts-
„Ordnung vorschreibt (a).

3) auch in Ermangelung eines Commissarien, ohne den Kayserlichen auszunehmen, die übrigen fortfahren könnten.

Hier ist der Fall ausbleibender Commissarien offenbar sowohl von den Kayserlichen als Reichsständischen Visitatoren zu verstehen. Können nun aber letztere so gar, ohne die ausbleibenden Kayserlichen Commissarien einmal abzuwarten, mit der Visitation fortfahren, und nicht nur **handeln** oder Unterhandlungen und Berathschlagungen anstellen, sondern auch **schliessen**, d. i. verbindliche Schlüsse machen; wie wolte es damit zu reimen seyn, wenn gleichwohl die Kayserliche Genehmigung zu jedem Schlusse auch bey der Visitation erforderlich seyn solte?

(a) C. G. O. 1548. und 1555. part. 1. tit. 50. §. 2.

Beobachtung ad §. 47.

Eine dergleichen Auslegung der Stelle der Cammergerichts-Ordnung P. I. tit. 50. §. 2. daß eine Reichsberathſchlagung über Gegenſtände, welche das oberſtrichterliche Amt betreffen, auch ſogar ohne Zuthun des oberſten Richters, und Executoris, oder ſeiner Commiſſarien Platz greiffen, und verbindlich ſeyn könne, hätte ich nimmermehr vermuthet. Wer nur einige Kenntniß von den Reichshandlungen hat, wird bekennen müſſen, daß die vielfältigen Entſchuldigungen, und Nichterſcheinungen der Stände, da ſolches auch weder durch die darauf geſetzte Straf verhindert werden konnte, dieſes Reichsgeſetz veranlaſſet haben, daß nemlich künftig, auch ohne die Ausbleibende zu erwarten, in dem Werke fortgeſchritten werden könne. Allein von der Kayſerlichen Commißion konnte um ſo weniger eine Frage ſeyn, als man Kayſerl. Seits jederzeit mehrere als einen Commiſſarium abgeordnet hatte, ohne Zweifel aus keiner andern Urſach, als damit die Viſitations-Deputation, welche ohne Zuthun des Oberhauptes unmöglich begriffen werden mag, durch keinen Zufall in dem Fortgange gehemmet werde.

Wenn man noch über dieß betrachtet, daß in ſo vielen Reichsgeſetzen die Kayſerl. Majeſtät angelentlichſt von den Ständen wegen Anordnung der Kayſerl. Commiſſarien angegangen werde, ſo würde dieſes ganz und gar überflüſſig geweſen ſeyn, ſo fern der gegenſeitigen Meynung nach, die Viſitation auch ohne Beyſeyn einer Kayſerl. Commiſſion hätte vor ſich gehen können; Bey der letzteren Viſitation von 1707. haben die Herren Viſitatoren ſicherlich keine ſolche Begriffe gehabt, weil dieſelben anſonſt auf erfolgtem Todfalle des Kayſerl. Commiſſarii von Zimmermann, die Viſitation bis zu geſchehener Ernennung eines neuen Kayſerlichen Commiſſarii, nicht würden ausgeſetzet haben.

Und

Und endlich stelle man sich eine dergleichen Visitationsdeputation vor, wobey die Kayserl. Majest. als oberster Richter und Executor legum, durch ihre Commissarien keinen Einfluß hätte, würde wohl das Cammergericht, als ein den Kayser und das Reich repräsentirendes Gericht, und bey welchem alles im Namen des Kayserς ausgefertiget wird, von derselben Decreten und Memorialien annehmen können? da es dabey die Einwilligung, und Genehmigung ihres obersten Richters nicht antrift? oder würde man wohl den Subdelegirten ein ganz unerhörtes Recht einräumen wollen, ihren Decreten den Namen und Titel einer nicht einmahl anwesenden Kayserlichen Commißion voranzusetzen?

§. 48.

In der That hat sich von je her die Cammergerichts-Visitation von anderen Reichsständischen Versammlungen dadurch unterschieden, daß daselbst nie die Kayserlichen Commissarien von den Reichsständischen Deputirten oder deren Subdelegirten, wie es bey der Comitial-Verfassung üblich ist, sich von einander abgesondert gehalten haben; sondern alle sowohl von Seiten des Kayserς als von Seiten der Stände dazu gehörige Personen haben hier jedesmal unzertrennlich in Einem Zimmer ihre Zusammenkünfte und Berathschlagungen angestellet.

II) Dem Herkomen ist deswegen von je her gemäß gewesen, daß hier die Kayserliche u. Reichsständischen Bevollmächtigten unzertheilt berathschlaget,

Beobachtung ad §. 48.

Daß der Umstand, wenn die Kayserl. Commißion den Berathschlagungen selbst beywohnet, zwar in modo agendi, nicht aber in Ansehung des Einflusses des Reichs-Oberhaupts einen Unterschied mache, ist schon oben dargethan worden.

§. 49.

Hier ist es also selbst mit den Kayserlichen Propositionen nie so, wie bey Reichstägen gehalten worden, daß etwa nur zum Anfange

und also die Kayserlichen Com-

missarien nicht nur proponirt, sondern auch bey den Berathschlagungen geblieben,

eine feyerliche Propoſition in voller Verſammlung verleſen, und alsdann ohne Beyſeyn der Kayſerlichen Commißion den Ständen oder deren Bevollmächtigten die Berathſchlagung alleine überlaſſen, und demnächſt nur mit Commißions-Decreten den verſammleten Ständen des Kayſers Meynung ſchriftlich zu erkennen gegeben wäre.

Hier haben vielmehr die Kayſerlichen Commiſſarien ſowohl von Anfang an, als bey jeden einzelnen Sitzungen ihre Vorträge mündlich von ſich geben können; und ſowohl alsdann, als bey jeden anderen gewöhnlicher maſſen von Chur-Maynz geſchehenen Vorträgen blieben hier die Kayſerlichen Commiſſarien bey den Berathſchlagungen ſelber gegenwärtig.

Beobachtung ad §. 49.

Auf gleiche Weiſe wird auch durch das, was in dieſem §vo. angeführet wird, die Geſtalt der Sache nicht verändert.

§. 50.

und ihre Meynung nach den übrigen Stimmen, jedoch nicht nach, ſondern vor dem Schluſſe geäuſſert;

Sie hatten aber auch hiebey keine ſtumme Perſon vorzuſtellen, ſondern nach angehörten Stimmen der Viſitatoren pflegten ſie auch ihre Meynung zu äuſſern, und nach Befinden, inſonderheit wenn die Viſitatoren auf ungleiche Meynungen verfallen waren, auch wohl neue Vorſchläge an die Hand zu geben, wodurch bisweilen neue Umfragen veranlaſſet wurden (a).

Sofern jedoch, wie mehrentheils geſchah, die Mehrheit der Stimmen ſchon vor Augen lag; ſo war die gewöhnlichſte Erklärung der Kayſerlichen Commiſſarien, daß ſie dieſer Mehrheit der Stimmen beyträten, oder, wie der Ausdruck oft gebraucht wurde, ſich damit verglichen. Worauf ſodann das Concluſum nach den mehreren oder gar einmüthigen Stimmen ohne Anſtand und ohne irgend eine wei-

(a). S. i. E. vom Jahre 1543. das Harpprechtiſche Staatsarchiv tom. 5. p. 413.

weitere Erforderniß zu seiner vollständigen Verbindlichkeit gelangte (a).

Beobachtung ad §. 50.

Wenn man den Kayserl. Commissarien nach der Meynung des Hrn. Verfass. nur eine blosse Stimme vor dem würklichen Schluß einräumen wolte, so würden sie zwar eben nicht eine stumme, aber doch gewiß eine unwirksame, oder überflüssige Person vorstellen. Man darf nur die vormahligen ordinari Visitationen betrachten, wo bekanntlich sieben ständische Deputirte zugegen gewesen, mithin auch unter diesen jedesmals ein Schluß per majora zu Stande gebracht werden konnte. Einem solchen Schluß würde die Kayserl. Commißion, wenn ihr kein weiteres Recht zugekommen wäre, weder etwas haben zu- noch abthun können. Dermalen sind zwar die Deputirten in gleicher Anzahl, doch ist fast bey einem jeden Vorfalle ein sogenannter Schluß per majora vorhanden; mithin muß man nothwendig eine von beyden einander entgegen gesetzten Folgen eingestehen, daß entweder der Kayserl. Commißion das Ratificationsrecht über das Gutachten der übrigen Visitatoren zustehe, oder dieselbe jetzo eine schier in allen Fällen unwirksame, vormals aber, da die Deputirten annoch aus 7. Personen bestanden, eine ganz überflüßige Stimme vertreten habe. Allein so lange die oberstrichterliche und executorische Gewalt des Kaysers und die Reichsverfassung bestehet, kann an diese zweyte unschickliche Folge nie gedacht werden.

(a) In dem bekannten **Ausführlichen Berichte, wie es auf Reichstägen pfleget gehalten zu werden**, vom Jahre 1582., der sich unter andern bey **Londorp** tom. 4. p. 858. sq. findet, wird der Unterschied der Art des Verfahrens bey Reichstägen oder ordentlichen Deputations-Conventen und bey den Cammergerichts-Visitationen, deutlich auseinander gesetzt, und von letzteren ganz kurz gesagt: "In visitationibus " camerae — gebühret dem commissario zu proponiren, und umzufragen " und zu concludiren. Aber die Abschiede und relationes werden in aller " Deputaten Namen per Maynz gestellet und verfertiget." **Londorp** " tom 4. p. 858.

§. 51.

keinesweges aber nur der Visitatoren Schlüsse als bloße Gutachten genehmiget;

An die Art, wie es bey Reichstägen und ordentlichen Deputations-Conventen üblich iſt, die Reichsſtändiſchen Schlüſſe erſt in bloſſe Gutachten zu bringen, und deren volle Verbindlichkeit erſt auf die Kayſerl. Genehmigung ankommen zu laſſen, iſt bey den Cammergerichts-Viſitationen nie zu denken geweſen.

Schon die äuſſerliche Form dieſer Viſitations-Verſammlung war nicht darnach eingerichtet, da die Kayſerlichen Commiſſarien ſelbſt an den Berathſchlagungen Theil nahmen, und ihre Meynung nicht erſt nach gefaßtem Schluſſe zu deſſen Genehmigung, ſondern vorher zu deſſen Beywürkung von ſich gaben. Und in der Sache ſelbſt, was ſolte das für eine Genehmigung ſeyn, da lauter längſt genehmigte Geſetze zum Grunde lagen? Oder ſolte etwa nunmehro eine Kayſerliche Commißion das Recht haben, ein von Kayſerlicher Majeſtät ſelbſt vorlängſt genehmigtes Geſez jetzt erſt in ſeiner Anwendung durch Entziehung der Genehmigung einſeitig zu entkräften?

Beobachtung ad §. 51.

Man hat nie behauptet, daß bey den Viſitationen alles nach dem reichstäglichen Stylo, aber wohl nach der reichstäglichen Grundverfaßung zu beobachten ſey. Der ſchon oben bemerkte, und ſich aus dem Umſtande, daß die Kayſerliche Commißion bey der Viſitation den Berathſchlagungen ſelbſt beywohne, ergebende Unterſchied beſtehet darinnen, daß bey den Viſitationen ein Concluſum eher nicht zu Stande gebracht, noch genennet werden könne, bis nicht die Kayſerl. Commißion durch ihre Genehmigung beytritt.

Alles das übrige, was der Hr. Verfaſſ. hier anführet, findet ſchon in den vorgehenden Beobachtungen ſeine Abfertigung. Nur dieſes zu bemerken, kann ich nicht umhin, daß es allerdings eine Kayſerl. Genehmigung erfordere, wenn es auf Vollzug der Geſetze ankommt; dieſe ſind mit Einwilligung des Kayſers, und der Stände errichtet,

solten etwa (damit ich mich der Worte des Hrn. Verfass. bediene) die deputite Stände das Recht haben, ein von Kayserl. Majest. selbst vorlängst genehmigtes Gesez jezt erst in seiner Anwendung durch ihre Stimmen einseitig zu entkräften? Fürwahr dieses um so weniger, als der Kayser allein als Executor legum die Vollstreckung der Gesetze auf sich hat.

§. 52.

Es fehlet selbst nicht an Beyspielen, da die Kayserlichen Commissarien bey der Cammergerichts-Visitation ausdrücklich anerkannt, daß sie sich von der Mehrheit der Stimmen nicht zu trennen vermöchten (a). sondern die Mehrheit der Stimmen als verbindlich anerkannt,

Und soviel bisher aus gedruckten und ungedruckten Visitations-Acten zu ersehen gewesen, ist nicht die geringste Spuhr vorgekommen, daß ein bey der Cammergerichts-Visitation nach Mehrheit der Stimmen gemachter Schluß noch auf Genehmigung der Kayserlichen Commißion gestellet, oder gar durch deren Entziehung von seiner Verbindlichkeit entkräftet worden wäre. Sondern so, wie sich die Mehrheit der Stimmen gezeiget, hat man deren Verbindlichkeit zu einem sofort vollgültigen Schlusse nie in Zweifel gezogen (b).

Beob-

(a) So heißt es im Visitations-Protocolle 1584. fol. 35. (wie ich in geschriebenen Protocollar-Extracten selbiger Zeiten gefunden habe): "Commissarius **könne sich von den mehreren nicht absondern;** "repetit tamen prius votum."

(b) So heißt es z. E. in eben diesen Protocollar-Extracten ad a. 1556.: "Commissarien schliessen mit den mehreren ꝛc." und ad a. 1583.: "beschlossen per majora." ꝛc.

Vorzüglich kann ich mich aber hier auf eine meines Wissens noch ungedruckte Instruction beziehen, die der Kayser Maximilian der II. d. d. Wien den 21. Apr. 1568. seinen zur damaligen Visitation bestimmten Commissarien gegeben, wovon mir zufälliger Weise eine alte Abschrift zu Gesicht gekommen ist.

Die ganze Instruction enthält vors erste kein Wort von dem Fall einer zu ertheilenden oder nicht zu ertheilenden Genehmigung der Visitationsschlüsse; sondern sie gehet durchgängig dahin: "sammt und neben den andern erscheinenden Ständen oder deren Verordneten" die bey der Visi-

Beobachtung ad §. 52.

Der Hr. Verfaſſer will hier ſeinen Satz durch Beyſpiele beſtärken. Allein erſtens was das Viſitations-Protocoll von 1584. betrift, ſo würde die Sache gewiß, und eben ſo wie unten in der Beobachtung ad §. 79. in einer ganz anderen Geſtalt zeigen, wenn es dem Hrn. Verfaſſer gefallen hätte, den Extract des Protocolls etwas vollſtändiger anzuführen. Aus zwey, oder drey Worten, ohne das vor- und nachgehende zu leſen, läßt ſich kein Schluß machen. So viel iſt richtig, daß die Kayſerliche Commißion, wenn ſie nicht ausdrücklich in einem Falle wie in der folgenden Kayſerl. Inſtruction von 1568. ad majora angewieſen worden, ſich von ſolchen allemal habe ſepariren, mithin durch Entziehung ihrer Ratification bewürken können, daß dem mehreren Theil nicht nachgegangen worden. Die Beyſpiele in den Beobachtungen ad §. 41. 43. 53. 61. 64. 77. ꝛc. legen hievon die deutlichſten Proben ab.

Zweytens die Protocollarextracten von 1556. und 1583. beweiſen nichts widriges, indem das Ratificationsrecht in dem Beytritt ad majora eben ſowohl, als in Verſagung deſſelben beſtehet. Was aber

Drittens diejenige Inſtruction belanget, welche Kayſer Maximilian der II. A. 1568. ſeinen zu damaliger Viſitation

tation vorkommenden Dinge auszurichten. Und da bey der vorigen Viſitation eine neue Einrichtung der Audienzen beſchloſſen war, worwider Chur-Manz der Canzley wegen allerley Einwendungen machte; ſo bezog ſich gedachte Inſtruction darauf: "daß **durch das mehrere** derer „damals anweſenden und erſcheinenden Viſitatoren dahin beſchloſſen worden, und Kayſ. Maj. ſich deswegen verſehen hätten, es ſollte alſo bey „dem mehrern Beſchluß, wie bisher im heil. Reiche hergekommen, geblieben, und ſich die Churmaynziſchen Geſandten davon nicht abgeſondert „haben." Worauf ferner die Kayſerlichen Commiſſarien angewieſen wurden: "ſich dieſes Puncten halber nicht allein **mit den mehreren** „**der andern Viſitatoren** *votis* **zu vergleichen**, ſondern auch, wo „vonnöthen, **ſolches und anders**, was ſie zur Beförderung der geiſtlichen Sachen für gut und rathſam anſehen würden, altem im heiligen Reiche Herkommen nach, **gar verabſchieden zu helffen.**"

tation bestimmten Commissarien gegeben hat, so sehe ich vielmehr, daß diese meinen Satz vollkommen bekräftige. Der Hr. Verf. zeichnet hierinnen besonders zwey Stellen aus: Die erste ist folgende: "Daß durch das mehrere de„ren damals anwesenden, und erscheinenden Visitatoren be„schlossen worden, und Kayserl. Majestät sich deswegen „versehen hätten, es sollte also bey dem mehreren Beschluß, „wie bisher im Heil. Reiche herkommen, geblieben, und „sich die Chur-Maynzischen hievon nicht abgesondert haben. Man wird aus den Worten leicht ermessen, daß die Kayserl. Majestät ihren Commissarien hiedurch nur so viel aufgegeben habe, daß sie den Maynzischen Subdelegirten begreiflich machen sollen, daß es weit zuträglicher wäre, wenn sie sich den mehreren Stimmen, welche damals auf eine neue Einrichtung der Audienzen abgiengen, angeschlossen hätten, als daß sie sich hievon abgesondert haben.

Da nun die Kayserliche Commißion vermuthlich wegen dieser Absonderung der Chur-Maynzischen ein Bedenken getragen hatte, die gegen Chur-Maynz ausgefallene Mehrheit der Stimmen zu begnehmigen, so hat sofort die Kayserliche Majestät ihre Commißion in dieser Instruction dahin (welches die zweyte vom Hrn Verfasser bemerkte Stelle ist,) angewiesen, „sich dieser Puncten halber nicht „allein mit den mehreren der anderen Visitatoren Votis zu „vergleichen, sondern auch, wo vonnöthen, solches, und an„deres, was sie zu Beförderung der gerichtlichen Sachen „für gut, und rathsam ansehen würden, altem in dem Heil. „Reich Herkommen nach, gar verabschieden zu helfen.

Hieraus dann erhellet von selbst, daß die Kayserl. Commißion nicht gehalten gewesen sey, das was die Mehrheit der Stimmen der Subdelegirten beschlossen, gut zu heissen, und daß sie auch dasjenige wirklich nicht begnehmiget habe, was in Betref des damaligen Vorfalls die Majora mit sich

gebracht. Es würde nämlich anſonſt gewiß nicht nothwendig geweſen ſeyn, der Kayſerlichen Commißion erſt den gemäſſenen, und ausdrücklichen Befehl eigends zu ertheilen, ſich mit den mehreren der anderen Viſitatoren votis zu vergleichen, wenn der Meinung des Hrn. Verfaſſers nach die Kayſerlichen Commiſſarien ohnehin niemals befugt geweſen wären, deme ihre Einwilligung zu entziehen, was die Mehrheit der Stimmen für gut befunden.

§. 53.

und ſich mit denſelben verglichen, d. i. nicht transigirt, ſondern conformirt.

Gemeiniglich haben ſich die Käyſerlichen Commiſſarien erkläret: "ſie **ſchlöſſen** mit den mehreren ꝛc. Wenn ſie ſich aber auch bisweilen des Ausdrucks bedient: mit den mehreren Stimmen ſich **zu vergleichen;** ſo würde es ein groſſer Mißverſtand ſeyn, wenn man dieſes Vort **vergleichen** hier in dem Verſtande nehmen wollte, wie es ſonſt in Fällen, wo zwey Perſonen Transactionsmäßig einen unter ſich ſtreitigen Punct ſchlichten, gewöhnlich iſt, und wie auf ſolche Art freylich auch von Kayſer und Reich nicht ſelten geſagt wird, daß ſie ſich Pacts- und Contractsweiſe über dieſes oder jenes verglichen hätten.

Hier iſt offenbar das Wort **vergleichen** in einem ganz andern Sinne gebraucht, da es weiter nichts bedeutet, als eine mit anderen Stimmen **gleiche Meinung** erklären, mithin den anderen Stimmen beypflichten, beytreten, oder, welches den eigentlichen Wortverſtand am nächſten ausdrückt, ſich mit den übrigen Stimmen **conformiren**, welches letztere Wort vielleicht zu dieſem mehr Teutſchen Ausdruck, ſich mit den übrigen Stimmen zu vergleichen, ganz eigentlich den nächſten Anlaß gegeben haben mag.

Beobachtung ad §. 53.

Nicht bisweilen, ſondern meiſtentheils wird in den Fällen, wo eine Viſitationsdeputation etwas entſcheidet, eben jener Ausdruck vergleichen, vereinigen, angewendet, deſſen

dessen man sich bey den Reichstägen bedienet. Um nur einige Beyspiele hievon anzuführen, so haben sich bey der Visitation von 1557. (laut eines Decrets beym *Ludolff* p. 222. n. 17.) wegen dem Jurament für das Cammergericht „die Kayserlichen Commissarii auch der Churfürsten, Für„sten, und Stände, Räthe, Befehlhaber, und Gesandte „vergtlichen und entschlossen.

In dem Visitationsabschiede von 1564. erkläret man sich gleich im Eingange (*Ludolff* p. 271.) „daß sich die Com„missarien, und Visitatoren folgender Disposition, Ver„ordnung, und Erneuerung verglichen, und entschlossen „haben. Als sodann über einige bey diesen Visitationen von dem Jahre 1550. an, bis 1564. verabgeschiedete Puncten auf dem Reichstage zu Augsburg von 1566. neue Berathschlagungen vorgenommen wurden, heißt es daselbst §. 85. in ganz gleichlautenden Worten: Der Kayser habe sich mit den Ständen verglichen, und entschlossen. In dem Visitations-Abschiede von 1568. wird im Eingange (*Ludolff* p. 293.) von den Artickeln zu dem Examen der Cammeral-Personen mit dem Beysatze Meldung gemacht: daß sie sich hierüber gewöhnlichen Gebrauch nach verglichen hätten.

Als das Cammergericht der im Jahre 1583. fürgewesenen Visitationsdeputation einige Supplicationes in Betref des Religion- und Landfriedens, worüber paria beym Cammergericht ausgefallen, zugestellet hat, „haben die „Herren Kayserliche Commissärien und Stände Visitato„ren für rathsam erachtet, und sich verglichen, solche wich„tige Sachen an Kayserl. Majestät gelangen zu lassen: Also bey *Ludolff* p. 397.

Wenn also das Wort vergleichen auf den Reichstägen, und andern Deputationen das Kayserliche Ratificationsrecht mit sich führet, so muß eben dieser Ausdruck auch bey den Visitationsdeputationen eine gleiche Wirckung ha-

ben, weil erwieſenermaſſen der Kayſer bey dieſen eben ſo, wie bey jenen in der Geſtalt des Oberhauptes erſcheinet.

In eben der Maaße, und aus gleicher Urſach werden auch die bey einer Viſitation verglichene Schlüße Viſitationsabſchiede, wie bey den Reichs- und andern Deputationstagen Reichs- und Deputationsabſchiede genennet; daher heißt es in dem Reichsabſchiede zu Regensburg von 1576. §. 61. von wegen der Viſitation: „Was die Kayſerlichen „Commiſſarien, und Viſitatoren = = = corrigiren, reformi„ren, und verabſcheiden.

Ein Abſchied iſt dem Reichs-Stylo gemäß allemal ein ſolcher Schluß, der nach dem Verhältniß der Reichsverfaſſung die beyderſeitige Einwilligung des Kayſers nämlich, und der Stände zum Grund hat. Eben alſo wird auch in der in vorgehender Beobachtung erläuterten Kayſerlichen Inſtruction der Ausdruck: "Die Kayſerliche Commiſſarien „ſollen das, was ſie zu Beförderung der gerichtlichen Sa„chen für gut, und rathſam anſehen würden, altem im Heil. „Reich Herkommen nach gar verabſchieden helfen. Das „iſt nach dem Sinn des Reichsherkommens: ſie ſollen, „wenn ſie es für gut befinden, durch ihre Ratification den Ab„ſchied zu bewerkſtelligen helfen.

Es kommt alſo nicht darauf an, was für eine Bedeutung der Hr. Verf. dem Worte vergleichen, oder wohl auch den Worten Abſchied, verabſchieden, beylegen will, ſondern was für einen Verſtand ſie dem Herkommen nach von jeher gehabt haben. Mit einem Worte: es iſt mit den bekannten Regeln einer vernünftigen Auslegungsart nicht vereinbarlich, daß das nämliche Wort vergleichen, verabſcheiden, am allgemeinen Reichstage und in Reichsgeſetzen das jus ratificandi cæſareum bedeute, das nämliche Wort aber bey Viſitationen das Gegentheil mit ſich führen ſolle.

Wenn

Wenn sich übrigens die Kayserliche Commißion durch die Worte: sie schließen mit den mehreren ausdrückte, so heißt es soviel, als sie begnehmige die Majora, und mache nach solchen den Schluß, wie aus dem Zeugniß des Bischofs von Speyer laut der Beobachtung ad §. 41. zu ersehen ist.

§. 54.

Also sind Visitationsschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen von jeher von selbsten verbindlich gewesen.

Kurz so wenig mit den Reichsgesetzen, und dem Herkommen, wodurch die Visitationen ihre wahre ursprüngliche Bestimmung erhalten, als mit der Natur der Sache läßt sich der Satz vereinbaren: daß bey der Cammergerichtsvisitation nichts verbindlich geschehen könnte, als so fern nach Art der Comitialverfassung von Seiten der Reichsstände Schlüsse gefasset, und erst von der Kayserlichen Commißion genehmiget würden.

Vielmehr ist hier eine ganz andere Art, gesammter Hand und unzertheilt zu jedem Schlusse beyzuwürken, folglich auch der Mehrheit der Stimmen, so fern solche nicht durch besondere neue Reichssatzungen einen Abfall erlitten, ihren Lauf zu lassen, von allen Seiten unwidersprechlich gegründet.

Beobachtung ad §. 54.

Ich kan also vermöge den beygebrachten Beobachtungen ebenfalls den Schluß machen, daß, so wenig mit den Reichsgesetzen, und dem Herkommen, als mit der Natur der Sache der Satz sich vereinbaren lasse, daß bey der Cammergerichtsvisitation etwas verbindliches geschlossen werden könne, sofern nicht die bey der Cammeralverfassung von Seiten der Reichsstände gefaßte Schlüße von der Kayserl. Commißion genehmiget werden.

Beobachtung ad §. 56.

Die von dem Hrn. Verf. hier angebrachte Erzehlung findet ihre vollkommene Richtigkeit. Daß aber bey der Anordnung dieſer Viſitation beygeſetzet worden, daß ſie vor diesmal *extraordinarie* ohne Präjuditz der Cammergerichtsordnung vorzugehen habe, liegt die Urſach darinnen, daß nicht eben jene Perſonen hiezu ausgewehlet worden, welche ſonſt vermöge der Cammergerichtsordnung den ordentlichen Viſitationen beyzuwohnen gehabt hätten. Gleich der heutigen auſſerordentlichen Deputation, welche lediglich nur aus eben dieſer Urſache eine auſſerordentliche Viſitationsdeputation benennet wird.

§. 57.

wiewohl I) mit merklicher Unterſcheidung der Viſitation von dem übrigen Deputationsrathe,

Doch ward ausdrücklich dabey feſtgeſetzt, daß I), da ſonſt bey ſolchen Reichsdeputationen, wie bey allgemeinen Reichsverſammlungen, jedem Reichsſtande unverwehrt war, mehr als einen Bevollmächtigten abzuordnen, dennoch zu dieſer vorhabenden Viſitation „ein jeglicher Reichsſtand (auſſerhalb was 1576. des Churfürſten „von Maynz als Erzcanzlers halben ſtatuirt war,) nur Eine vermöge „der Ordnung qualificirte Perſon, wie es ſonſt in ordinariis „viſitationibus gebräuchlich, ordnen, und alle gemeine Viſitationshandlung verrichteu ſollte" (a). Auch ward II) ausgemacht, daß, „wenn einer, zwey oder drey aus den deputirten Ständen zur Viſi„tation ausbleiben oder nicht erſcheinen würden, nichts deſtoweniger „die anderen erſcheinenden, beſage des R. A. 1566. mit den Kayſer„lichen Commiſſarien in dieſem verordneten Viſitationswerke fortſchrei„ten und daſſelbe zu Ende bringen ſollten (b)."

Beobachtung ad §. 57.

Der Hr. Verf bemerket hier ſelbſt denjenigen Unterſchied, welchen der Reichsabſchied von 1594. der dazumal

(a) R. A. 1594. §. 98.
(b) R. A. 1594. §. 99.

mal bestimmten Reichsdeputation in Ansehung der Visitation, und der übrigen Reichsgeschäfte zu beobachten gegeben hat.

In dieser Unterscheidung aber wird keinesweges auch der Umstand begriffen, daß die anwesende Kayserliche Commißion bey den Visitationsmaterien nur eine blosse Stimme, bey den übrigen Deputationsmaterien aber (wie der Hr. Verf. oben selbst erkennet) das ordentliche Ratificationsrecht abzulegen habe. Ein Umstand, welcher, wenn solchen die Deputation bey den Visitationsgeschäften zu beobachten gehabt hätte, um so weniger würde haben übergangen werden können, als derselbe unstrittig eine wesentliche Erforderniß hiezu ausmachet.

§. 58.

sowohl in Ansehung der Personen als des Geschäftes,

Schon aus dieser Verordnung ist zu ersehen, wie man selbst im Reichsabschiede den Unterschied des Visitations-Geschäftes von anderen Deputations-Materien gar wohl erkannt, und deswegen sorgfältig von einander unterschieden, was diese ordentliche Reichs-Deputation von wegen der ihr aufgetragenen ausserordentlichen Cammergerichts-Visitation, und was sie ausserdem als Reichs-Deputation zu beobachten habe.

So gar der Personen halber ward hier der Unterschied an die Hand gegeben, daß zu dem Deputations-Geschäfte auch ausser Chur-Maynz ein jeder Reichsstand mehr als Einen bevollmächtigen könne, zur Visitation aber nur Einer, und zwar ein solcher, der nach der Cammergerichts-Ordnung qualificirt sey, zugelassen werden solle. Also war es möglich, daß selbst die Personen der Visitatoren und der übrigen Deputirten nicht einerley waren, wie dann in der letztern Eigenschaft damals gemeiniglich jeder Reichsstand mehr als Einen zu subdelegiren pflegte.

Und im Geschäfte selbsten verordnete der Reichsabschied ausdrücklich, daß zuförderst die Visitation vorgenommen, also vor

Vierter Abſchnitt.

Von denen hieher gehörigen Handlungen der auſſerordentlichen Viſitation, welche 1594--1600. einer ordentlichen Reichs-Deputation aufgetragen worden.

§. 55.

Nach Abgang der jährlichen Viſitationen iſt leicht ein Mißverſtand erwachſen,

Wenn über die bisher beſchriebene Einrichtung der Cammergerichtsviſitationen, wie ſie von Anfang ſo genau beſtimmt geweſen, in der Folge Zweifel entſtanden ſind; ſo iſt davon der Hauptgrund ohne Zweifel darinn zu ſuchen, daß die ehemaligen jahrlichen Viſitationen zuletzt in Abgang gekommen, und ſtatt deren etliche mal einem ordentlichen Deputationsconvente zugleich die Ausrichtung einer auſſerordentlichen Viſitation aufgetragen worden; Worüber nachher, da zumal in langen Zeiten gar keine Viſitation mehr in Uebung geweſen, leicht allerley Verwechſelung und Mißverſtand erwachſen können; ſo ſich jedoch bey genauer Prüfung bald von ſelbſten erlediget.

Beobachtung ad §. 55.

Die Geſtalt der Sache wurde dadurch nicht verändert, als man das Viſitationsgeſchäft einer ordentlichen zugleich zu anderen Reichsgeſchäften beſtimmten Deputation auftrug. Vielmehr läßt ſich hieraus der Beweis ziehen, daß das Viſitationsgeſchäft keine andere Handlungsart erfordert haben müſſe, als andere Reichsgeſchäfte, weil es viel zu beſchwerlich auch befremdlich geweſen ſeyn würde, einer Deputation zwey ſo angeblich unterſchiedene Gegenſtände aufzutragen, bey deren einem die Kayſerliche Commißion das Ratificationsrecht in voller Maaße auszuüben, bey dem andern aber nichts weiters als den mehreren Stimmen beyzutretten gehabt hätte; Allein gleichwie

man einen dergleichen Unterschied aus der Kayserlichen Vollmacht nie wird zeigen können, also wird in beyden Fällen das Recht der Kayserlichen Commißion allemal aus dem Grundsatze abzumässen seyn, daß dieselbe anstatt und im Namen Kayserl. Majestät beywohne.

§. 56.

da man bey einer ordentlichen Reichsdeputation zugleich die Visitation aufgetragen,

Nachdem nehmlich der Fortgang der ehemaligen ordentlichen Visitationen zuerst durch die im Jahre 1582. wegen des Bischofs zu Verdun entstandene Schwierigkeit unterbrochen war (a), und bey denen noch grösseren Schwierigkeiten, welche deren Herstellung wegen bestrittener Zulassung des Erzbischofs von Magdeburg in Weg kamen (b), gleichwohl einige erhebliche dubia cameralia übrig blieben, welche man im Reichsabschiede 1594. nicht zu erledigen wuste; so ward in eben diesem Reichsabschiede §. 98. beschlossen, daß auf den $\frac{3}{13}$ Jul. 1595. ein ordentlicher Deputationsconvent zu Speyer deshalb gehalten werden sollte, um nach vorgängiger Berathschlagung sich darüber zu entschliessen, und solches in die Deputationsverabscheidung als einen gemeinen Reichsschluß zu bringen.

Und da man diese Deputation ohnehin nach Speyer ansetzte, „um daselbst das Cammergericht zu nothwendiger einfallender Be„richtserforderung an der Hand zu haben"; so ward zugleich beliebt, daß diese Deputation "zuförderst vor diesmal extraordinarie ohne Präjuditz der Cammergerichtsordnung das Cammergericht visitiren, und die gefundenen Mängel in personis et rebus ändern, verbessern, und in gebührende Verabschiedung bringen sollte (c)."

Be-

(a) Siehe die von dieser Visitation 1582. abgestattete Relation in dem Anhange des vermehrten Berichts von Visitationen ꝛc. (1767.) p. 92. sq.; wie auch die Nota im Frankfurtischen corpore iuris cam. p. 395, und ZIEGESAR diss. *de visit.* §. 12. p. 13.

(b) ZIEGESAR *l. c.* §. 14. p. 15. ibique allegata.

(c) R. A. 1594. §. 98.

Beobachtung ad §. 56.

Die von dem Hrn. Verf. hier angebrachte Erzehlung findet ihre vollkommene Richtigkeit. Daß aber bey der Anordnung dieſer Viſitation beygeſetzet worden, daß ſie vor diesmal *extraordinarie* ohne Präjuditz der Cammergerichtsordnung vorzugehen habe, liegt die Urſach darinnen, daß nicht eben jene Perſonen hiezu ausgewehlet worden, welche ſonſt vermöge der Cammergerichtsordnung den ordentlichen Viſitationen beyzuwohnen gehabt hätten. Gleich der heutigen auſſerordentlichen Deputation, welche lediglich nur aus eben dieſer Urſache eine auſſerordentliche Viſitationsdeputation benennet wird.

§. 57.

wiewohl 1) mit merklicher Unterſcheidung der Viſitation von dem übrigen Deputationsrathe,

Doch ward ausdrücklich dabey feſtgeſetzt, daß I), da ſonſt bey ſolchen Reichsdeputationen, wie bey allgemeinen Reichsverſammlungen, jedem Reichsſtande unverwehrt war, mehr als einen Bevollmächtigten abzuordnen, dennoch zu dieſer vorhabenden Viſitation „ein jeglicher Reichsſtand (auſſerhalb was 1576. des Churfürſten „von Maynz als Erzcanzlers halben ſtatuirt war,) nur Eine vermöge „der Ordnung qualificirte Perſon, wie es ſonſt in ordinariis „viſitationibus gebräuchlich, ordnen, und alle gemeine Viſitations„handlung verrichten ſollte" (a). Auch ward II) ausgemacht, daß, „wenn einer, zwey oder drey aus den deputirten Ständen zur Viſi„tation ausbleiben oder nicht erſcheinen würden, nichts deſtoweniger „die anderen erſcheinenden, beſage des R. A. 1566. mit den Kayſer„lichen Commiſſarien in dieſem verordneten Viſitationswerke fortſchrei„ten und daſſelbe zu Ende bringen ſollten (b)."

Beobachtung ad §. 57.

Der Hr. Verf bemerket hier ſelbſt denjenigen Unterſchied, welchen der Reichsabſchied von 1594. der dazumal

(a) R. A. 1594. §. 98.
(b) R. A. 1594. §. 99.

mal bestimmten Reichsdeputation in Ansehung der Visitation, und der übrigen Reichsgeschäfte zu beobachten gegeben hat.

In dieser Unterscheidung aber wird keinesweges auch der Umstand begriffen, daß die anwesende Kayserliche Commißion bey den Visitationsmaterien nur eine blosse Stimme, bey den übrigen Deputationsmaterien aber (wie der Hr. Verf. oben selbst erkennet) das ordentliche Ratificationsrecht abzulegen habe. Ein Umstand, welcher, wenn solchen die Deputation bey den Visitationsgeschäften zu beobachten gehabt hätte, um so weniger würde haben über gangen werden können, als derselbe unstrittig eine weesentliche Erforderniß hiezu ausmachet.

§. 58.

sowohl in Ansehung der Personen als des Geschäftes,

Schon aus dieser Verordnung ist zu ersehen, wie man selbst im Reichsabschiede den Unterschied des Visitations-Geschäftes von anderen Deputations-Materien gar wohl erkannt, und deswegen sorgfältig von einander unterschieden, was diese ordentliche Reichs-Deputation von wegen der ihr aufgetragenen ausserordentlichen Cammergerichts-Visitation, und was sie ausserdem als Reichs-Deputation zu beobachten habe.

So gar der Personen halber ward hier der Unterschied an die Hand gegeben, daß zu dem Deputations-Geschäfte auch ausser Chur-Maynz ein jeder Reichsstand mehr als Einen bevollmächtigen könne, zur Visitation aber nur Einer, und zwar ein solcher, der nach der Cammergerichts-Ordnung qualificirt sey, zugelassen werden solle. Also war es möglich, daß selbst die Personen der Visitatoren und der übrigen Deputirten nicht einerley waren, wie dann in der letztern Eigenschaft damals gemeiniglich jeder Reichsstand mehr als Einen zu subdelegiren pflegte.

Und im Geschäfte selbsten verordnete der Reichsabschied ausdrücklich, daß zuförderst die Visitation vorgenommen, also vor

den übrigen Deputations-Handlungen damit der Anfang gemacht werden ſollte.

Beobachtung ad §. 58.

Eben derowegen, weil man ſo gar der Perſonen halber den Unterſchied an Hand gegeben, daß zur Viſitation nicht mehr als ein Bevollmächtigter geſchickt werden könnte, läßt ſich die klare Folge ziehen, daß man in Betreff des Anſehens, und der Rechte der Kayſerl. Commiſſion keinen Unterſchied zwiſchen den Berathſchlagungen über die Deputations-Geſchäfte und jenen über die Viſitationsſachen anzugeben im Sinn hatte, da die Kayſerl. Commiſſion in einem Falle ſowohl, als in dem andern, das Reichs-Oberhaupt vorſtellet.

Wenn alſo der Herr Verf. ſelbſt eingeſtehet, daß erſtens bey den Deputations-Gegenſtänden das Kayſerliche Ratificationsrecht ſtatt finde; zweytens, daß in dieſem Reichsabſchiede die Eigenſchaften, in welchen die Viſitation von der übrigen Begnehmigungsart der Deputation abweichet, bemerket worden ſeyen, ſo ergiebt ſich drittens der ungezweifelte Schluß, daß, da in Anſehung des Kayſerlichen Ratificationsrechtes ſich kein Unterſchied weder in dem Reichsabſchiede, noch erwieſener maſſen in der Natur der Sache zeiget, dieſes wie bey den Deputations-Geſchäften, alſo auch bey der Viſitation Platz gegriffen haben müſſe.

§. 59.

wie denn auch 2) im Erfolge die Viſitation beſonders vorgenommen,

Der Erfolg hat auch damit übereingeſtimmt, indem den 3. Aug. 1595. mit Vorforderung der Cameralperſonen die eigentliche Viſitation ihren Anfang genommen, und darauf unterm 8. und 11. Sept. 1595. verſchiedene Viſitations-Memorialien ausgefertiget worden, welche insgeſammt zum Schluſſe das Zeichen führen: "De-

„cretum

„cretum per commissarios & *visitatores* – Sept. 1595" auch im Contexte bey jeder Gelegenheit deutlich zu erkennen geben, daß sie nicht von Deputationswegen, sondern von Visitationswegen beschlossen worden (a).

Zweifelsohne sind auch diese Visitations-Handlungen von den Kayserl. Commissarien und Reichsständischen Visitatoren ungetheilt zu gesammter Hand vorgenommen worden. Es finden sich wenigstens nicht die geringsten Spuhren, daß in diesem Visitations-Geschäfte die bey Reichs- und Deputations-Tägen gewöhnliche Art durch Gutachten und Commißions-Decrete zu verfahren wäre beobachtet worden.

Beobachtung ad §. 59.

Gleichwie man diese ausserordentliche Visitation in allen anderen Erfordernissen, ausgenommen was die Auswahl der Personen betraf, den ordentlichen Visitationen hat gleich gehalten wissen wollen, (wie solches durch dasjenige, was der Herr Verf. als einen Unterschied von anderen Reichsdeputationen §. 57. bemerket, sattsam erwiesen worden,) also lautete auch die Unterzeichnung der Visitations-decreten und Memorialien auf jene Art, wie sonst bey anderen Visitationen gewöhnlich gewesen, nämlich Decretum per Commissarios & Visitatores; auch wurde alles und jedes im Namen deren Herren Kayserl. Commissarien und Visitatoren ausgefertiget.

§. 60.

Wie hingegen die Erledigung der dubiorum cameralium hauptsächlich den eigentlichen Gegenstand dieser Reichsdeputation ausmachte, auch an sich ein wahres Stück der Gesetzgebenden Gewalt betraff, worinn billig nicht anders als Comitialmäßig verfahren werden konnte; so zeigt sich auch solches aufs deutlichste in der Art, wie

hernach aber die dubia cameralia Comitialmäßig verhandelt,

(a) Corp. iur. cam. Francof. p. 464. sq.

darüber nicht allein von Seiten der Stände nur unter ſich, ohne Beyſeyn der Kayſerlichen Commiſſarien, ſondern auch von den Churfürſten und übrigen deputirten Ständen in zwey beſonderen Räthen berathſchlaget, ſodann zwiſchen dieſen beyden Räthen re- und correferirt, hernach die Bedenken des Chur- und Fürſten-Raths der Kayſerlichen Commißion zugeſtellt, und deren Erklärung darüber ertheilet, auch damit hin und her ſo lange, bis man zum Schluſſe gekommen, fortgefahren worden (a).

Beobachtung ad §. 60.

Bey dieſer auſſerordentlichen Viſitation wurde vornämlich die Erörterung der dubiorum cameralium, welche ſich dazumal auf 122. beliefen, vorgenommen. In welcher Form dieſe Erörterung geſchehen, läßt ſich aus den in des *Ludolffs* Corp. Jur. Cam. befindlichen Verordnungen dieſer Viſitation klar entnehmen, allwo nämlich nach angeführten Schlüſſen der Viſitatoren über dieſe dubia endlich die Erklärung der Kayſerl. Commißion p. 522. dahin erfolget iſt: „Demnach die Kayſerl. Commiſſarii aus Verleſung „des Chur- und Fürſten Raths-Relationen in puncto du„biorum Cameralium verſtanden: daß dieſelbe ſich nunmehr „bey nahe in allen angeregten dubiis mit Ihr der Commiſ„ſariorum voriger Erklärung durch das mehrere verglichen. „So läßt mans dabey bewenden. Aber ſo viel des Für„ſten-Raths beſonders Begehren ad dub. XI. anlangen „thut; weil in ſolchen Fällen -- -- -- wird überflüßig geach„tet, darüber etwas Neues zu diſponiren. Ferner aus „beſonderen wohl angezogenen Motiven laſſen die Kayſerl. „Commiſſarien ihnen auch wohlgefallen, daß von dem „XII. XXXII. CXXII. dubiis in nächſter Zuſammenkunft be„rathſchlagt werden ſolle.

Der

(a) Siehe der Kayſerl. Commiſſarien erſte Erklärung in puncto dubiorum cameralium 1595. im Wetzlariſchen corp. iur. cam. Anhang num. 2. litt. C. p. 76. ſq.

Der Herr Verf. stellet selbst hier nicht in Abrede, daß diese Erklärung der Kayserl. Commißion das eigentliche Ratificationsrecht darstelle; nur meinet er noch eine Hauptursach darinnen entdecket zu haben, daß es hier um die Erledigung der dubiorum Cameralium als ein Stück der Gesetzgebenden Gewalt zu thun gewesen sey, und derowegen comitialmäßig habe verfahren werden müssen. Allein gleichwie dem Hrn Verf. unmöglich unbekannt seyn kann, daß auch der gegenwärtigen gleichfalls ausserordentlichen Visitations-Deputation, so wie jener von 1707. die Erledigung der dubiorum Cameralium laut der Reichsinstruction §. 24. auch des jüngern R. A. §. 135. aufgegeben, hierüber auch dermalen schon wirkliche Berathschlagungen vorgenommen worden seyn, also kann man sich von dem Hrn. Verf. dennoch so viel versprechen, daß derselbe das Ratificationsrecht der Kayserlichen Commißion wenigstens in Ansehung der Berathschlagungen über die dubia Cameralia seinem hier abgelegten Geständnisse nach anerkenne.

Daß aber die Kayserl. Ratification bey diesen dubiis nur derowegen Platz gefunden habe, weil es hier um ein Stück der Gesetzgebenden Gewalt zu thun gewesen seye, läßt sich mit dem Innhalte der dubiorum selbst beym *Ludolff* p. 471 -- 522. nicht vereinbaren, als wo sehr viel derenselben vorkommen, bey welchen theils das Cammergericht auf die schon vorhandene Reichsgesetze verwiesen wird (wie dub. XI. XXXIII. XCIII. &c.) theils aber die nur über die Vollziehung eines Gesetzes entstandene Zweifel, in so weit es in der Macht einer Visitations-Deputation ist, behoben werden.

Wenn man nun hiebey zum Beyspiel die bey dermaliger Visitation vorgefallene Frage: ob die Beobachtung des Turni referentium bey der jetzigen geringen Anzahl der Assessoren nützlich und möglich sey? betrachtet, und die Er-

ledigungsart der dubiorum bey erſt gemeldter Deputation von 1595. zugleich in Erwegung ziehet, ſo wird gewiß ein jeder bekennen müſſen, daß das Kayſerl. Ratificationsrecht wie in dieſem, alſo auch in jenem Falle aus dem Grunde unentbehrlich ſey, daß ohne Einwilligung des oberſten Richters, und Executoris legum in Sachen, worinnen es um die Vollziehung der Geſetze zu thun iſt, nichts geſchloſſen werden könne.

§. 61.

auch die Deputations-Ausfertigungen von den Viſitations-Ausfertigungen unterſchieden worden.

Inſonderheit verdient hiebey angemerkt zu werden, wie I.) die Kayſerlichen Commiſſarien in denen Fällen, wo die Bedenken der Stände unterſchiedlich ausgefallen, ſich doch nicht die Entſcheidung darüber herausgenommen, ſondern ausdrücklich erkläret, wie ihnen gebühre, darüber ihr Gutachten den Ständen hinwiederum zu eröfnen (a). Und da man II.) am Ende doch nicht über alle dubia einig worden, noch alles übrige, was man ſonſt noch wegen Moderation und Ergänzung der Matrikel und ſonſten vorgehabt, für dasmal vollenden konnte; ſo ward zwar beſchloſſen, an Kayſerliche Majeſtät von dem, was geſchehen, Relation zu erſtatten; Hingegen hielten die mehrern Stimmen nicht thunlich, einen Abſchied abzufaſſen (b). Doch ward III.) in beyden Räthen verglichen, das Cammergericht zu erinnern, daß es mit ſolchen gemeinen Beſcheiden, wovon ſich Partheyen den Verluſt ganzer Sachen zu befahren hätten, bis zu endlicher Vergleichung der dubiorum an ſich halten möchte (c). Welches denn unterm 7. Oct. 1595. noch mit der Unterſchrift: Decretum per commiſſarios & *deputatos ſtatus*, ausgefertiget, auch im Contexte merklich anders, als die eigentlichen Viſitations-Memorialien, gefaſſet wurde (d).

Beob-

(a) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* p. 76. §. 1.
(b) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* litt. G. p. 88.
(c) Corp. iur. cam. Wetzl. *l. c.* p. 89. §. 7.
(d) Corp. iur. cam. Francof. p. 468.

Beobachtung ad §. 61.

Die Anmerkungen, welche der Herr Verf. hier machet, tragen zur Sache gar nichts bey. Dann 1mo. daß die Kayserl. Commissarien über die Meinungen der Stände ihr Gutachten eröfnet haben, geschahe derowegen, weil sie in ihrer Instruction dahin angewiesen waren. Die vom Herrn Verf. hier angezogene Stelle des Corp. Jur. Cam. Wetzl. p. 76. lautet also: „will ihnen den Kayserl. Commissarien gebühren, darüber ihr Gutachten, vermöge ihrer habenden Kayserlichen Instruction, ihnen den Räthen und Abgesandten in scriptis zu eröfnen.„ Dieses Gutachten gieng nicht nur auf jene Fälle, (wie der Herr Verf. meinet) in welchen die Bedenken der Stände unterschiedlich ausgefallen, sondern auch auf jene, in welchen die Deputirten einstimmig waren, und wo also die Kayserliche Commißion entweder durch ein *Placet*: lasse sich auch gefallen, sey wohl resolvirt, ihre Genehmigung am Tage legt (wie zum Beyspiel §. 2. 7. 11. 13. in gedachtem Corp. Jur. l. c.) oder aber einen neuen Vorschlag zum weiteren Nachdenken anzeigte, wie zum Beyspiel §. 14. eben daselbst, wobey man zugleich dasjenige zu lesen hat, was in diesem Deputationsabschied von 1600. §. 140. enthalten ist.

Daß 2do bey dieser Deputation nicht alle dubia und andere Gegenstände erledigt worden, ist richtig, so wie es auch richtig ist, daß die Deputirten den Vorschlag, daß für diesmal kein Abschied errichtet werden sollte, der Kayserlichen Commißion vorher zu ihrer Begnehmigung vorgeleget haben, wie aus dem hier angezogenen Corp. Jur. Cam. Lit. G. p. 88. zu ersehen ist.

Was der Herr Verf. hier weiters anführet, hat schon seine Erläuterung erhalten.

§. 62.

§. 62.

Womit in ſo weit die 1707. vorgebrachten Extracte übereinſtimmen,

Wenn man nun hiermit in Vergleichung ſtellet, was bey der letztern Viſitation im Dec. 1707. von Seiten der Kayſerlichen Commißion als extractus protocollares vom Jahre 1595. zu den Acten gegeben worden (a); ſo ſtimmt es mit dem, was bisher vorgekommen, ganz wohl überein, wenn daraus erhellet, daß über die Reſolution der duorum cameralium, und inſonderheit in puncto mutui & intereſſe, moderationis matriculæ u. ſ. w., als in lauter zur Geſetzgebenden Gewalt gehörigen Dingen, und eigentlichen Deputations-Materien, der Deputirten Gutachten an die Kayſerliche Commißion erſtattet, und deren Reſolution darauf ertheilet worden. Es iſt auch nichts widerſprechendes, daß die Deputirten, wenn ſie vielleicht von Anfang über die Art und Weiſe, wie das Geſchäft zu behandeln, ſich nicht vergleichen können, auch darüber ſich an die Kayſerl. Commißion gewandt, und deren Entſcheidung darüber begehret haben. (b).

Beobachtung ad §. 62.

Von jenen Gegenſtänden dieſer Deputation, welche als zur Geſetzgebenden Gewalt gehörige Dinge anzuſehen ſind, iſt hier gar nicht die Rede; daß aber die Kayſerliche Commißion auch bey den Viſitations-Gegenſtänden dieſer Deputation gleiche Rechte ausgeübet, wird folgende Beobachtung erweiſen.

§. 63.

die aber von eigentlichen Viſitations-Handlungen nichts beſagen.

Daß aber die Kayſerliche Commißion dergleichen Entſcheidung, auch ohne daß ſie von ihr begehret worden, ertheilet haben ſollte, davon geben dieſe Protocollar-Extracte keine Ueberzeugung; vorangeführtes klares Geſtändniß der Kayſerlichen Commißion ergibt vielmehr ſelbſt das Gegentheil.

Und

(a) S. die oben angezogenen gedruckten Berichts-Anlagen p. 384.

(b) Berichts-Anlagen p. 384.

Und wenn vollends 1707. mit sothanen Extracten bewiesen werden wollen: "daß der Kayserlichen Commißion in mehr-anderen Sa„chen die vota der Visitatoren hinterbracht, und von der Kayserlichen „Commißion der Ausschlag und die Entscheidung begehret" sey (a); so zeiget der Augenschein, daß gedachte Extracte davon nichts besagen. Vielmehr scheint überhaupt hiebey der Unterschied unter dem, was von Deputations- oder Visitationswegen geschehen, wo nicht gänzlich auser Augen gesetzt, doch sehr mit einander verwechselt zu seyn.

Beobachtung ad §. 63.

Was es für eine Beschaffenheit mit dieser Erklärung, oder Geständniße der Kayserlichen Commißion habe, welches dieselbe bey Gelegenheit der Resolution über die dubia Cameralia geäussert hat, ist schon oben ad §. 61. dargethan worden.

Wenn der Hr. Verfasser erweisen will, daß die Extracten dieser Visitationsdeputation von dem nichts besagen, daß die Kayserliche Commißion auch in anderen, das ist Visitationssachen den Ausschlag, und Entscheidung gegeben habe, so erwartet man von demselben, daß er diejenige Extracten bekannt mache, durch welche sein Angeben unterstützet werden solle. Diejenige Acten dieser Deputation, welche bisher bekannt geworden, sind der Meinung des Hrn. Verfassers durchgehends entgegen. Man darf nur neben den §§vis 1. 2. 3. des Deputationsabschiedes selbst die letzte Chur- und Fürsten-Raths Relation (die gemeldtermassen in dem Wetzlarischen Corp. Iur. Cam. Lit. G. p. 88. befindlich,) ansehen; Der Eingang derselben lautet also: „Ob sie wohl in Erinnerung der jüngsten Regensburgischen „Verabschiedung, auch welcher gestalt ein jeder zu dieser „Deputationshandlung mit Befehl, und Gewalt abgefertiget, geneigt, und willig gewesen, dasjenige, was bisher

(a) Berichts-Anlagen p. 330.

„ſowohl bey des Kayſerl. Cammergerichts-Viſitation, „als auf der Deputationshandlung fürgangen, in beyden „Räthen referirt, und conferirt, auch ihnen denen Herren Kayſerlichen Commiſſarien folgends in Schriften eröfnet, und ſie ſich hinwieder reſolviret, was, und ſo viel vergli-chen in eine Abſchiedliche Verfaſſung zu bringen. Wo bleibt alſo jene angegebene Unterſcheidung, zwiſchen den Viſitations- und Deputations-Materien, welche von dama-liger Deputation ſo ſorgfältig ſolle beobachtet worden ſeyn? Nicht nur die von den Commiſſarien abgegebene Reſolu-tionen und beſchehenes vergleichen, ſondern ſogar die Re- und Correlationen haben hier ihre Beziehung auf die vor-aus benannte ſowohl Viſitations- als Deputations-Hand-lungen. Wie kann alſo mit Grunde angegeben werden, daß man im Jahre 1707. den Unterſchied unter dem, was von Deputations- oder Viſitations-wegen geſchehen, wo nicht gänzlich auſſer Augen geſetzt, doch ſehr mit einander verwechſelt habe, da gezeigtermaſſen ein dergleichen reeller Unterſchied aus der Relation der damaligen Deputirten vom Jahre 1595. ganz und gar nicht erſichtlich iſt.

Wie ſich aber deme ungeachtet der Hr. Verfaſſer ge-trauen könne, denen von der Kayſerlichen Commißion Ao. 1707. aus den Extracten dieſer Deputation angebrachten Beweiſen offenbar zu widerſprechen, iſt mir nicht begreiflich: Entweder hat man von dem Hrn. Verfaſſer hierüber noch nähere Beweiſe zu erwarten, oder es hat derſelbe den Kno-ten, welchen er fürgefunden, zwar zerhauen, aber nicht aufgelöſet.

§. 64.

II) Eben das gilt auch von der Fortſe-tzung dieſes Deputati-ons-Tages 1598. ſq.

Als hernach im Reichsabſchiede 1598. beſchloſſen ward, den dis dahin unvollendet gebliebenen vorigen Deputations-Tag vom Jahre 1595. von neuem zu reaſſumiren; ſo ward auf eben die Art, wie im R. A. 1594, dieſer Deputation auch zugleich wieder die Vi-

ſitation

sitation des Cammergerichts aufgetragen, mit Wiederholung eben der Verordnung, daß zur Visitation nur Einer von jeglichem Stande gebraucht, und eines oder anderen Abwesenheit ungeachtet damit fortgefahren werden solle (a).

Es zeigt auch darauf der Deputations-Abschied vom 30. Oct. 1600., wie zwar bey diesem Deputations-Tage von den mehresten Ständen drey bis vier Abgeordnete sich eingefunden (b), von denen also doch nur Einer von jeglichem Stande der eigentlichen Visitation beywohnen können, so daß offenbar selbst die Personen der Visitatoren und der übrigen Deputirten hier wirklich unterschieden gewesen.

Und so unterscheidet nicht nur selbst besagter Deputationsabschied die im Visitationsrathe, und die im Deputationsrathe gemachten Schlüsse (c); Sondern es ergibt auch der Augenschein in verschiedenen besonders vorhandenen Visitations-Memorialien dieses Jahres, wie die Visitation schon zu Ende Augusts ihre Schlüsse ausgefertiget, da die Deputation erst zu Ende Octobers zum Schlusse gekommen. Wobey ferner in die Augen fällt, wie auch hier die Visitations-Memorialien zum Beschlusse das Kennzeichen führen: Decretum per dominos commissarios & visitatores, und wie nicht minder im Contexte die Herren Commissarien und Visitatoreu unzertrennt benannt werden (d); zum gewissen Beweise, daß auch diese Visitation nach altem Herkommen sowohl im Namen des Kayfers als der Stände gesammter Hand bewürket, und keinesweges die bey Reichs- und Deputationstägen gebräuchliche Art und Weise dabey beobachtet worden.

Beobachtung ad §. 64.

Es ist also in dem Reichsabschiede von 1598. der auf das folgende Jahr 1599. bestimmten Reichsdeputation aber-

(a) R. A. 1598. §. 59. 60.

(b) Siehe die Unterschrift dieses Deputat. Abschiedes 1600. in der Samml. der R. A. part. 3. p. 497.

(c) Dep. Absch. 1600. §. 3.: "der gemeine Beschluß — sowohl in dem Visitations- als Deputations-Rathe ꝛc."

(d) Corp. Iur. cam. Francof. p. 525. sq.

mals das Viſitationsgeſchäft untereins aufgegeben worden, welche Deputation aber erſt im Jahre 1600. ihren Fortgang erreicht.

Der Hr. Verfaſſer will hier abermals beweiſen, daß man unter den Viſitations- und Deputations-Materien einen ganz weeſentlichen Unterſchied in Anſehung der Berathſchlagungsart beobachtet habe. Ich aber finde ſowohl in dem Reichsabſchiede als den bisher bekannt gewordenen Acten dieſer Viſitation keinen andern Unterſcheid bemerket, als welchen jede dabey vorgekommene Materie wie z. B. die Reviſionen, ihrer eigenen Natur nach erfordert hat, und wo in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1598. §. 66. denen Kayſerl. Commiſſarien, und Deputirten die Gewalt überlaſſen war, ſich zu vergleichen, wie ſie in mehrere Räthe ſich eintheilen wollten, welches auch erfolget, doch daß bey jedem abgetheilten Rath, oder Senat, ein Kayſerlicher Commiſſar beywohnte.

Ich wiederhole hier die ſchon oben ad §. 57. angebrachte Bemerkung, daß wenn ſich zwiſchen den Viſitations- und Deputationshandlungen, auch in Anſehung der Gewalt, und des Ratificationsrechtes der Kayſerl. Commißion ein Unterſchied begeben hätte, dieſer gewiß als ein weeſentlicher Umſtand noch eher ausgedrücket worden ſeyn würde, als der weit minder weeſentliche Umſtand, daß ein Reichsſtand nicht mehr als einen Abgeordneten ſchicken könne.

Wie der Hr. Verfaſſer angeben könne, daß dieſer Deputationsabſchied von 1600. die im Viſitationsrathe, und die im Deputationsrathe gemachte Schlüſſe unterſcheide; iſt mir in Wahrheit unbegreiflich. Ich will nur die Worte des von dem Hrn. Verfaſſer nota Cc) angezogenen §vi 3. dieſes Abſchiedes zum Gegenbeweiß anführen, folgenden Innhalts: Wann nun darauf erfolgt: "Daß Uns „der gemeine Beſchluß, welchen Unſere Commiſſarien mit

„der

„der Churfürsten, Deputirten Fürsten, und Ständen, Rä„then, Bottschaften, und Gesandten, sowohl in dem Vi„sitations- als auch Deputationsrath getroffen, gebühr„lich vorbracht worden: So haben Wir als Römischer „Kayser denselben als wohl bedacht, und geordnet, aller„dings approbirt, bekräftiget. ꝛc.

Ob aus diesen Worten eine auf die gegenwärtige Frage einen Einfluß haben könnende Unterscheidung, oder nicht vielmehr eine Gleichhaltung beyder dieser Geschäfte abgenommen werden könne, hierüber kann ich einem jeden selbst „das Urtheil überlassen.

Bey dieser Deputation hat man auch gleich bey der vorigen die Erörterung der Dubiorum Cameralium vor die Hand genommen.

In Ansehung dieses Geschäfts wird §. 140. dieses Deputationsabschiedes folgendes bemerket: "Daß, ob zwar „Kayserl. Majestät neben dero Commißion am liebsten ge„sehen, daß die von Dero Cammergericht überreichte du„bia bey dem 8. 12. 32. Puncten durch einmüthige Vergleichung ihre schlüßliche Erledigung erlangen mögen. Je„doch, und weilen der Churfürsten, Deputirter Fürsten, „und Stände, Räthe, auf ihr Meinung beharret, so wollen Wir dasselbig denen Ständen bey künftiger Reichsversammlung wiederum fürzutragen unvergessen seyn. Hieraus dann ergiebt sich deutlich, daß bey einigen Puncten der dubiorum Cam. kein Schluß derowegen erfolget sey, weil die Kayserliche Commißion sich mit jener Meinung, auf welcher die Stände beharret sind, nicht verglichen hat.

Was für einen Beweis aber die Anmerkung, daß die Visitation schon mit Ende Augusts, die ganze Deputation aber erst mit Ende Octobers geschlossen worden, vertreten solle, kann ich nicht wohl absehen.

Daß aber bey den von dieſer Deputation abgelaſſenen Viſitationsdecreten die gewöhnliche Unterſchrift gebraucht worden; decretum per Dominos Commiſſarios, & Viſitatores oder in Conſilio Commiſſar. & Viſitatorum, erweiſet nichts weiters als den hergebrachten Stylum, mithin auch die oben zur Behauptung des Kayſerlichen Ratificationsrechts daraus gezogene Folgen.

§. 65.

und von denen weiter daraus vorgebrachten Extracten.

Wenn demnach in obgedachten Protocollarextracten unter den vereinigten datis vom $\frac{\text{Jul. } 22.}{\text{Aug. } 2.}$ 1595. und vom $\frac{14}{24}$ Jun. 1600. angegeben wird, daß "die Kayſerlichen Herren Commiſſarien ihre ſchrift„liche Reſolution den Herren Viſitatoren überſchicket, welche dieſ„ben gleich angenommen" ꝛc.; ſo verdient es wenigſtens noch erſt eine genauere Unterſuchung, unter welchen Umſtänden dieſes geſchehen ſeyn möchte, und was es eigentlich betroffen. Denn ſo, wie es da lieget, wird man es unmöglich für einen Beweis, daß 1600. bey der Viſitation Comitialmäßig verfahren ſey, gelten laſſen können; ſo wenig als das in dem commiſſariſchen Vortrage vom 14. März 1708. enthaltene bloſſe Vorgeben: daß "im Jahre 1600. die Herren Viſitato„ren ſo gar ein einhelliges placitum oder Gutachten formirt, und „ſolches gleichwohl der Kayſerlichen Commißion überreicht, und mit „derſelben zur Beſtändigkeit zwiſchen Haupt und Gliedern unter ſich „ſelbſten verglichen hätten." (a).

Beobachtung ad §. 65.

Vermöge dieſen bisher erläuterten Umſtänden alſo wird man allerdings jene von der Kayſerlichen Commißion Ao. 1707. vorgelegte Extracten dieſer Deputation für vollkommen richtig zu erkennen, alle Urſach haben, bis nicht etwann dem Herrn Verfaſſer belieben wird, andere Protocollen bekannt zu machen; aus welchen eine genaue, und auf

(a) S. oftgedachte Berichtsanlagen p. 387.

auf gegenwärtige Frage sich beziehende Unterscheidung der Behandlungsart in Visitations- und Deputationsmaterien abzunehmen wäre.

Der Deputationsabschied enthält erwiesener massen keinen dergleichen Unterschied; aus welchem ich nur dieses beyzusetzen nicht umgehen kann, daß §. 2. die von Chur-Maynz zu dieser Deputation beschriebene Deputirte "neben „den Kayserl. abgeordneten Commissarien durch ihre Räthe „und Gesandte gehorsamlich erschienen, auf Unsere ihnen „durch Unsere Commissarien eröfnete Proposition die *Visi-* „*tation* Unsers Kayserlichen Cammergerichts angefangen, „und vollendet, und was in dem Jahr 95. zu Verbesserung „des Justitzwesens zu statuiren für nothwendig, und nutz „ermessen, mit etwas zugethanen Erläuterung ratificiret, „und zugleich mit und darneben die Erledigung obange- regter dubi ihnen der Gebühr angelegen seyn lassen.

Wo wird also hier in den Verrichtungen dieser Deputation ein Unterschied zwischen der Visitation, und Deputation gemacht? Die Proposition der Kayserlichen Commissarien begriff ohne Unterschied alle diese Materien, eben so, wie auch der Abschied die Visitations- und Deputationsmaterien zugleich in sich fasset. Wie soll man sich also noch einen Begriff machen können, daß bey eben jener Deputation die Visitationsmaterien mit so ausnehmenden Unterschiede in der Wesenheit tractiret worden wären?

Fünfter Abschnitt
von dem,
was aus den Visitations-Handlungen 1707 – 1713. hieher gehörig ist.

§. 66.

Die 1707. angefangene Visitation hatte viel besonderes.

Bey der letzten Visitation, die im Jahre 1707. angefangen und 1713. geendiget worden, trat zuförderst der besondere Umstand

ſtand ein, daß eines der Hauptgeſchäffte, was ſie zu verrichten hatten, in denen unter den Mitgliedern des Cammergerichts ſelbſt entſtandenen Händeln beſtand, welche Juſtitzmäßig erörtert werden muſten, ohne daß übrigens dismal Reviſionen mit vorgenommen werden ſollten. Daher wider das bisher gewöhnlich geweſene Herkommen ſelbſt die Vollmachten der Viſitatoren zugleich auf jene Juſtitzmäßige Erörterung mit eingerichtet werden muſten.

Auſſerdem war nun zwar die Abſicht, die Viſitation des Cammergerichts auf den Fuß, wie es ehedem geſchehen, auch dermalen vorzunehmen. Allein man verband auch ſonſt damit für dasmal noch verſchiedene andere Aufträge, die in dem eigentlichen Umfange der ehemaligen ordentlichen Viſitationen nicht mit begriffen waren, als z. E. das ins Stecken gerathene Cammergericht wieder zu eröffnen, die dubia cameralia zu erledigen, das Concept der Cammergerichtsordnung zu revidiren u. ſ. f.

Folglich konnte es nicht fehlen, daß hier manches vorkam, das ſich nach den vorigen Viſitationen nicht ſo ſchlechterdings abmeſſen ließ. Und da ohnedem in mehr als hundert Jahren keine Viſitation geweſen war, ſo mochten leicht neue Anſtände vorkommen, worinn man ſich bey einer ſo lange auſſer Uebung geweſenen Sache nicht gleich zu finden wuſte.

Beobachtung ad §. 66.

Alles was der Viſitation von 1707. aufgegeben worden, iſt auch der gegenwärtigen aufgetragen. Wenn alſo das Kayſerliche Ratificationsrecht bey jener durch dieſe Beobachtungen erwieſen wird, ſo kann daſſelbe auch bey der gegenwärtigen nicht bezweifelt werden.

Doch 1) die damalige Reichs-Inſtruction gab 1) in dem eigentlichen Viſitationsgeſchäfte volle Gewalt.

§. 67.

Gleich in der unterm 15. Aug. 1706. abgefaßten Reichsinſtruction wurden einige Aufträge der Viſitation dahin eingeſchränkt, daß ſie darinn für ſich nichts ſchlieſſen, ſondern nur an Kayſer und Reich

Reich darüber berichten sollten, als insonderheit I) wenn Sachen vorkämen, welche die Kayserliche und Reichs-iura beträfen (a), oder II) ausser dieser Instruction zu besserer Einrichtung des Justitzwesens, unter andern auch mittelst Vermehrung der Zahl der Beysitzer, und mit Inbegriff der Revidirung des Concepts der Cammergerichtsordnung, zu beobachten wären (b), ingleichen III) wie die ordentlichen Visitationen und Revisionen wieder in richtigen Gang zu bringen (c), und IV) wie die Collision der beyden höchsten Reichsgerichte zu heben seyn möchte (d).

Alles übrige ward aber der Visitation mit der vollen Gewalt aufgetragen, ohne weitere Rückfrage, im Namen Kayserlicher Majestät und des Reichs zu schliessen und zu verabschieden, so daß es, gleich einem gemeinen Reichsschlusse, die Kraft eines Gesetzes haben und vollzogen werden solle (e). Und unter diesem Auftrage war insonderheit das eigentliche Visitationsgeschäft, das Cammergericht sowohl an Personen als sonsten in andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren, und bestens ihres Gutdünkens zu corrigiren, zu emendiren und zu reformiren, aufs vollständigste begriffen, und dabey die Vorschrift der bisherigen Gesetze schlechterdings zur Norm vorgeschrieben. (f).

Beobachtung ad §. 67.

Die volle Gewalt welche der damaligen extraordinari Visitationsdeputation in eigentlichen Visitationsmaterien eingeräumet worden, ist in jener Maaße zu betrachten, welche sowohl die Natur der Reichsverfassung, als das vorgehende Herkommen mit sich bringen. In solcher

(a) Reichsinstruction 1706. n. 14 in der Sammlung der Actenstücke die Vis. betr. (1763. 4.) p. 26.

(b) Reichs-Instr. num. 19. *l. c.* p. 28. sq.

(c) Reichs-Instr. num. 21. *l. c.* p. 29.

(d) Reichs-Instr. num. 22. *l. c.* p. 29.

(e) Reichs-Instr. num. 26. *l. c.* p. 30.

(f) Reichs-Instr. num. 14. *l. c.* p. 29.

Maaße aber, wird alles auf die Vergleichung der Kayſerlichen Commißion mit den Viſitatoren beſchränket. Der Hr. Verf. erkennet ſelbſt, daß vermöge der Reichsinſtruction §. 26. das, was bey dieſer Viſitationsdeputation verabſchiedet werden würde, gleich einem gemeinen Reichsſchluß Kraft, Wirkung, und *vim legis* haben, und vollzogen werden ſolle.

Wenn man ſich nun zurück erinnert, daß der H. V. zugleich in dem Iſten Hauptſtücke ſelbſt erweiſet, daß kein Reichsgeſetz, oder Reichsſchluß, der vim legis hat, ohne beyderſeitiger des Kayſers, und der Stände Einwilligung errichtet werden könne; ſo ſehe ich nicht, wie derſelbe auch nur die Frage aufwerffen möge, ob zu der Kraft dieſer aus der Viſitation abſtammenden Reichsſchlüſſe die Kayſerliche Genehmigung erforderlich ſey? Ich will hier weiters diejenigen Bemerkungen nicht nochmals wiederholen, welche aus dem allgemeinen Grundſatze, daß ein verbindlicher Reichsſchluß ohne Einwilligung des Reichsoberhauptes nicht begriffen werden könne, entſpringen.

§. 68.

an die Kayſerlichen Commiſſarien und die übrigen Viſitatoren zuſammen.

Dieſe ganze Reichsinſtruction war auch ſo gefaſſet, daß die darinn enthaltenen Aufträge auf die ganze Viſitation, mit Inbegriff ſowohl der Kayſerlichen Commiſſarien als der Reichsſtändiſchen Deputirten, geſammter Hand gerichtet waren; indem in den meiſten Stellen namentlich die Kayſerlichen Commiſſarien und Deputirten oder die Kayſerlichen Commiſſarien und die Viſitatoren benannt waren (a), und, wenn gleich in einzelnen Stellen ein und andermal nur der Name Viſitatoren oder Deputirten alleine gebraucht worden, ſolches doch nur der Kürze halber geſchehen (b), und die letzte Hauptſtelle ausdrücklich wieder auf die vorhergegangene Benennung der Kayſerlichen Commiſſarien und Deputirten ſich bezogen (c).

Bey

(a) S. z. E. die Reichs-Inſtr. num. 6. 7. 15. 19.
(b) Z. E. Reichs-Inſtr. num. 13. 14. 16. 21. 22. 23. 24.
(c) Reichs-Inſtr. num. 25.

Bey allem dem konnten zwar Fälle kommen, da die Reichsständischen Deputirten in Dingen, die nur sie unter sich beträffen, nur unter einander Conferenzen zu halten hatten. In der Hauptsache ward aber auch in der Reichsinstruction als bekannt angenommen, daß die Conferenzen mit den Kayserlichen Commissarien unzertheilt in Einem Zimmer geschehen würden (a), wie bisher bey allen Visitationen üblich gewesen war.

Beobachtung ad §. 68.

Daß in der Reichsinstruction die Aufträge nicht nur an die Reichsständische Deputirte, sondern auch an die Kayserliche Commissarien gerichtet werden, ist die Ursach, weil die Kayserliche Majestät diese auf dem Reichstag durch ihr Geheiß verfaßte Instruction, auch für ihre Commissarien in gewisser Maaße begnehmiget habe. In dem Reichsgutachten vom 15ten October 1704. wird der Vorschlag wegen Vornehmung einer ausserordentlichen Visitation (ohne daß hiebey eine Meldung von einer Instruction vorkommet:) gemacht.

In dem hierauf erfolgten Kayserlichen Commißions-Decret vom 4ten April 1705. wird dieser Vorschlag mit dem Beysatze begnehmiget: "Sobald die bestmöglichst zu „beschleunigen nöthige Instruction, wie die Visitatores sich „überal zu betragen, alhier verfasset, und Ihrer Kayserli„chen Majestät zu Dero allergnädigsten Genehmhaltung „werde übergeben werden.

Die Reichsstände übergaben sodann in einem ferneren Gutachten vom 23ten Julii 1706. die einsweilen verfaßte Instruction, auf welche, (wie die Worte n. 2. dieses Reichsgutachtens lauten:) in bemeldten Kayserlichen Commißionsdecret angetragen worden = = damit diesfalls auch Kayserl. Majestät sorgfältigem Verlangen ein Ge-

(a) Reichs-Instr. num. 5.

nügen geſchehen möge. Die Kayſerl. Majeſtät begnehmiget hierauf in dem Commißionsdecret vom 17ten Febr. 1707. beſagte Reichsinſtruction, jedoch mit Beyfügung einiger Erinnerungen, und weil die Inſtruction auf die Viſitatoren und Commiſſarien zugleich gerichtet war, vornämlich mit Bemerkung des Grundſatzes, daß nichts ohne Ratification der Kayſerlichen Commißion geſchehen ſolle; übrigens erklärte allerhöchſt dieſelbe am Schluße, "daß „Sie in Conformität dieſer Inſtruction, auch ihr zu dieſer „Viſitation abordnende Kayſerl. Commiſſarios inſtruiren laſſen werden.

Wenn man ſich nun von dem Umſtande, daß die Reichsinſtruction ſich ſowohl auf die Commiſſarien als auf die Viſitatoren beziehe, einen ſolchen legalen Begriff macht, ſo ſehe ich gar nicht, wie man hieraus eine zum Abbruch der aus der oberſtrichterlichen Gewalt des Kayſers herfliſſenden Rechte der Kayſerlichen Commißion gereichen mögende Folge ableiten könne.

Daß aber jener von dem Herrn Verfaſſer ſchon öfters bemerkte Anſtand, daß die Berathſchlagungen der Viſitatoren in Beyſeyn der Kayſerlichen Commißion in einem Zimmer beſchehen, in den zu gültigen Schlüßen einer Deputation weſentlichen Stücken, dergleichen die Kayſerliche Begnehmigung iſt, nichts ändere, iſt ſchon oben gleichfals mehrfältig erwieſen worden.

§. 69.

a) Eine Kayſerliche Aeuſerung: daß nichts ohne Ratification geſchehen ſolle,

Dieſe Reichsinſtruction ward auch von Kayſerlicher Majeſtät mittelſt Commißionsdecrets vom 17. Febr. 1707. völlig genehmiget, auſſer daß in ſieben Puncten einige beſondere Erinnerungen gemacht wurden, und in einer allgemeinen Anmerkung vorausgeſetzt ward: wie "Ihro Kayſerliche Majeſtät auſſer Zweifel ſetzten, daß bey „dem, ſo darinn den Deputatis zu verfügen, zu publiciren, zu

ſtrafen

ſtrafen und zu vollziehen aufgetragen würde, es den Verſtand und Meynung habe, daß nicht allein **nichts ohne der Kayſerlichen Commißion Einſtimmung und Ratification geſchehen**, ſondern auch in modo tractandi, publicandi et exſequendi, inſonderheit die Strafen angehend, es alſo gehalten werden ſolle, wie es bey vorigen Viſitationen Herkommens geweſen, und den Cammergerichtsordnungen, Reichsabſchieden, und anderen Reichsſatzungen gemäß ſey (a).

Beobachtung ad §. 69.

Nachdem nämlich die Kayſerl. Majeſtät (wie in der vorgehenden Beobachtung dargethan worden,) die Verfaſſung einer Inſtruction, wie die Viſitatores überal ſich zu betragen hätten, von dem Reichstage verlanget hatte, wurde dieſelbe auch zu Stande gebracht, und der Kayſerlichen Majeſtät zur Begnehmigung vorgeleget. Da nun aber in dieſer Inſtruction die Aufträge nicht nur an die Viſitatoren, ſondern auch an die Kayſerl. Commiſſarien gerichtet waren, ſo hat die Kayſerliche Majeſtät in jenem Commißionsdecret, in welchem allerhöchſt Dieſelbe beſagte Inſtruction jedoch mit Befügung beſonderer Einnerungen über ſieben Puncten begnehmigte, auch jenen allgemeinen Satz vorausgeſtellet, welchen der Hr. Verf. hier wörtlich anführet, und dahin gehet: daß in Anſehung der hierinnen denen Deputatis beſchehenen Aufträge es auſſer Zweifel den Verſtand, und Meinung habe, daß nichts ohne der Kayſerlichen Commißion Einſtimmung, und Ratification geſchehen ſolle, wie es bey vorigen Viſitationen Herkommens geweſen, und den Cammergerichtsordnungen, Reichsabſchieden und anderen Reichsſatzungen gemäß iſt. Daß dieſe Kayſerl. Erklärung nicht nur mit den Reichsgeſetzen, und dem Herkommen vollkommen übereinſtimme, ſondern auch ſich auf die Weſenheit der Reichsverfaſſung ſelbſt

(a) Berichtsanlagen. p. 375.

gründe, iſt in den vorgehenden Beobachtungen hinlänglich gezeiget worden. Daß aber gegen dieſe Kayſerliche Erklärung weder ein Widerſpruch erfolget, noch bey der Viſitation ſelbſt etwas Gegentheiliges beobachtet worden, werden die folgenden Beobachtungen darthun.

§. 70.

veranlaßte Widerſpruch und Verwahrung,

Hier enthielt die Clauſel: "daß nichts ohne der Kayſerlichen „Commißion Einſtimmung und Ratification geſchehen ſolle," offenbar etwas neues, das weder in den bisherigen Geſetzen einen Grund hatte, noch dem bisherigen Herkommen bey den vorigen Viſitationen gemäß war, und alſo der in eben dem Commißions-Decrete hinzugefügten zweyten Clauſel, welche ſich auf Herkommen und Geſetze bezog, gerade zuwider lief.

Es wurden deswegen in der darauf erfolgten fernerweiten Reichstäglichen Berathſchlagung am 15. April 1707. verſchiedene erhebliche Erinnerungen über dieſes Commißions-Decret zum Protocolle geäuſſert (a). Doch um die Sache beym Reichstage nicht länger

(a) So meldete z. E. **Magdeburg**: "Wiewohl nicht ohne, daß „bey dem in materia camerali letztmals dictirten Kayſerl. Commißions-„Decrete einige erhebliche Erinnerungen zu thun ſeyn möchten; ſo wollte „man doch diesmal zur Beförderung der Sache von allen weitern monitis abſtrahiren, und geſchehen laſſen, daß nunmehro die Inſtruction „vor die Reichsdeputirte ſammt der Reichsvollmacht ausgefertiget, hingegen was etwa noch in einem und andern zu deſideriren, zur Viſitation ſelbſt alſo verwieſen würde" ꝛc. -- **Braunſchweig-Zell**: "Man „lebe hiebey der Hofnung, Ihro Kayſerl. Majeſtät würden auf einem „oder andern in berührtem Commißions-Decret geäuſſerten principio „eben nicht beſtehen" ꝛc. -- **Heſſen-Darmſtadt**: Similiter mit dem Anhange, daß gleichwie dieſes extraordinari Viſitationswerk und darüber „abgefaßte Reichsgutachten und Inſtruction nichts anders als die Reichsabſchiede, Reichs C. G. O. und die vormalige Obſervanz zum Grunde „hätten, altermaſſen auch die Viſitatoren in gedachter Inſtruction expreſſe dahin angewieſen wären, und man an Seiten der Stände dabey „keinesweges gemeynet, Sr. Kayſerlichen Majeſtät in demjenigen, was „dero allerhöchſten kayſerlichen Reſpect und Auctorität des h. R. Reichs „Satzungen zulegten, im allergeringſten zu nahe zu treten; alſo auch „Churfürſten und Stände von Deroſelben allerhöchſten Aequanimität

ger aufzuhalten, beschloß man endlich in dem unterm 16. Apr. 1707. abgefaßten concluso trium collegiorum: "diese über das Kay„serliche Commißions-Decret von Churfürsten, Fürsten und Stän„den ad protocollum geäusserte Meynungen von Reichswegen an „die Reichs-Visitations-Deputation nach Wetzlar solchergestalt zu „verweisen, auf daß selbige mit der Kayserlichen Commißion darüber „sich vernehmen, und solchergestalt den Rechten und Reichs-Sa„tzungen gemäß vergleichen möchten, daß weder Kayserlicher Maje„stät höchster Auctorität und Reservaten, noch der Stände iuribus „präjudiciret werde." (a)

Beobachtung ad §. 70.

Das Angeben des Herrn Verfassers, daß gegen die vorbesagte Kayserliche Erklärung wegen dem Ratificationsrecht der Kayserl. Commißion auf dem Reichstage ein Widerspruch erfolget sey, ist ganz ohne Grund. Diejenigen Aeusserungen der Stände, welche der Herr Vers. in der Nota (a) anführet, enthalten nur so viel, „daß man zwar „gegen einige Stellen dieses Kayserl. Commißions-Decrets „annoch Erinnerungen machen könnte; doch wolle man es „geschehen lassen, daß die Instruction ausgefertiget, hin„gegen was etwann in ein- oder anderen zu desideriren, „zur Visitation verwiesen werde.

Hiebey hat man zu erwegen, daß in dem mehrbesagten Kayserl. Commißions-Decret, neben jener generalen

„und vor die Conservation Dero getreuen Reichsstände Gerechtsame „allwege bezeigten Reichsväterlichen Vorsorge sich hingegen allerdings „versicherten, daß dieselbe sich bey dem, was ihnen in Kraft derselben „zukäme, und sie sowohl in der gemeinsamen Instruction als gegenwär„tig sich aufs feyerlichste reservirt haben wollten, allergnädigst zu lassen „geruhen würden ꝛc." -- Anhalt: "hoffete gleichfalls, daß das Kayserl. „Commißions-Decret keine andere Meynung haben würde, als es denen „Reichs-Constitutionen gemäß wäre."

(a) S. dieses concluſum trium collegiorum in oftangezogenen Berichts-Anlagen p. 376.

len das Ratificationsrecht der Kayſerl. Commißion betreffenden Bemerkung, annoch beſondere Erinnerungen über ſieben verſchiedene Puncten enthalten ſind.

Wenn man nun den Innhalt beſagter Aeuſſerungen in einem Zuſammenhange betrachtet, ſo gehet derſelbe nicht mit einem Worte auf das Kayſerliche Ratificationsrecht, ſondern nur auf die übrigen Erinnerungen des Kayſerlichen Commißions-Decrets. Alſo brachte Magdeburg drey Bemerkungen bey, vornämlich ad punctum 7^mum des Commißions-Decrets wegen Verweiſung des Cammergerichts zum ſchuldigen Reſpect gegen Kayſer und Reich.

Braunſchweig-Zelle reſervirte ſich nur ausdrücklich über einige das Beſtraffungsweſen der Cameralperſonen betreffende Gegenſtände. Die Erinnerungen der übrigen Stände waren ganz general, kamen aber in dem mehreren theils übereins, daß, (wie das Concluſum vom 16. April 1707. lautet) „dieſe Erinnerungen von Reichswegen an „die Reichs-Viſitationsdeputation nach Wetzlar ſolchergeſtalt verwieſen werden ſollen, auf daß ſelbige mit der Kayſerlichen Commißion darüber ſich vernehmen, und ſolchergeſtalt den Rechten und Reichsſatzungen gemäß vergleichen möchten.„

Wenn man nun eines theils betrachtet, daß die Sache hier nicht einer Entſcheidung der mehreren deputirten Stimmen, ſondern einem das Ratificationsrecht nothwendig in ſich begreiffenden Vergleich der Kayſerl. Commißion mit den Deputirten heimgeſtellet wird, ſo erhellet hieraus, daß wenn auch wirklich die Frage von dem Kayſerlichen Ratificationsrechte zur Viſitationsdeputation verwieſen worden wäre, ein hierinnen von den Deputirten gemachter Schluß niemals eher wirkſam hätte ſeyn können, als bis die Kayſerl. Commißion ſolcher beygetreten wäre, und folglich ſich verglichen hätte.

Anderen theils aber, wenn man erweget, daß die Stände selbst in dieser Reichs-Instruction §. 14. festgestellet haben, daß in Sachen, welche die Kayserl. und Reichs-*Jura* betreffen, nichts decidiret werden solle, so läßt sich zugleich nicht begreiffen, wie der Reichstag eben dazumal, da von demselben diese Instruction berichtiget wurde, der Visitationsdeputation aufgetragen haben sollte, über das Ratificationsrecht Kayserlicher Majestät eine Untersuchung und Vergleich anzustellen.

§. 71.

Dieses conclusum trium collegiorum ward auch am 19. Apr. 1707. durch ein Ratifications-Decret des damaligen Principal-Commissarien zum wirklichen Reichsschlusse erhoben (a). Und wenn gleich dabey die Reservationen, unter welchen Kayserl. Majestät die Reichs-Instruction angenommen hatten, wiederholet worden; so war doch nunmehro in diesem Reichsschlusse selbsten deutlich gnug dafür gesorget, daß diese Reservationen von Seiten des Reichs auf keine Weise bewilliget, sondern erst auf weitere nach Wetzlar verwiesene Unterhandlung gesetzt waren.

daß es nur als eine einseitige Aeusserung anzusehen.

Wenn also auch das Reich jetzt keine weitere Verwahrung dagegen von neuem wiederholte; so konnte doch bey so feyerlichem ausdrücklichen Widerspruch unmöglich mit Grunde behauptet werden, daß das Reich dabey acquiescirt, und jene Reservationen eingeräumet hätte. Vielmehr ist klar, daß, da die in jenem concluso vorbehaltene weitere Unterhandlung seitdem nicht erfolget, die Sache bis auf den heutigen Tag sich noch in den Umständen befindet, daß von Kayserl. Seite eine Aeusserung geschehen, die nicht nur denen in eben der Aeusserung angezogenen Gesetzen und Herkommen widerspricht, sondern auch durch ausdrücklichen Widerspruch des Reichs bloß in den Schranken einer einseitigen Aeusserung erhalten worden.

(a) Berichts-Anlagen p. 377.

Beobachtung ad §. 71.

Neben dem alſo, daß vorgemeldtes Concluſum vom 16. April 1707. nur jene Puncten zur Viſitation hinwieß, welche von ſolcher, vermöge der ihr mitgegebenen Inſtruction, entſchieden und verglichen werden konnten, ſo wird auch in demſelben vielmehr beliebet, daß alle „die in „der Cameral-Materie errichtete Reichsſchlüſſe, und die „darauf erfolgte Kayſerl. Commißions-Ratifications-*Decreta*, in ihrer Ordnung vor deren Deputirten Nachricht und Direction in gewöhnlicher Reichsform expedi„ret werden ſollen.„ Wenn nun die Reichsſtände ſelbſt das obgemeldte Kayſerl. Commißionsdecret, in welchem die das Ratificationsrecht der Kayſerl. Commißion feſtſtellende Bemerkung enthalten iſt, ohne weiterem der Viſitationsdeputation zur Nachricht und Direction haben zugefertiget wiſſen wollen, wie kann dennoch angegeben werden, daß man von Seiten des Reichs dieſes Kayſerl. Recht öffentlich widerſprochen habe.

Daher, als über beſagtes Concluſum vom 16. April das Kayſerl. Ratificationsdecret vom 19. eben dieſes Monats erfolgte, wird in demſelben abermal jene Generalerinnerung wiederholet: „daß dadurch denen Reſervatis ſowohl „in genere, als weſſen ſich deswegen Allerhöchſtermeldt „Ihro Kayſerl. Majeſtät vermöge obangeführt Dero Kay„ſerlichen Commißionsdecrets vom 17. Febr. allergnädigſt „ſpecialiter geäuſſert haben, allerdings nichts vorgegriffen „ſeyn ſolle.„ Wobey es dann auch alſo ſein Verbleiben hatte.

Bey dieſer legalen Darſtellung des ganzen Hergangs alſo iſt es 1^mo ein unerwieſenes Angeben, daß die Reichsſtände dazumal gegen das Kayſerl. Ratificationsrecht ſelbſt Einwürfe gemacht haben; 2^do gleichwie ſie alſo dazumal an keine dergleichen Verwahrung dachten, alſo hätte auch derma-

dermalen eine solche niemals Platz gegriffen. 3tio Daß auch von der Visitation niemals eine Behandlung dieser die Kayserl. Jura betreffenden Materie habe erwartet werden können.

§. 72.

Unbegreiflich ist es demnach, wie bey der darauf in Gang gebrachten Visitation der Kayserl. Commissarius von Zimmermann in der am 14. März 1708. zum Visitations-Protocoll gegebenen Erklärung die Sache so vortragen können, als ob "die Reichsstände auf „erwehnte General- und Special-Erinnerungen in ihrem den 16. „April 1707. übergebenen dritten Gutachten nichts erinnert, sondern „dabey acquiescirt hätten ꝛc." (a); da doch namentlich die über sothane s Commißions-Decret von Churfürsten, Fürsten und Ständen zum Protocolle geäusserten Meynungen in diesem Gutachten selbst mit angeführt, und die Sache zu weiterer Handlung ausgesetzt, mithin nichts weniger als eingeräumet worden (§. 70.)

und das Reich sich keinesweges dabey beruhiget hat.

Inzwischen geschah jene Aeusserung des Herrn von Zimmermann selbst doch nicht über den gegenwärtig in Frage stehenden Hauptpunct von der Nothwendigkeit der Ratification der Visitations-Schlüsse, sondern nur um dem Handgelöbnisse aus dem Grunde auszuweichen, weil dasselbe auf keinem gleichförmigen Herkommen bey den vorigen Visitationen beruhete, und nur unter dieser Reservation, so fern das Herkommen damit übereinstimmte, die Reichs-Instruction vom Kayser genehmiget sey.

Den Satz: daß bey der Visitation nichts ohne Ratification der Kayserl. Commißion geschehen könne, hat die Kayserl. Commission damals selbst noch nicht einmal zu regen gut gefunden.

Beobachtung ad §. 72.

Der Kayserl. Commissarius von Zimmermann hat sich dem nach allerdings sehr wohl und dem Vorgange der Sachen

(a) Berichts-Anlagen p. 388.

angemäſſen erkläret. Es war auch weder die Frage dazumal von dem Kayſerl. Ratificationsrechte, wie der Herr Verfaſſer ſelbſt erkennet, und ich umſtändlicher in der folgenden Beobachtung erweiſen werde. Denn von jenem konnte auch um ſo weniger ein Zweifel obwalten, als daſſelbe bey dieſer Viſitation allenthalben (wie in der Folge dargethan werden wird,) beobachtet worden iſt.

§. 73.

II) Ueber die von einigen aufgeworfene Frage: ob es hier nicht mehr eine Deputation als Viſitation ſey?

Ein anderer Zweifel ward damals von Seiten der deputirten Stände aufgeworfen, als von wegen Magdeburg drey Subdelegirten zur Viſitation ernannt waren, da die Frage entſtand: ob die im Reichsabſchiede 1594. §. 98. in f. enthaltene Vorſchrift, daß zur Viſitation ein jeder Reichsſtand Einen ſubdelegiren ſollte (§. 57.), auch hier ihre Anwendung finde?

Bey dieſer Gelegenheit behaupteten verſchiedene Stände: Weil dermalen nicht bloß von einer gewöhnlichen Viſitation des Cammergerichts die Frage ſey, ſondern das Cammergericht erſt wieder eröffnet und in Gang gebracht, dann die unter deſſen Mitgliedern entſtandenen Händel geſchlichtet, ferner die Vermehrung der Zahl der Aſſeſſoren, die Reſolution der dubiorum cameralium, und die Revidirung des Concepts der Cammergerichts-Ordnung, wie auch die Beſtimmung der Grenzen zwiſchen beyden Reichsgerichten vorgenommen werden ſollte; ſo ſey dieſe Verſammlung nicht ſowohl für eine Cammergerichts-Viſitation als für eine Reichs-Deputation zu achten (a).

Beobachtung ad §. 73.

Da ich ad §vum 75. und 76. den ganzen Hergang der Sache in einem Zuſammenhange vorſtellen werde, ſo will ich hier nur folgendes bemerken. Der Hr. Verfaſſer hat ſich bemühet in dem Iſten Hauptſtücke zu erweiſen, daß nur bey den

(a) S. die damals bekannt gemachten "Rationes, warum die jetzige „Verſammlung (1707.) für keine Reichs-Viſitation, ſondern eine Depu„tation zu achten ſey," in den Berichts-Anlagen p. 382.

den sogenannten eigentlichen Deputationen das Kayserliche Ratificationsrecht statt gefunden habe. Wenn nun Magdeburg (indem solches drey Subdelegirte schickte,)und noch mehrere Deputirte zu behaupten trachteten, daß diese Visitation von 1707. für eine ordentliche Reichsdeputation zu halten sey, wie hätte hiebey von Magdeburg, und anderen, eben dieses behauptenden Deputirten dennoch ein Zweifel wegen dem Kayserlichen Ratificationsrecht erreget werden können? Würde es nicht ungemein seltsam scheinen, wenn man dazumal die Visitationsdeputation zwar in Ansehung einiger Puncten für eine ordentliche Reichsdeputation gehalten wissen wollen, in Ansehung anderer Puncten aber derselben auch so gar die bey allen Reichsberathschlagungen weesentlich erforderliche Kayserliche Ratification abgesprochen hätte.

§. 74.

Hievon ward aber bald noch ein ganz anderer Gebrauch gemacht, indem nunmehro von Seiten der Kayserlichen Commißion alle Gelegenheit ergriffen wurde, wo zu ihrem Vortheile der Versammlung mehr die Gestalt einer Reichsdeputation beygeleget, als das alte Herkommen der ehemaligen jährlichen Visitationen beybehalten werden konnte; wie sich davon die erste Wirkung zeigte, als die Kayserl. Commißion in Ausfertigung der an die Cameral-Personen zu erlassenden Vorladung darauf bestund, daß ihrer besondere Meldung geschehen müsse, "weil ihre Gewalt mit der Reichs-Vollmacht keine Gemeinschaft habe, indem jene das Oberhaupt, diese die Glieder betreffe" (a); da doch die Reichsinstruction offenbar sowohl den Kayſ. Commissarien als den Reichsständischen Deputirten insgesammt ihre Vorschrift gab, auch solches, sobald sie mittelst Kayserlicher Genehmigung zum allgemeinen Reichsschluß erhoben ward, ohne Anstand thun konnte. Daher nicht ohne Grund von Seiten der Reichsständischen Deputirten eine Verwahrung darwider eingelegt ward.

nahm die Commißion Anlaß 1) von den übrigen Visitatoren sich abgesondert zu halten,

(a) Berichts-Anlagen p. 381.

Beobachtung ad §. 74.

Nicht die Kayſ. Commißion, ſondern einige der Subdelegirten ſelbſt ſuchten dieſer Viſitation die Geſtalt einer Reichs-Deputation beyzulegen. Die Kayſ. Commißion gab dieſes in ihrer Erklärung vom 14. März 1708. in folgenden Worten zu erkennen: „Es iſt bekannt, was geſtalten nicht allein zu Re„gensburg, ſondern auch allhier von ein- und anderen vortrefli„chen ſubdelegirten Räthen dafür gehalten, und mit verſchiede„nen rationibus behauptet worden, daß gegenwärtige Viſi„tationsgeſchäfte modo comitiali zu tractiren ſeyn. Man wollte alſo hier die Viſitationsgeſchäfte ſo gar modo comitiali tractiret wiſſen, und ſollte dennoch einen Zweifel wegen dem Kayſerlichen Ratificationsrecht gehabt haben?

Was der Hr. Verfaſſer hier weiters anführet, wird aus den nachſtehenden Beobachtungen untereins ſeine Abfertigung finden.

§. 75.

und mit Comißions-Decreten zu verfahren, ohne den Verſammlungen beyzuwohnen,

Als hernach die Berathſchlagungen ſelbſt angiengen, machte die Kayſerliche Commißion Schwierigkeit, nach der bisher bey allen Viſitationen gewöhnlich geweſenen Art ſich dabey einzufinden, und verlangte vielmehr, daß ſo, wie es bey ordentlichen Reichsdeputationen und auf Reichstägen üblich, der Kayſerlichen Commißion von Seiten der Reichsſtände alles referirt und gutachtlich vorgetragen, und deren Entſchlieſſung oder Erklärung durch Commißions-Decrete erwartet werden ſollte.

Die Viſitation beſtund aber darauf: daß die Kayſerliche Commißion der alten Obſervanz gemäß ſich in loco conſilii einfinden möchte. Und da die Commißion verſprach, an Kayſerliche Majeſtät darüber zu berichten, ſo ward zwar bis dahin ein und anderes, was bey denen einsweilen ohne Beyſeyn der Kayſerlichen Commiſſarien angefangenen Berathſchlagungen vorgekommen, durch Chur-Mäyn-

den-

denselben hinterbracht, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung, daß solches nicht per modum relationis geschehe, mithin von Seiten der Reichsstände darauf beharret werde, daß hier nicht auf den Comitial- oder Deputations-mäßigen Fuß, sondern nach dem bey Visitationen üblichen Herkommen verfahren werden müsse (a).

Beobachtung ad §. 75.

Es entstund also vorgemeldter massen gleich beym Anfange dieser Visitation die Frage, ob solche für eine ordentliche Visitation, oder eine Reichsdeputation zu tractiren, mithin ob hiebey die Berathschlagungen modo & Stylo comitiali vorzunehmen wären.

Die Folge dieser Frage aber gieng, und konnte nur dahin gehen, ob die Kayserliche Commißion den Berathschlagungen selbst beyzuwohnen hätte, oder ob jedesmals die Schlüße der Stände erst durch Chur Maynz derselben zuzustellen wären. Auf das Kayserliche Ratificationsrecht aber, konnte diese Frage um so weniger einen Einfluß haben, als solches erwiesenermassen nicht von dem modo, und Stylo deliberandi abhanget, und daher der Reichsverfassung gemäß, in allen Reichsberathschlagungen einzutretten hat.

Solchemnach ergiebt sich aus den Protocollen dieser Visitation besonders vom 29ten November, 7ten und 16ten Decemb. 1707. auch 17ten Januarii 1708., daß die damals annoch abgesondert deliberirende Subdelegirte ihre Conclusa durch die Churmaynzische Subdelegation der Kayserl. Commißion zu ihrer Begnehmigung haben zustellen lassen. Nur wurde dabey gegen die Abwesenheit der Commissarien a conseßu Visitationis von einigen Subdelegirten eine Verwahrung eingeleget. Die Kayserliche Commißion ließ sich endlich auch bewegen, denen Visitations-Berathschlagungen persönlich beyzuwohnen, und gab zu dem Ende unterm

14ten

(a) Berichts-Anlagen p. 377. sq.

14ten May 1708. folgende Erklärung von ſich: Daß zwar einige Subdelegirte dafür gehalten, (wie die in vorgehender Beobachtung angezogene Worte lauten) "daß gegenwärtige Viſitationsgeſchäfte modo comitiali zu tractiren ſeyn; "Dieweilen aber nachgehends die ſämtlichen Herren Subdelegirte gar inſtändig verlanget, daß die Kayſerl. Commißion dem Viſitationsconvent zu deſſen mehrerer Auctorität, und Beſchleunigung beywohnen möchte: ſo iſt ſolches "auch von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät ſowohl Ihro Hochfürſtlichen Gnaden dem Herrn Principal-Commiſſario, als "mir auf ſichere Maaß erlaubet, und zu Bezeugung ihrer "ſonderbaren zu Wiederherſtellung der lieben Juſtitz tragenden Reichsväterlichen Liebe und Begierde allergnädigſt aufgegeben worden.

§. 76.

muſte jedoch endlich nachgeben, und der Viſitation perſönlich beywohnen.

Das einzige, was die Kayſerliche Commißion hierwieder anzuführen wuſte, beſtand darinn, daß es darauf ankomme: ob dieſer Congreß **nur** für eine Viſitation zu halten ſey? Wobey ſie ſich auf obangeführte Ausführung bezog (a). Jedoch endlich bequemte ſich die Commißion den Viſitations-Verſammlungen beyzuwohnen (b). Und damit war alſo dieſer Punct in contradictorio dergeſtalt erlediget, daß es auch ſeitdem dabey ſein Bewenden gehabt hat.

Beobachtung ad §. 76.

Nicht die Kayſerliche Commißion für ſich, ſondern wie ich ſchon oben ad §. 74. gemeldet habe, einige der Subdelegirten ſelbſt, warfen die Frage auf, ob der damalige Congreß nur für eine Viſitation zu halten ſey. Nicht die Kayſerliche Commißion, ſondern die vorgedachten Subdelegirte lieſſen die hier bemerkte Ausführung, oder Rationes be-

(a) Berichts-Anlagen p. 380.
(b) S. das Viſitations-Protocoll vom 14. März 1708. in den Berichts-Anlagen p. 379.

bekannt machen, warum diese Visitation für eine ordentliche Reichsdeputation anzusehen sey. Eine Frage, (damit ich es nochmals wiederhole), welche nicht das Kayserliche Ratificationsrecht, sondern nur die Art, und Weise, wie in den Berathschlagungen verfahren werden sollte, zum Gegenstand hatte; und welche daher (wie der Hr. Verfasser hier selbst eingestehet,) alsdenn ihre Erledigung erhalten hatte, als die Kayserliche Commißion den Berathschlagungen persönlich beyzuwohnen anfieng.

§. 77.

2) Wegen der Ratification begriff man endlich selbst, daß solche in Visitationssachen nicht erforderlich sey,

Soviel endlich die jetzt eigentlich in Frage stehende Nothwendigkeit der Kayserlichen Ratification anbetrifft, so würde davon, wenn nach Innhalt des Commißionsdecrets vom 17ten Febr. 1707. gar nichts, auch insonderheit keine Bestrafung ohne solche Ratification hätte geschehen sollen, hauptsächlich der Fall eingetretten seyn, als die Absetzung des Assessors von Pyrk gegen die Absicht des Kayserlichen Hofes vorgenommen wurde.

Jedoch der Kayserliche Commissarius von Zimmermann begriff selbst, "daß bey den concluſis viſitationum die Ratification „der Kayserlichen Commißion zwar in dem Fall, da die Cammerge„richtsordnung als lex imperii pragmatica zu verbessern nöthig sey, „keinesweges aber ad cauſas iuſtitiæ, und die cognitionem iudi„cialem, gleich die Bestrafung der Herren Präsidenten und Assessoren erfordern, sich erstrecken könne, sondern es damit, wie bey dem Cammergerichte, woselbsten es bekanntermassen auf die maiora ankömmt, gehalten werden müsse" (a).

Beobachtung ad §. 77.

Eben diese Absetzung des Assessors von Pyrk, ist ein vollkommener Beweis, daß nach Innhalt des Commißionsdecrets vom 17ten Febr. 1707. gar nichts, auch

(a) Dieses wird selbst in der oben (§. 2. e.) gedachten Deduction angeführt in Lünigs Grundfeste p. 5.

inſonderheit keine Beſtrafung ohne Kayſerl. Ratification habe geſchehen können. Ermeldter von Pyrk wurde wegen mehreren Beſchuldigungen verurtheilet. Was erſtens die bekannte Echo-Sache betrift, nahmen laut der Protocollen die Berathſchlagungen hierüber den 16ten September 1709. ihren Anfang. Die Subdelegirte votirten hiebey viritim, und Chur-Maynz legte ſeine Stimme den 24. beſagten Monats ab. Es wurde aber daraus noch kein Concluſum gemacht, ſondern man überreichte das Protocoll und die Vota der Kayſerlichen Commißion zu ihrer ſchlüßlichen Erklärung. Nach etlichen Wochen gab auch dieſelbe ihre Meinung von ſich, in welcher Sie erſtens die Verſchiedenheit der votorum zergliederte; zweytens das Kayſerliche Commißionsdecret vom 17ten Febr. 1707. welches ſchon vorläufig das Reichsgutachten vom 4ten April 1705. wegen Abſchaffung des von Pyrk gutgeheiſſen hatte, ausdrücklich zum Grund legte, und dann drittens ſich folgender geſtalt vernehmen ließ: "Daß Commiſſio den von „Pyrk auch ſo, wie Subdelegati für ſtrafmäßig halte, und „nicht zweifle, es werde die Kayſerl. Majeſtät ſich ſolches „auch gefallen laſſen, und in ſolchem allerunterthänigſten „Vertrauen thue Sie ſich auch demſelben bequemen. Wegen der *Infamia* aber, wohin die Mehrheit der Stimmen gleichfals abgegangen, hat die Kayſerliche Commißion nicht gewilliget, weil hievon in dem Reichsgutachten von 1705. und in dem Commißionsdecret von 707. nichts ausgedrücket worden war. Hierauf haben auch die Churmaynziſchen das Concluſum ad remotionem, aber ohne Meldung von der Infamia, mithin nach dem Verlangen und Meinung der Kayſerlichen Commißion ohne weiterem Widerſpruch der vorhin ad infamiam antragenden mehreren Stimmen abgefaßt; welches Concluſum ſodann von Commißions- und Viſitations wegen auch publiciret worden iſt.

In

In ganz ähnlicher Maaße benahm sich auch die Kayserliche Commißion in dem weiteren Vorfalle mit dem Assessor von Pyrk, nämlich wegen der von diesem dem Präsidenten Freyherrn von Ingelheim, und Grafen von Nitz zugemutheten falschen Zeugen Erkaufung. Es gab nämlich die Kayserliche Commißion den 17ten October, und 8ten November 1709. in ihren zum Protocoll gegebenen Erklärungen ausführlich zu erkennen, was für rechtsgegründete Ursachen Sie bewegen den mehreren Stimmen beyzutretten. Es war also eigene Ueberzeugung, nicht aber Schuldigkeit, warum die Commißion die Majora begnehmigte, und erst nach dieser Commissarischen Erklärung hat das Churmaynzische Directorium auch das Conclusum verfaßet.

Es veroffenbaret sich also hieraus ebenfals die Wirksamkeit des Kayserl. Ratificationsrechtes, welches man hoffentlich nicht in beständigen Widersprüchen zwischen Haupt und Gliedern, sondern eben so vollbürtig auch in Bestättigungen wohlgegründeter Meinungen der Visitation wird suchen wollen.

Da nun sowohl mit deme, was schon oben ausgeführet worden, als auch mit diesem actenmäßigen Hergange in der Pyrkischen Sache, und in dem in der folgenden Beobachtung anzuführenden Vorfalle die hier von dem Herrn Verfasser aus der gemeldten Deduction angezogene Erklärung des Kayserlichen Commissarii von Zimmermann ganz und gar nicht übereinstimmet, so wird diese auch nur für das, was es ist, nämlich (wie die Deduction selbst saget) als ein äusserlicher Laut anzusehen seyn, und folglich niemals eine legale Probe machen.

§. 78.

Ein anderer Vorfall ereignete sich bey einem concluso, das die Visitation in Sachen Nassau-Hadamar modo Salm, gegen die sondern allenfalls nur in Deputations-Materien,

die Frau Gräfinn von Pöttingen und Burggräfinn von Kirchberg gemacht hatte, wo es bekanntlich auf eine Colliſion der beyden höchſten Reichsgerichte wegen der Gerichtbarkeit über Graf- und Herrſchaften, die vom Reiche zu Lehen gehen, und einem oder andern Theile gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen, ankam.

Ueber dieſes Concluſum erklärte ſich die Kayſerliche Commißion, daß ſie nicht darein condeſcendiren könnte, und trug deswegen darauf an, daß man dieſe Sache in ſtatu quo laſſen möchte; jedoch nicht aus dem Grunde, weil alle und jede Viſitationsſchlüſſe der Kayſerlichen Ratification weſentlich bedürften, ſondern "weil dieſes eine Deputationsmaterie ſey, worinn man von Seiten der Subdelegirten alleine nicht ſchlieſſen könnte."

Beobachtung ad §. 78.

Das Beyſpiel, welches der Herr Verfaſſer hier anführet, zeiget wenigſtens ſo viel, daß die Kayſerliche Commißion in dieſer Sache ihren Einfluß verſaget, und dem Viſitationsconſeß wohl verſtändlich beygebracht habe, daß der Viſitationsdeputation über dieſen Gegenſtand kein Entſcheidungsrecht, ſondern laut der Reichsinſtruction §. 22. nur eine Unterſuchung beyderſeitiger Gründe und dann Berichtserſtattung an Kayſer, und Reich aufgegeben worden ſey.

Ich will aber dem Herrn Verfaßer bey dieſer Gelegenheit auch noch ein anderes Beyſpiel aus den Acten dieſer Viſitation vorlegen, welches in der bekannten Receptionsſache des Grafen von Nitz, und des von Ow beſtehet.

Erſtens ſuſpendirte die Kayſerliche Commißion den 16ten Jul. 1710. das Concluſum, und den 16ten Sept. leitete Sie die Sache in Betref des von Ow zu einer weiteren Unterſuchung ein.

Ends

Endlich schritt man nach der von der Kayserlichen Commißion den 14ten October 1710. beschehenen Erklärung über besagte Nitzische, und Owische Receptionssach zur würklichen Berathschlagung.

Die hierüber den 19ten und 20ten November ausgefallene Vota wurden der Kayserlichen Commißion zu ihrer Einsicht, und endlichen Erklärung übergeben, ohne daß man vor Erfolgung eines Concluſi nach den ob gleich schon vorhanden gewesenen Majoribus gedacht hätte.

Vielmehr erinnerte das Churmaynzische Directorium unterm 29ten December besagten Jahrs. "Es sey „erinnerlich, daß in Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Respects- wie ingleichen in der Baron Owischen, „und Graf Nitzischen Sache auch in puncto reaperturæ Cameræ die Concluſa wegen noch ermanglender Concurrenz „der höchstansehnlichen Kayserlichen Commißion mit ihren „in gemeldten Sachen abzugeben habenden Votis bis dato „in ſuſpenſo geblieben, stehe also zu erwarten, was man „hierinnen zu thun vermeine.

Hierüber haben sich sodann die Subdelegirte dahin vereiniget, daß die Churmaynzische Subdelegation bey der Kayserlichen Commißion eine Vorstellung machen solle, damit diese belieben wolle, "in denen bisher in Berathschlagung gestandenen Materien zu denen Concluſis, wie bey „denen Visitationen Herkommens, mit ihrem Voto zu concurriren."

Hieraus dann ergiebt sich abermals der richtige Schluß, daß ohne Zuthun, und Concurrenz der Kayserlichen Commißion niemals ein Visitationsconcluſum vollkommen werde, mithin auch niemals zu einer Kraft erwachsen könne.

In welcher Bedeutung übrigens das hier auch auf die Kayserliche Commißion angewendete Wort *votiren*:

votum: verſtanden werden müſſe; wird durch die dieſem Voto ſeiner Wirkung halber zugelegte Folge, daß nämlich ohne ſolchem nicht zu concludiren, ſondern erſt ſolches abzuwarten ware, wo bekanntlich gegen Abweſende, oder nicht votirende Subdelegirte ſolches nicht beobachtet wird, und weiters auch aus deme, was bis hieher ausgeführet worden, hinlänglich dahin erörtert, daß das Votum der Kayſerlichen Commißion allemal das eigentliche Ratificationsrecht mit ſich führe.

Auch in der gegenwärtigen vorbemerkten Angelegenheit waren die Majora ſchon vorhanden, und doch dachte man nicht daran, ohne Concurrenz der Kayſerlichen Commißion ein Concluſum zu machen. Was würde aber dieſe Concurrenz für eine Wirkſamkeit haben erzielen können, wenn nach dem Angeben des Herrn Verfaſſers die Kayſerliche Commißion gebunden geweſen wäre, ſich lediglich von den Majoribus nicht zu trennen?

§. 79.

wie ſolches der Kayſer auch beym Viſitationsabſchiede erklären ließ.

Als endlich der Viſitationsabſchied im Dec. 1713. zum Schluſſe gebracht ward, ſo legte zwar die Kayſerliche Commißion in Beziehung auf ein deshalb erhaltenes Kayſerliches Reſcript eine Verwahrung ein, "daß die unterbliebene Ratification nicht ungleich ausgelegt, noch zur künftigen Nachfolge und zu Präjudiz angezogen werden ſollte." Allein auch dieſes geſchah ganz ausdrücklich nur in Betrachtung derer in dem Viſitationsabſchiede mit eingeführten Deputationsmaterien; Wodurch man alſo von ſelbſten einräumte, daß in eigentlichen Viſitationsmaterien ohnedem keine beſondere Kayſerliche Ratification erforderlich ſey.

Beobachtung ad §. 79.

Wenn dem Herrn Verfaſſer gefällig geweſen wäre, den Umſtand dieſer von Kayſerl. Commißion eingelegten Verwahrung in ſeinem ganzen Zuſammenhange vorzulegen, ſo

so würde derselbe nimmermehr die angezogene Folge hieraus haben ableiten können.

Es war keinesweges die Frage: ob die Ratification der Kayserl. Commißion zu einem Schluß der Deputation nothwendig sey? Dann dieses fließt ohnehin aus der Natur der Sache, und ist auch gezeigter massen bey dieser Visitation allenthalben beobachtet worden. Sondern die Frage war nur, ob in Ansehung der zugleich vorgekommenen Deputationsmaterien die Ratification durch ein förmliches Commißionsdecret zu ertheilen sey, welches einige der Subdelegirten deswegen für bedenklich hielten, weil man bey dieser *extraordinari* Visitationsdeputation nicht in die gewöhnliche Reichscollegia vertheilet gewesen: Also lautet ein Bericht der damaligen Kayserl. Commißion vom 12ten August 1713. Die Kayserliche Commißion hielt derowegen mit der Ratification in so lange zurück, bis derselben hierüber die Instruction de dato 4ten Novemb. 1713. des Innhalts zukam: "da gegenwärtig deren (Deputationsmaterien) wenige vorhanden, und solche in dem Visitationsreceß mit angeführet worden, folglich wollen Wir diesmalen es auch bey selbigen in die Deputationsmaterien einschlagenden Dingen, um die Endschaft der Visitation dadurch nicht aufzuhalten, jedoch ohne künftige Nachfolge, Präjudiz oder ungleiche Auslegung gnädigst bewenden lassen; Also finden Wir unnöthig zu seyn, solche in Unserm Namen auf die gewöhnliche Weise insbesondere genehm zu halten. Welche diesmalige Unterlassung du nicht nur denen Churmaynzischen Subdelegatis, und anderen, die davon Anregung thun möchten, sondern bey öffentlicher Versammlung deutlich zu vernehmen zu geben hast, um solcher Gestalt nicht allein Unsere Gerechtsame desto mehr zu verwahren, sondern zugleich im Werk zu zeigen, daß Wir, so viel bey Uns stehet, die Vollendung des Hauptwerks nicht im geringsten aufziehen wollten."

Zu

Zu folge dieſes Kayſerlichen Befehls hat auch die Kayſerliche Commißion eine Erklärung zum Protocoll gegeben: welche laut Extractus Protocolli vom 11ten December 1713. des folgenden Innhalts war: "Die höchſt anſehnliche Kayſerl. Commißion zeigte an, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät Kraft des letzthin Ihro durch einen Courier zugekommenen allergnädigſten Reſcripti es bey denen im überſchickten Project zum künftigen Viſitationsabſchied mit eingeführten wenigen Deputationsmaterien zur Beförderung der Sache auch allergnädigſt bewenden ließen, jedoch daß die dermalen blos zur Beſchleunigung der Endſchaft der Viſitation unterbliebene Ratification durch ein ſonſt in dergleichen Sachen gewöhnliches Commißionsdecret nicht ungleich ausgeleget, noch zur künftigen Nachfolge und Prajudiz der allerhöchſten Kayſerl. Befugniß angezogen werden ſolle.

Hieraus dann erhellet zur Genüge, daß hier nicht die Rede von der Ratification in Viſitationsſachen, als wohin die Kayſerl. Commißion beordnet war, geweſen ſey, ſondern man habe nur die Frage aufgeworfen, ob die Kayſerliche Commißion eben derowegen, weil ſolche nur die Viſitationsmaterien zu behandlen und zu ratificiren bevollmächtiget war, auch in Anſehung der zugleich eingekommenen Deputationsmaterien Macht habe, die Schlüße der Deputirten durch ihren Beytritt verbindlich und legal zu machen; oder ob nicht vielmehr in dieſen Fällen der Stylus comitialis zu beobachten ſey, vermöge deſſen die Deputirte ihr Gutachten erſt der Kayſerlichen Commißion einzuhändigen, und dieſe ſodann ſolches der Kayſerlichen Majeſtät zur Begnehmigung vorzulegen hätte; mithin am Schluße erſt ein Kayſerliches Commißionsdecret hierüber zu erwarten wäre. Wenn alſo der Herr Verfaſſer hieraus den Schluß machet, "daß man hiedurch von ſelbſt eingeräumet

„habe, daß in eigentlichen Visitationsmaterien keine be„sondere Kayserliche Ratification erforderlich sey;" so kann solches nicht anders verstanden werden, als daß zwar bey den Visitationsmaterien die Ratification der Kayserlichen Commißion, als wohin sie bevollmächtigt ist, schon genug sey, um in Sachen, die keine neue Gesetzgebung in sich enthalten, einen verbindlichen Schluß zu machen; in Deputationsmaterien aber, wobey der stylus comitialis größten theils beobachtet wird, und wo es um eine Gesetzgebung zu thun ist, über das Gutachten der Stände erst eine besondere Kayserl. Ratification durch ein gewöhnliches Commißionsdecret erfordert werde.

§. 80.

Dieses alles zusammengenommen zeiget also klar, daß auch bey der letztern Visitation, wenn gleich die dazu verordnete Reichs-Deputation mit mehreren Aufträgen versehen gewesen, dennoch das eigentliche Visitations-Geschäft als das Hauptwerk angesehen, und von anderen Nebenaufträgen wohl unterschieden worden, so daß man in der Hauptsache überall nicht sowohl auf das, was bey Reichs-Deputationen, und insonderheit bey den ordentlichen Deputations-Conventen üblich, sondern auf die eigentliche Beschaffenheit des Visitationswerks, und was dabey dem Herkommen und den bisherigen Gesetzen gemäß gewesen, Rücksicht genommen.

Es ist also auch bey der letzten Visitation in eigentlichen Visitationssachen lediglich bey der Mehrheit der Stimmen geblieben.

Hauptsächlich aber ist aus dem ganzen Verlaufe der Sache abzunehmen, wie zwar bey dieser Visitation die Comitial-Verfassungsmäßige Art und Weise, mittelst Reichsständischer Gutachten und Kayserl. Ratifications-Decrete zu verfahren, in Vorschlag gekommen, aber durchaus nicht beobachtet worden, sondern schlechterdings es dabey geblieben, daß nach der Mehrheit der Stimmen geschlossen, und solche Schlüsse nie erst auf Kayserl. Ratification gestellt, oder durch deren Entziehung entkräftet worden; wie dann in eigentlichen Visitations-Geschäften deshalb selbst von Seiten des

Kayſerl. Hofes oder der Kayſerl. Commißion nicht einmal Anregung geſchehen, ſondern, wo dergleichen vorgekommen, nur von ſolchen Geſchäften die Rede geweſen, die ſelbſt vermöge der Reichs-Inſtruction den Schlüſſen der Viſitation nicht einmal anvertrauet worden.

Beobachtung ad §. 80.

Da alſo ad §. 69. gezeiget worden, daß die Kayſerl. Majeſtät in dem Commißionsdecret, in welchem die auf die Kayſerl. Commiſſarien zugleich abgehende Reichs-Inſtruction begnehmiget wurde, zu Verhütung alles Mißverſtandes den Grundſatz angefüget habe, daß nichts ohne Einwilligung und Ratification der Kayſerl. Commißion geſchehen könne. Da ferners ad §. 70. erwieſen worden, daß gegen dieſe Kayſerl. Erklärung keinesweges ein Widerſpruch auf dem Reichstage erfolget, ſondern vielmehr dieſes Commißionsdecret in ſeinem ganzen Innhalte der Viſitations-Deputation zur Nachricht und Direction (wie ad §. 71.) zugefertiget worden ſey. Da weiters ad §. 73. 74. 75. dargethan worden, daß nicht eigentlich von Seiten der Kayſerl. Commißion, ſondern von Seiten Magdeburg und anderer Subdelegirten habe behauptet werden wollen, daß dieſe Viſitation für eine ordentliche Reichs-Deputation anzuſehen ſey, und hiebey der modus comitialis beobachtet werden müſſe. Nur war die Frage, ob die Kayſerliche Commißion zur Beförderung der Sache den Berathſchlagungen ſelbſt beywohnen ſollte, welches dieſe endlich bewilligte. Da ſchließlich ad §. 77. und 78. klare Beweiſe vorgeleget worden, daß bey dieſer Viſitation ohne Concurrenz und Einſtimmung der Kayſerl. Commißion nichts geſchloſſen worden; ſo ergiebt ſich demnach die Widerlegung der hier von dem Herrn Verf. zuſammengefaßten angeblichen Folgen von ſelbſt.

Sechster Abschnitt

von

der eigentlichen Beschaffenheit der gegenwärtigen Visitation, und ob zu deren Schlüssen die Kayserliche Ratification erforderlich sey?

§. 81.

Die gegenwärtig seit dem May 1767. im Gang begriffene Visitation ist zwar nicht, wie die von 1707., bloß durch ausserordentliche Vorfälle veranlasset; sondern sie gründet sich auf der im jüngsten Reichsabschiede enthaltenen Reichsgesetzlichen Verfügung. Sie kann aber doch nicht den ehemaligen ordentlichen Visitationen beygesellet werden; denn deren Eigenschaft bestand hauptsächlich darinn, daß sie nach einer ein vor allemal in Gesetzen vorgeschriebenen Reyhe, wie die Stände auf dem Reichstage nach einander folgen, von selbsten ihre Bestimmung hatten, und immer fort von einem Jahre zum andern auf beständig vorgenommen werden sollten. Um diese erst wieder in Gang zu bringen, und um zuvor die rückständigen gehäuften Revisionen zu erledigen, wurden im jüngsten Reichsabschiede nur diejenigen Anstalten getroffen, die man jetzt ins Werk zu richten angefangen hat. Es bleiben also noch ausserordentliche Visitationen, bis erst die alten Revisionen erlediget sind, und aufs neue ausgemacht seyn wird, wie von einer Zeit zur andern künftig wieder auf beständig nach einerley Richtschnur die Visitationen veranstaltet werden sollen; welches alsdann wieder ordentliche Visitationen seyn werden.

Die dermalige Visitation ist I. sowohl von den ehemaligen ordentlichen Visitationen;

Beobachtung ad §. 81.

Da dieſer ganze §. zur gegenwärtigen Frage nichts beyträgt, ſo will ich auch alle Erinnerungen, die etwa hier gemacht werden können, dermalen lediglich übergehen.

§. 82.

als von den ordentlichen Deputations-Conventen unterſchieden.

Wenn man **auſſerordentliche Deputationen** nennt, die für jeden vorkommenden Fall beſonders ernannt worden, und **ordentliche Deputationen**, welche in Geſetzen ein vor allemal auf beſtändig ernannt ſind, ſo kann man die ordentlichen Viſitationen, wie ſie ehedem im Gange waren, und wie die Abſicht iſt, ſie fürs künftige aufs neue in Gang zu bringen, als eine Gattung ordentlicher Deputationen anſehen, und in ſo weit mit **Moſern** ſagen: daß es zweyerley ordentliche Reichs-Deputationen gebe, eine zu den Cammergerichts-Viſitationen, und die andere, welche inſonderheit den Namen einer ordinari Reichs-Deputation oder ordentlicher Deputations-Convent führe (a). An ſich aber bleibt zwiſchen dieſen beſonders ſogenannten ordentlichen Deputationen, und den ordentlichen Cammergerichts-Viſitationen, ein ungemein groſſer Unterſchied, ſo daß von jenen auf dieſe mit Grunde nicht geſchloſſen werden kann. Und die im jüngſten Reichsabſchiede zur Viſitation beſtimmten Claſſen, wovon jetzt die erſte im Gange iſt, bleiben allemal nur auſſerordentliche Reichs-Deputationen.

Beobachtung ad §. 82.

Es iſt ſchon oben ad §. 8. und 11. ſelbſt aus dem Geſtändniſſe des Herrn Verf. erinnert worden, daß ſich die ordentlichen Deputationen von den auſſerordentlichen nur eigentlich in der Anzahl und Beſtimmung auch Eintheilung der deputirten Perſonen unterſchieden. Die ordentlichen Depu-

(a) Moſers Teutſches Staatsrecht tom. 50. p. 343. §. 4.

Deputationen, wenn man sie in Ansehung der Aufträge unterscheiden will, können in verschiedene Gattungen getheilet werden, deren eine auch die Visitations-Deputation ist. Sie nehmen auch in Ansehung der Berathschlagungs-Arten eine Unterscheidung an. Aber was die wesentlichen Erfordernissen betrift (dergleichen das aus dem Bande zwischen Haupt und Gliedern entspringende Kayserl. Ratificationsrecht ist) darinnen kann in Fällen, wo etwas für das ganze Reich verbindliches geschlossen werden will, kein Unterscheid begriffen werden.

§. 83.

Wenn also gleich den ordentlichen Reichsdeputations-Conventen die bey Reichstägen übliche Art, mit Gutachten und Ratificationsdecreten zu verfahren, im Reichsabschiede 1555. §. 66. vorgeschrieben, und in der Kayserlichen Wahlcapitulation art. 12. §. 7. auch fürs künftige vorbehalten ist (§. 10.); so kann davon doch bey der gegenwärtigen Visitation kein Gebrauch gemacht werden, da solche keinen solchen ordentlichen Deputationsconvent vorstellt, und selbst die ehemaligen ordentlichen Visitationen gar nicht auf diesen Comitialmäßigen Fuß behandelt wurden.

Daher von dem Ratifications-Rechte bey Deputations-Conventen hier kein Schluß gilt.

Beobachtung ad §. 83.

Gleichwie ich oben ad §. 10. dargethan habe, daß sich die Verordnung des Reichsabschiedes von 1555. §. 66. auf alle und jede Reichs-Berathschlagungen erstrecke, aus welchen ein verbindlicher Schluß erwachsen solle, also ist noch übrig, in dieser Beobachtung zu erweisen, daß die hier angezogene Verordnung der Kayserl. Wahlcapitulation sich offenbar auch auf die Visitations-Deputationen erstrecke.

Nachdem nämlich in dieſem Reichsgeſetze Art. 12. §. 6. die Kayſerl. Majeſtät ſich anheiſchig gemacht: „Die „ordinari Reichs-Deputationen wiederum in ihren Reichs-„conſtitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität zu ſe-„tzen„; ſo wird zugleich in dem folgenden §. 7. nachſtehender Vorbehalt beygeſetzet: „doch vorbehaltlich der denen „Römiſchen Kayſern bey dergleichen Deputations-Con-„venten vermöge der Reichsſatzungen zukommenden Aucto-„rität, und mittels der Kayſerl. Commiſſarien mit denen „Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey „Reichstägen üblich und Herkommens.„ Daß alſo in dieſen Worten der Kayſerl. Wahlcapitulation das bey den Deputations-Conventen herkommliche Ratificationsrecht der Kayſerl. Majeſtät und Dero höchſtanſehnlichen Commißion ausdrücklich feſtgeſtellet und vorbehalten werde, kann nicht in Abrede geſtellet werden; Nur meinet der Herr Verfaſſer, daß von dieſer Verordnung bey gegenwärtiger Viſitation von darum kein Gebrauch gemacht werden könne, weil dieſe keinen ordentlichen Deputations-Convent vorſtelle, und ſelbſt die ehemaligen ordentlichen Viſitationen gar nicht auf dieſen comitialmäßigen Fuß behandelt worden wären.

Allein erſtens iſt ſchon vielfältig dargethan worden, daß in Anſehung des Ratificationsrechtes des Oberhauptes niemals ein Unterſchied zwiſchen den Deputationen Platz gehabt habe. Es iſt auch durch mehrere Beyſpiele erwieſen worden, daß ſowohl in ehemaligen ordentlichen als auſſerordentlichen Viſitations-Deputationen das Kayſerl. Ratificationsrecht jederzeit von der Kayſerl. Commißion ausgeübet worden. Es ergiebet ſich alſo der Schluß von ſelbſt, daß dieſe Anordnung der Kayſerl. Wahlcapitulation ihre Beziehung gleichfalls auf die Viſitations-Deputationen haben müſſe. Zweytens erhellet dieſes daraus ganz deutlich,

lich, wenn man nur den vorgemeldten §.7. Art. 12. mit dem §. 3. Art. 17. zusammen hält: in welchem letztern nämlich folgende Stelle vorkommt: „und immassen wir uns bereits „hieroben im 12. Art. anheischig gemacht haben, die ordi„nari Reichs-Deputationen bald möglichst herzustellen, „mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Re„visionen des gedachten unsers und des Reichs-Cammer„gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen uns „äusserst angelegen seyn lassen werden.„

Vermöge dieses §phi also werden unter den ordinari Reichs-Deputationen zu deren Herstellung der Kayser unter dem Vorbehalte des seiner Commißion den Gesetzen und Herkommen gemäß hiebey zustehenden Ratificationsrechtes sich §. 6. und 7. Art. 12. anheischig gemacht hat, ausdrücklich auch diejenigen Deputationen begriffen, welche das Visitations- und Revisionsgeschäft zum Gegenstand haben. Man würde also den offenbaren Sinn der Kayserl. Wahlcapitulation verdrehen müssen, wenn man dasjenige, was §. 7. Art. 12. enthalten, nicht auch auf die Visitations-Deputationen vermöge §. 3. Art. 17. verstehen wollte. Sofern aber bey ordinari Visitationen das Kayserl. Ratificationsrecht unläugbar ist, so wäre ich begierig, eine ächte Ursach zu wissen, warum dasselbe nicht auch bey einer Extraordinari-Visitation, wo die nämlichen Geschäfte behandelt werden, Platz greiffen sollte.

§. 84.

Wenn man aber alles, was bisher ausgeführt worden, zusammennimmt, und auf die eigentlichen Umstände der gegenwärtigen Visitation in Anwendung bringet; so ist klar, daß man selbige in zweyerley Eigenschaften betrachten muß, sofern ihr nämlich I,) die im genauern Verstande eigentlich sogenannte Visitation des Cam-

Sie hat aber II. zweyerley Aufträge.

Cammergerichts aufgetragen iſt, und ſo fern ihr II.) auſſerdem noch andere beſondere Aufträge anvertrauet ſind, die theils im jüngſten Reichsabſchiede, theils in der Reichs-Inſtruction von 1706. ihren Grund haben.

Beobachtung ad §. 84.

Die Aufträge ſind zwar unterſchieden, aber wenn es auf Abfaſſung eines verbindlichen Schluſſes ankommt, iſt der Einfluß des Oberhaupts immer einerley.

§. 85.

theils 1) neue Geſetzgebungen, worüber nur zu berichten iſt;

Was von dieſen beſonderen Aufträgen auf neue Geſetzgebung hinaus läuft; darinn kann die Viſitation für ſich nichts beſchlieſſen, ſondern das bleibt billig der Geſetzgebenden Gewalt von Seiten Kayſers und Reichs vorbehalten, ſo daß darinn von Seiten der Stände nichts als durch Gutachten geſchehen kann, deren Genehmigung dem Kayſer freygeſtellet bleibt. In ſolchen Sachen iſt aber ohnedem auch die Viſitation, beſage der Reichs-Inſtruction 1706. ausdrücklich angewieſen, nur Bericht an Kayſer und Reich abzuſtatten (§. 67.); folglich nicht der Fall, wo von einem verbindlichen Viſitations-Schluſſe die Frage ſeyn kann.

Beobachtung ad §. 85.

Man beſehe die Beobachtung ad §. 28. und 29.

§. 86.

theils 2) Herſtellung bereits vorhandener Geſetze, wozu es keine Ratification bedarf;

So lange hingegen nur davon die Frage iſt, nach denen bereits vorhandenen Reichsgeſetzen den Zuſtand des Cammergerichts zu unterſuchen, und die darwider vorkommenden Mängel und Mißbräuche abzuſtellen und zu ahnden, mithin alles nur auf den ſchon von Kayſer und Reichswegen verglichenen geſetzmäßigen Fuß herzuſtellen; ſo

so thut die gegenwärtige Visitationsdeputation weiter nichts, als was die ehemaligen ordentlichen Visitationen gethan. Und da sie in diesem eigentlichen Visitationsgeschäfte auf eben diese Reichsgesetze gewiesen, mithin mit eben der Gewalt versehen ist, die ehedem die ordentlichen Visitationen in Gebrauch gehabt haben; so ist ganz unleugbar, daß darinn unter der hohen Gegenwart der Kayserlichen Commißion von der gesammten Visitation nach Einmüthigkeit oder Mehrheit der Stimmen verbindliche Schlüsse gefasset werden können, ohne daß hier die Art mit Gutachten zu verfahren, und deren Genehmigung oder Mißbilligung erst von der Kayserlichen Commißion zu erwarten, weder den Gesetzen, noch dem Herkommen, noch der Natur der Sache gemäß ist §. 26. sq.

Beobachtung ad §. 86.

So lange bey einer Visitation nnr von Herstellung und Vollziehung schon vorhandener Gesetze die Frage ist, so wird zwar derjenige Stylus nicht beobachtet, welcher bey der Gesetzgebung festgestellt ist, es wird aber hingegen jene Verfassung beobachtet werden müssen, welche nicht zuläßt, daß ohne Einwilligung des obersten Richters und Executoris legum von den Reichsständen ein verbindlicher Schluß gemacht werden könne. Solchemnach wird zwar in diesen Fällen nicht so, wie in jenen mit Gutachten und Commißionsdecreten verfahren, wohl aber kann die Ratification der im Namen des obersten Richtets anwesenden höchstansehnlichen Commißion, niemals übergangen werden. Wobey ich mich zugleich auf dasjenige beziehe, was ad §vum 79. angemerket worden.

Wenn übrigens die gegenwärtige Visitation, wie der Hr. Verfasser hier anmerket, dasjenige thun soll, was die ehemalige ordinari Visitationen gethan, so darf man nur die bißher von mir angezogene Beyspiele, und besonders

dasjenige, was zur Erläuterung des §. 7. Art. 12. der Kayſerlichen Wahlcapitulation in der Beobachtung ad 83. ausgeführet worden, wiederholen, ſo wird an dem Ratificationsrechte der Kayſerlichen Commißion bey den ordinari und extraordinari-Viſitationen, folglich auch bey der gegenwärtigen kein Zweifel übrig bleiben.

§. 87.

auch a) kein Grund von der oberſtrichterlichen Gewalt gebraucht werden kann.

Da bey der vorigen Viſitation der Fall der Beſtrafung einiger einzelnen Mitglieder des Cammergerichts eintrat, ſo ward in der Ausführung für das Kayſerliche Ratificationsrecht noch ein beſonderer Grund von der in die Zahl der Kayſerlichen Reſervaten gehörigen oberſtrichterlichen Gewalt hergenommen (a). Jedoch auch dieſer Grund war nicht vermögend zu heben, daß ein von Kayſers und Reichswegen einmal beliebter Auftrag, der von beyden Seiten gewiſſen Perſonen geſammter Hand ertheilet worden, nicht unzertheilt vollzogen werden ſollte, wie denn auch bey Reviſions-Urtheilen es deswegen keiner beſondern Genehmigung bedarf (§. 17.) Und in anderen Fällen, wo ſonſt nur von Aufrechthaltung oder Herſtellung derer bereits vorhandenen Geſetze die Frage iſt, verliehret ohnedem dieſer ganze Grund ſeine Anwendung.

Beobachtung ad §. 87.

Nicht nur in den bey Viſitationen vorkommenden Beſtrafungsfällen, ſondern auch bey allen die Herſtellung der Gerichtsverfaſſung, und die Vollziehung der Geſetze zum Gegenſtand habenden Materien tritt der Grund von der in die Zahl der Kayſerlichen (ſo genannten) Reſervaten gehörigen oberſtrichterlichen Gewalt auch des Executionsrechtes ganz offenbar ein, wie ich in dieſen Beobachtungen mehrfältig dargethan habe.

Daß

(a) Lünigs Grundfeſte Europ. Potenzen Gerechtſ. p. 6.

Daß aber dieser Grund auch sogar in Bestrafungsfällen ausser Augen gesetzt worden sey, streitet ganz und gar gegen alle vorgehende Beyspiele der Visitationen. Neben dem Beyspiele der letzten Visitation in der Pyrkischen Sache, wovon die vorstehende Beobachtung ad §vum 77. nachgesehen werden mag, sind derer auch noch mehrere. Zum Beyspiel bey der Cammergerichts-Visitation vom Jahre 1551. wurde der Procurator Hochstetter von der Visitationsdeputation caßirt. Daß aber dieses nicht von den Visitatoren allein, sondern unter ausdrücklicher Kayserl. Genehmhaltung geschehen sey, erweiset die an den Kayser in gedachtem Jahre erstattete Gesammt-Visitations-Relation, beym Harpprecht Staatsarchiv T. VI. p. 302. woraus erhellet, daß ersagter Procurator bloß derowegen, weil die Kayserliche Majestät an solchen Orthendergleichen Personen, so Ew. Kayserlichen Majestät in der Religion widrig, nicht geduldet, mithin vorzüglich und ursprünglich aus Kayserl. Befehl und Willen caßiret worden sey. Als bey eben dieser Visitation die Abschaffung des Procurator Dicken vorkam, welchen das Cammergericht zwar abgeschaffet, die Kayserl. Majestät aber per promotoriales biß zu dieser Visitation wiederum zugelassen hatte, erklärten sich hierüber die Visitatoren in bemeldter Relation folgender Gestalt: „daß sie sich bedächtlich erinnern, dieweil „Seine Kayſ. Majestät sich der Sachen angenommen, daß „uns derselben vorzugreiffen nicht gebühren wolt; so wollen „sie zu Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Bedenken ge„stellet haben, wie die Sachen mit gemeldtem Dr. Dicken, „der sich doch mit Worten höchlich entschuldiget, dermassen „vorzunehmen ꝛc.

Bey den Visitationen von 1577. und 1578. wurden vier Extraordinari Beysitzer, nämlich Roorda, Funck, Ramen und Eschenfelder abgeschaft. Da nämlich diese Beysitzer

ſich der gegen ſie in der Viſitation von 1577. beſchloſſenen Abſchaffung nicht fügen wolten, hat die Kayſ. Majeſtät Ao. 1578. der Viſitation durch ein eigenes Schreiben die Unterſuchung und Beſtrafung dieſer Perſonen aufgetragen und befohlen. In der über dieſe Viſitation erſtatteten Geſammt-Relation, von welcher mir eine richtige Abſchrift zu Handen gekommen, heißt es demnach: „Als haben Wir „aus Schuldigkeit Ew. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſten „Befehls, und zu Erhaltung Deroſelben und des Heiligen „Reichs Hoheit und Reputation = = den Aſſeſſor Funck mit „Arreſt belegen laſſen, und demſelben aufgegeben, eine Ab„bitt zu thun, oder gewärtig zu ſeyn, daß wir dieſe „Dinge an die Kayſerliche Majeſtät gelangen laſſen, um „Dero ferneren Beſcheids gewärtig zu ſeyn.

Schier eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit der bey der Viſitation vom Jahre 1585. vorgegangenen Caſſation des Beyſitzers Hartlieb. „Daß deſſen Inquiſition und Fort„ſchaffung auf vorheriges Kayſerliches Verlangen, und zu„folge auferlegten gnädigſten Befehls, wegen deſſen zu „Augsburg gegebenen böſen Rathſchlägen von den Kayſerl. Commiſſarien und Viſitatoren vorgenommen worden, beſchreibet die Relation dieſer Viſitation von 1585. in dem vermehrten und verbeſſerten Bericht von Viſitationen. Freyb. 1767. in den Beylagen Nro. 14. Da nun von der Viſitation ermeldtem Beyſitzer aufgeleget worden, inner 8. Tagen ſelbſt zu reſigniren, ſo heißt es in dem hierüber ausgefertigten Decret: daß ſich die Kayſerl. Commiſſarii und Viſitatores aus ſonderlichen Bedenken dahin verglichen haben.

Vermöge der Natur der Sache alſo und der hier angezogenen Beyſpiele, wird jener entweder durch einen vorgehenden Befehl oder nachfolgende Ratification ſich äuſſerende vorzügliche Einfluß des Kayſerlichen oberſtrichterli-

chen

chen Amtes in Bestrafungsfällen unmöglich in Zweifel gezogen werden können.

§. 88.

Die einzige Betrachtung bleibt noch übrig, ob es nicht Fälle geben könne, da alte Gesetze, wo nicht durch neuere Gesetze aufgehoben, doch wegen einer in anderen Stücken inzwischen getroffenen Aenderung unbrauchbar worden, und deswegen durch ein gegentheiliges Herkommen aus dem Gange gekommen seyen; da denn die Frage von Herstellung eines solchen ältern Gesetzes von nicht geringerer Erheblichkeit, als die Errichtung eines neuen Gesetzes, seyn möchte. Und in so weit würde denn noch die Frage seyn, ob nicht alsdann die Bestimmung der Sache billig von der Gesetzgebenden Gewalt selbsten zu erwarten sey?

Wenn auch b) Zweifel entsteht, ob ein Gesetz noch in Anwendung zu bringen sey;

Beobachtung ad §. 88.

Wenn es auf die Frage ankommt, ob nicht ein altes Gesetz wegen einer inzwischen sich begebenen Aenderung unbrauchbar geworden, und deßwegen durch ein gegentheiliges Herkommen aus dem Gange gekommen sey, so ist diese Frage, wie der Hr. Verfasser hier anmerket, allerdings von eben jener Erheblichkeit, als die Errichtung eines neuen Gesetzes selbst. Und in solchem Falle sehe ich nicht, wie der Hr. Verfasser hier erst nur ein Bedenken aufwerfen könne, ob die Bestimmung einer solchen Frage von der gesetzgebenden Gewalt abhange? Es hat derselbe oben vielfältig selbst bewiesen, daß der Visitation keine Gewalt zustehe, Gesetze aufzuheben, oder abzuänderen. Wenn es aber auf die Bestimmung der Frage ankommt, ob ein Gesetz noch brauchbar sey, oder nicht? so kommt es auch natürlicher Weise auf die Bestimmung der aus dieser Frage

entſpringenden Folge zugleich an, ob nämlich ein ſolches Geſetz noch ferners beyzubehalten oder abzuändern ſey? Dieſe Folge aber kann ein Viſitationsſchluß niemals entſcheiden. Folgendes Beyſpiel kan hier eine Erläuterung geben. Als bey letzterer Viſitation von 1707. die Gemeinbeſcheide unterſuchet wurden, haben die Viſitatoren ihre hierüber gefaßte Concluſa der Kayſerlichen Commißion zu ihrer Einwilligung zugeſtellet, welche aber ſolche, bevor ſie ihre Erklärung abgab, an Kayſerliche Majeſtät einſchickte, und hierüber Inſtruction einholte. Die ſodann unterm 4ten November 1713. erfolgte Inſtruction lautete alſo: „daß weil die gemeine Beſcheide zu Beförderung „der Gerechtigkeit angeſehen; ſo wollen Wir es derma„len auch, in ſoweit nämlich darinnen nichts neues wi„der die Cammergerichts-Ordnung und andere von Un„ſern glorwürdigſten Vorfahrern Römiſchen Kayſern mit „Churfürſten, Fürſten und Ständen gemachte Reichs„grundgeſetze enthalten, und biß wir darüber mit denen„ſelben ein anders verordnen oder erörtern werden, da„bey um ſo mehr gnädigſt bewenden laſſen, als die Revi„dirung des Cammergerichts-Concepts hiernächſt wird „vorgenommen, und darinnen dergleichen Sachen mit „einflieſſen, folglich ſolches an das Reich und ſodann „von demſelben mit Gutachten an Uns wird gebracht, „folglich Unſere gnädigſte Genehmhaltung wird ertheilet „werden, damit durch jetzige dieſer gemeinen Beſcheiden „Unterſuch- und an ein und andern Ort nöthige Aender„und Erläuterung die Endſchaft gegenwärtiger Viſitation „nicht verzögert werde.

Gleichwie nun aus dieſem Beyſpiele überhaupt wie aus ſo vielen vorgehenden das Kayſerliche Ratifications-Recht klar erſcheinet, alſo erſieht man auch, daß die erfolgte Ratification nicht weiters gegangen, als in ſoweit die

die Untersuchung dieser Gemeinbescheide in der Macht der Visitation gestanden, nämlich in soweit gegen wirckliche Gesetze keine Neuerung hierinnen enthalten war. Im Grunde uud in Ansehung der Folgen ist es aber allemal einerley, ob ein Gesetz umgeändert werde, oder aber ob ein gegen das alte Gesetz aus erheblichen Ursachen, in Gang gebrachtes Herkommen abgestellet werden solle. Und wollte man auch in diesem zweyten Falle, nicht eben so wie in dem erstern, die Gesetzgebende Gewalt wirken lassen, so kann doch die Genehmigung des obersten Richters und Executoris legum hiebey niemals hindangesetzet werden.

§. 89.

Doch hiebey bleibt immer erst in jedem Falle noch die Frage: ob ein solches älteres Gesetz auch würklich mit der etwa seitdem geänderten Verfassung nicht mehr bestehen könne, und ob ein darwider angeführtes gegentheiliges Herkommen die wahren Kennzeichen eines verbindlichen Herkommens habe? oder ob es nicht etwa ein nur durch Mißbrauch eingerissener widerrechtlicher Nichtgebrauch sey? so ist darüber am besten an Ort und Stelle zu urtheilen,

Diese Frage verdient eine genaue Prüfung nach den Umständen, und ist billig vorher zu erledigen, ehe der Weg zur gesetzgebenden Gewalt von neuem genommen wird.

Da nun eine solche Prüfung nicht bequemer, als in re praesenti geschehen kann, hierauf aber ohnedem die ganze Verahstaltung der Visitation hauptsächlich gerichtet ist, daß sie den Zustand des Cammergerichts unter ihren Augen prüfen und gesetzmässig herstellen sollte; so ist schon für sich klar, daß in Beurtheilung der Frage: ob und wie weit ältere Gesetze noch auf den gegenwärtigen Zustand des Gerichts passen? eher die Visitation, als eine vom Orte des Cammergerichts entfernte Reichsversammlung auf den Grund sehen könne. (§. 27.).

Beobachtung ad §. 89.

Eben die Unterſuchung der Frage: ob ein ſolches älteres Geſetz mit der indeſſen veränderten Verfaſſung noch beſtehen könne? und ob ein dagegen angeführtes Herkommen die wahren Kennzeichen eines verbindlichen Herkommens habe? zieht die Beſtimmung mit ſich: ob das alte Geſetz abzuänderen, und das Herkommen für Geſetzmäßig zu erkennen, oder ob dieſes als ein Mißbrauch zu verwerfen ſey? Beſtimmungen, welche offenbar die Geſetzgebung zum Gegenſtand haben. Daß die Unterſuchung über dergleichen in die Geſetzgebung nicht einſchlagender Fragen nicht bequemer, als in re præſenti geſchehen könne, läßt ſich zwar nicht in Abrede ſtellen; doch aber iſt derowegen nicht auch nothwendig der Viſitation eine geſetzliche Entſcheidung hierüber einzuräumen. Die Viſitations-Inſtruction hat dieſes gar wohl erkannt und dafür geſorget; ſie hat in verſchiedenen die Geſetzgebung betreffenden Materien der Viſitation zwar die Unterſuchung und die Gegeneinanderhaltung der beyderſeitigen Gründe aufgegeben, doch aber derowegen nicht auch eine Entſcheidung, ſondern nur Berichterſtattung an Kayſer und Reich eingeräumet. Hiedurch nun wird die Folge, welche ſich aus dem Umſtande zu ergeben ſcheinet, daß in ſolchen Fällen die Viſitation eher, als eine vom Ort des Cammergerichts entfernte Reichsverſammlung auf den Grund ſehen könne, vollkommen erzielet. Oder man müßte ſonſt alle jene Gegenſtände, welche die Verfaſſung des Cammergerichts betreffen, wenn ſie auch eine neue Geſetzgebung erforderten, aus dieſem hier von dem Hrn. Verfaſſ. angebrachten Satze ohne Unterſchied der Entſcheidung einer Viſitation einräumen; welches aber dem Syſtem des Hrn. Verfaſſ. ſelbſt §. 14. 28. 29. und 85. offenbar zuwiderlauffen würde.

§. 90.

§. 90.

Es ist aber auch schon vorlängst in Gesetzen dafür geforget, daß die Visitation Gewalt haben solle, das Cammergericht "zum besten ihres **Gutdünkens** zu corrigiren und zu reformiren," **und**, wie die neueste Reichs-Instruction noch deutlicher hinzufügt: "was die Visitatoren nach gehabter gewissenhafter rechtlicher und gnugsamer Erkundigung, sowohl der Personen als der rechtlichen Processe, für nützlich, recht und billig **ihrem besten Befinden nach ermessen**, corrigiren und verabschieden, demselben sollen alle und jede Cammergerichts-angehörige Personen schuldigen Gehorsam leisten" (a).

und solches der Visitation nach ihrem besten Gutdünken und Befinden überlassen,

Wenn also irgend Fälle vorkommen, wo erst vorläufig zu untersuchen und zu bestimmen ist, ob ein Gesetz noch in Ausübung zu bringen und wider eingerissene Mißbräuche herzustellen sey? so ist die Visitation dazu gewiß so vollständig als möglich auctorisirt. Und auch in solchen Fällen haben die Gesetze das Gutdünken der gesammten Visitation zur Richtschnur vorgeschrieben; nie aber die Reichsständischen Visitatoren von den Kayserlichen Commissarien getrennt, oder jener Schlüsse erst auf der letztern Genehmigung ausgestellt; sondern nach der Natur einer ungetheilten Commißion hat man es überall bey dem gelassen, was die mehreren Stimmen gut finden würden.

Beobachtung ad §. 90.

Die Erläuterung der Stelle der Cammergerichts-Ordnung, daß die Visitation die Macht haben solle, das Cammergericht zum Besten ihres Gutdünkens zu corrigiren und zu reformiren, ist schon oben in der Beobachtung ad §. 26. und 27. vorgeleget worden, welche aber nichts weniger als die Hindansetzung der von Kayserl. Commis-

(a) Reichs-Instruction 1706. num. 14.

ſion zu allen Schlüſſen der Viſitation erforderlich zu ertheilenden Ratification nach ſich ziehet.

Wenn ferners in der Reichsinſtruction allen und jeden Cammergerichtsperſonen eingebunden wird, demjenigen, was die Viſitation ihrem beſten Befinden nach ermeſſen, corrigiren und verabſchieden werde, ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, ſo iſt dieſes eben der ſicherſte Beweiß, daß alle dergleichen von der Viſitation vorgenommene Correction und Verabſchiedung nicht anders geſchehen, noch Kraft haben könne, als in wie weit die im Namen des Kayſers anweſende Commißion, derſelben durch ihre Ratification beytritt. Denn da alle Decreten und Memorialien an das Cammergericht im Namen der Kayſerl. Commißion ſowohl als der Viſitatoren ausgefertiget werden, ſo müßte in dem Falle, wenn die Kayſerl. Commißion die majora der Subdelegirten nicht begnehmiget, entweder das Decret nur im Namen der Reichsſtändiſchen Subdelegirten allein dem Cammergericht verkündiget werden, oder man müßte der Kayſerl. Commißion ſogar zumuthen wollen, ihren Namen den Decreten vorſetzen zu laſſen, die ſie nicht begnehmiget hat.

Im erſteren Falle würde das Cammergericht niemals dergleichen Befehle oder Decreten, bey welchen die Begnehmigung des oberſten Richters abgängig iſt, anzunehmen befugt ſeyn.

Das zweyte aber würde eben ſo unſchickliche Folgen nach ſich ziehen, wenn nämlich die Kayſerl. Commißion gegen ihr beſſeres Wiſſen jedesmal den majoribus beyzutreten, und wohl gar einen dergleichen von ihr nicht begnehmigten Schluß dennoch unter ihrem Namen ausfertigen zu laſſen gehalten wäre. So lange wir noch im Teutſchlande einen

Ober-

Obersten Richter haben, so kann weder eine noch die andere Folge begriffen, mithin auch ein Visitationsschluß ohne Einwilligung des obersten Richters und supremi Legum Executoris nicht Platz greiffen.

§. 91.

Wollte man das Gegentheil annehmen, daß ein von den Visitatoren einmüthig oder mittelst Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß, vermöge dessen nach der ihnen vorgeschriebenen und billig zuzutrauenden gewissenhaften gnugsamen Erkundigung ein in Abgang gekommenes Gesetz wieder herzüstellen, erst seine ganze Kraft von der Genehmigung der Kayserlichen Commißion erwarten müsse; so würde es von deren Willkühr abhangen, wider Gesetze, die längst mit Kayserlicher Genehmigung errichtet sind, jeden Nichtgebrauch oder Mißbrauch zum Vorwande zu brauchen, um denselben einseitig alle Kraft und Würkung zu benehmen. ohne dazu besondere Ratification zu erfordern.

Und wo sollte endlich die Frage, ob etwas, das sich wider Gesetze eingeschlichen, für einen Mißbrauch zu halten sey, oder nicht? ihre Erledigung finden, wenn es nicht da geschehen soll, wo man eben deswegen an Ort und Stelle gehet, um solche Dinge nach allen ihren Umständen gehörig untersuchen und erörtern zu können?

Wenn aber da erst die Mehrheit der Stimmen nicht mehr entscheidend seyn sollte; dann würde zu fürchten seyn, daß es schwer fallen dürfte, mit der so kostbaren Anstalt viel fruchtbares auszurichten.

Beobachtung ad §. 91.

Der Hr. Verfasser vermeinet, daß wenn ein durch Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß erst seine Kraft von der Kayserl. Commißion erwarten müste, es von der

Willkühr derſelben abhangen würde, jeden Nichtgebrauch oder Mißbrauch zum Vorwande zu brauchen, um wirklichen Geſetzen alle Kraft zu benehmen. Ein Satz, welchen gewiß niemand von dem Hrn. Verfaſſ. erwartet haben würde. Wenn ein Geſetz aufgerichtet wird, hanget nicht die Kraft und Wirkung des hierinnfalls durch die Mehrheit der Reichsſtändiſchen Stimmen gefaßten Schluſſes von der Genehmigung der Kayſerl. Majeſt. ab? Wenn alſo die Frage von der Vollziehung und Herſtellung eines ſolchen Geſetzes iſt, muß nicht der Kayſerl. Majeſt. Einwilligung hiezu eben ſo gewiß erforderlich ſeyn? als ein Geſetz ohne Vollziehung und Hinwegräumung der Hinderniſſe unfruchtbar, folglich auch die Kayſerl. Einwilligung zur Geſetzgebung niemals wirkſam ſeyn würde, wenn ſolche nicht auch bey der Vollziehung der Geſetze wenigſtens einen gleichen Einfluß hätte.

Der Hr. Verfaſſ. will es nicht auf die Willkühr der Kayſerl. Commißion ausgeſtellet ſeyn laſſen, durch den Vorwand eines jeden Nichtgebrauches oder Mißbrauches einem Geſetz ſeine Kraft benehmen zu können. Er wird aber auch wohl nicht in Abrede ſtellen wollen, daß man es auf die Willkühr gleichſtimmender Subdelegirten eben ſo wenig ankommen laſſen könne, einem von dem Kayſer mit Einwilligung der Stände errichteten Geſetze, die Kraft durch allerley Vorwände zu entziehen. Das Zutrauen einer gewiſſenhaften und genugſamen Erkundigung wird hoffentlich eben ſo ſehr von der Kayſerl. Commißion, als von den Reichsſtändiſchen Subdelegationen vermuthet werden müſſen. Und wenn es ja auf die Frage ankommt, ob ein Geſetz wegen eintretender anderen Verfaſſung noch brauchbar ſey, oder nicht? ſo tritt auch die Frage mit ein: ob dieſes Geſetz ferners beyzubehalten, oder abzuändern ſey?

wie

wie ad §. 88. beobachtet worden. Diese Frage aber hat ihre Entscheidung nicht von der Visitationsdeputation, sondern von dem Reichstage zu erwarten. Auf dem Reichstage aber kommt es auf die Willkühr Kayserl. Majest. an, ob Allerhöchstdieselbe den per majora der Reichsstände gefaßten Schluß begnehmigen wollen oder nicht. Hoffentlich wird man wohl der Visitationsdeputation nicht mehrere Macht einräumen wollen, als dem Reichstage.

Uebrigens verneinet man ganz und gar nicht, daß die Visitation eben derowegen an Ort und Stelle versammlet seye, um die Mißbräuche, welche sich gegen die Gesetze eingeschlichen, abzustellen. Nur ist es ein grosser Unterschied zwischen offenbaren Mißbräuchen, und zwischen einem Herkommen, welches wegen kundbarer Aenderung der Verfassung gegen ein voriges Gesetz aufgekommen ist. In jenen Fällen ist die ausgiebige Hindanschaffung der Mißbräuche das Werk der Visitation. In diesen Fällen aber, wo das Gesetz sowohl als das neue aus geänderter Verfassung entsprungene Herkommen hinlängliche Gründe für sich hat, mithin wo es zugleich auf die Frage ankömmt, ob das alte Gesetz oder das neuere Herkommen der Justiz-Verwaltung zuträglicher sey, und ob die vorhandene Gesetze annoch denen hernach entstandenen Umständen mit Nutzen anzumässen, oder solche hindan zu setzen nothwendig sey (welches der Hauptgrund des Hrn. Verfass. selbst in der Schrift von Abwechslung der Visitations-Classen gewesen ist) wird zwar die Visitation die Untersuchung der beyderseitigen Gründe, der Kayser aber mit dem Reichstage die Entscheidung für sich haben.

Um sodann schlüßlichen auf die Besorgniß des Hrn. Verfass., daß, wenn bey der Visitation die Mehrheit der

Stimmen nicht entſcheidend ſeyn ſollte, es ſchwer fallen dörfte, mit der ſo koſtbaren Anſtalt viel fruchtbares auszurichten, meine Gedanken frey zu eröffnen, ſo kann ich unmöglich begreiffen, wie aus dem Grundſatze, daß zur Gültigkeit eines Viſitationsſchluſſes die Ratification der Kayſ. Commißion nothwendig ſey, eine ſo betrübte Folge vorgeſehen werden möge. Ich ſtelle mir obgemeldtermaſſen den Reichstag vor, und ſehe, daß alldort noch weit wichtigere das allgemeine Wohl und Wehe des Vaterlandes entſcheidende Sachen abgehandelt werden, und dennoch die Kraft und Gültigkeit eines jeden Schlußes von der von Kayſerl. Majeſtät zu erwartenden Ratification abhange. Ich betrachte andere Reichsdeputationen, von welchen der Hr. Verfaſſ. in dem erſten Hauptſtücke das nöthige angeführet hat, und finde alldort ebenfalls, daß die Wirkſamkeit aller Schlüße der Deputirten auf der Einwilligung Kayſerl. Maj. beruhe. Wie ſoll man ſich demnach vorſtellen können, daß, da bey dieſen Reichshandlungen das Kayſerl. Ratificationsrecht allemal anerkannt, und demſelben niemals dergleichen betrübte Folgen zugeſchrieben worden, die Viſitationsdeputation allein von ſo beſonderer und ganz unbegreiflicher Eigenſchaft wäre, daß bey derſelben der wirkſame Einfluß des Reichs-Oberhauptes, welcher ſich durch die Ratification der Kayſerl. Commißion darſtellet, den fruchtbaren Fortgang hemmen ſolte? Es iſt vielmehr zu gedenken, daß wenn ja die gegenwärtige Viſitation, (wie doch ſowohl wegen der Reichsväterlichen Obſorg Kayſerl. Majeſtät, als wegen dem bekannten Eifer der deputirten Stände nie zu vermuthen ſtehet,) den gedeylichen Endzweck nicht ganz erreichen ſollte, das auf der Reichsverfaſſung ſich gründende Kayſerl. Ratificationsrecht hieran eben ſo wenig Schuld tragen könne, als die in dem Reichs-Abſchiede

schiede von 1654. bestimmte Classenwechslung, welcher der Hr. Verfass. in der so betitelten weiteren Ausführung der Frage, ob die erste Claß den 2. November 1768. abgelöset werden könne, §. 46. dergleichen widrige Folgen gleichfalls zugeschrieben hat. Mir scheinet vielmehr der Verfass. der Anmerkungen zu erstgemeldter Schrift ad §. 46. ganz wohl beobachtet zu haben, daß dergleichen widrige Folgen nur aus der besonders in Justitz-Sachen schädlichen Partheylichkeit, aus Abgange guter Harmonie, aus unerlaubten Verbindungen um Nebenabsichten durchzusetzen, und aus Einmischungen zu Visitationen nicht gehöriger Dinge, niemals aber aus der Befolgung der Reichsgesetze, noch weniger aber der aus der Reichsverfassung selbst entspringenden Grundsätze sich ereignen könne.

Bayerische Staatsbibliothek München

Universitäts-Bibliothek Paderborn

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand von,

Beobachtungen über Johann Stephan Pütters Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserlichen Ratifications-Rechts bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen insonderheit der Visitation des Cammergerichts insonderheit

Frankfurt und Leipzig ; [Wien] 1770

4 J.publ.g. 920#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516678-8
VD18 1478730